

H. Krause

Die Grafschaft Hohenstein

im 16. und 17. Jahrhundert.

Schrift

zur

200jährigen Jubelfeier

der Vereinigung der Grafschaft Hohenstein mit dem
brandenburgisch-preussischen Staate

am 12. December 1899

von R. Reichhardt, pastor zu Rotta.



Verlag des Kreis-Ausschusses des Kreises Grafschaft Hohenstein.

Druck von C. Kirchner's Buchdruckerei, Nordhausen,
(Inh.: Otto Will.)



Heil Grafschaft Hohnstein Dir! An Deinem
Jubeltage
Gedenk' ich Deiner, trautes Heimatsland!
Du blühend Land, gerühmt in Sang und Sage,
Sei mir gegrüßt im festlichen Gewand!

Im Kampf und Streit, in wechselvollen Zeiten
Hast fest und mutig Du stets ausgeharrt;
Mög' Gottes Hand Dich ferner auch geleiten,
Daz Du vor Sturm und Wetter sei st bewahrt!

Zweihundert Jahr' in Deiner Grafen Krone
Als Schmuck erglänztest Du, als Ehr' und Zier:
O möch' für alle Zeit vom Zollernthrone
Gedeihen, Wohlfahrt, Schutz erblühen Dir!







I.

Die Graffshaft Hohenstein im Zeitalter der Reformation.

Es war im Jahre 1524. Die Kunde von Dr. Martin Luthers kraftvollem, reformatorischen Auftreten zu Wittenberg und Worms war in alle deutschen Gauen gedrungen und hatte bei Fürsten und Untertanen, Bürgern und Bauern eine gewaltige Bewegung hervorgerufen. Auch im nördlichen Thüringen regten sich die Geister. In der Reichsstadt Nordhausen fiel zuerst der Samen des von Luther verkündigten reinen und klaren Gotteswortes auf fruchtbaren Boden. Der letzte Abt des Augustiner-Klosters zu Nordhausen, Lorenz Süße, Luthers Freund und Zellengenosse, war bereits zwei Jahre zuvor als evangelischer Prediger an der Petrikirche angestellt worden, und der Gründer des Gymnasiums, Johann Spangenberg, Pfarrer an St. Blasii, hatte die Durchführung der Reformation in den Kirchengemeinden der Stadt soweit gefördert, daß mit Ausnahme des Domes St. Crucis in allen Kirchen das Evangelium Eingang gefunden hatte, eine Thatssache, welcher auch Dr. Martin Luther Erwähnung thut, wenn er sagt: „Nordhausen ist eine der ersten Städte gewest, so das reine Evangelium angenommen.“

In dem westlich und nordwestlich, nördlich und nordöstlich von Nordhausen gelegenen Gebiete Nordhüringens

breitete sich die Grafschaft Hohenstein¹⁾ aus. Die Landesherren waren die Grafen von Hohenstein aus angesehenem sächsischen Geschlechte. Ein Graf Conrad hatte am Südfüße des Harzes Besitzungen erworben und erbaute sich, wahrscheinlich in der Zeit von 1110 bis 1130 die Burg Hohenstein, den Stammsitz der Hohensteiner Grafen. Seine neue Herrschaft war schon zu Heinrichs des Löwen Zeiten braunschweigisch-lüneburgisches Lehn. Nach dem Aussterben seines Geschlechts kamen Burg und Herrschaft an einen Grafen Heiseke oder Heseke von Orlamünde, der mit Reinwig, einer Tochter des benachbarten Grafen Edilger II. von Ilfeld vermählt war und vom Herzog Heinrich dem Löwen damit belehnt wurde. Als auch dieser Graf 1178 ohne männliche Nachkommen gestorben war, kam Hohenstein an jene Reinwig, seine Witwe, welche dasselbe ihrem Schwiegersohn Edilger III. von Ilfeld übergab.²⁾ Dieser nannte sich von da an Graf von Hohenstein und verlautschafte seine Ilburg bei Ilfeld mit dem Hohenstein. Er ist der eigentliche Stammvater dieses Grafengeschlechtes, dessen Name mit der Zeit zu einem starken, weitverzweigten Baume heranwuchs, der Jahrhunderthe hindurch in üppiger Blüte stand. Die anfangs nur kleine Herrschaft der Hohensteiner gewann mit der Zeit einen ansehnlichen Umfang, indem die Länder der benachbarten Grafen und Herren teils durch Kauf, teils durch Erbschaft, teils durch Belehnung in ihren Besitz gelangten. Ein Graf von Hohenstein, Heinrich II., brachte um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Grafschaft Cleffenberg an sein Haus, welche bis dahin von den auf der Burg Cleffenberg wohnenden Grafen beherrscht worden war. Heinrich II. regierte seit dem um das Jahr 1248 erfolgten Tod seines Vaters bis 1282.³⁾ Die Grafschaft Lohra, von den auf der Burg Lohra residierenden Grafen dieses Namens, deren erster 1116 zum ersten Male urkundlich erwähnt wird, beherrscht, kam um die Mitte des 14. Jahrhunderts

¹⁾ Die Schreibweise des Namens „Hohenstein“ ist verschieden. Die Grafen von Hohenstein unterzeichneten in den noch zahlreich vorhandenen Lehnsbriefen „von Honstein.“ Später wird der Name „Hohenstein“ geschrieben. Die amtliche Schreibweise „Hohenstein“ findet sich zuerst im Wortlaut des 11. Artikels des westfälischen Friedens: „Comitatus Hohensteinensis“. Churfürst Friedrich III. von Brandenburg schreibt ebenfalls ständig „Hohenstein.“

²⁾ Cfr. Beitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde IX. 223—226.

³⁾ Walkenrieder Urkunden 467.

in den Besitz der Grafen von Hohenstein. Zum ersten Male nennt sich im Jahre 1376 Heinrich VIII. von Hohenstein „mit der roten Platte“ „Graf zu Hohenstein, jetzt Herr zu Lora und Clettenberg“.¹⁾ Die Besitzungen der Grafen von Hohenstein gingen weit über die Grenzen der heutigen Grafschaft hinaus. Sie erstreckten sich in den Harz hinein bis Bennedekstein, Scharzfeld und Lauterberg, westlich bis über das Ohmgebirge hinaus, südlich über Sondershausen und Greußen bis nach Gotha und Arnstadt, östlich über Heringen und Kelbra bis nach Wippa und Mohrungen. Durch viele Erbteilungen gingen einzelne Stücke in andern Besitz über. Solche Teilungen fanden in den Jahren 1312, 1373 und 1394 statt. Die Besitzungen der jüngeren Linie mit Sondershausen, Burg und Herrschaft Hohenstein, Heringen und Kelbra kamen an die Grafen von Schwarzburg und Stolberg, weshalb sich die noch heute regierenden Fürsten „Grafen von Hohenstein“ nennen. Die ältere Linie der Grafen von Hohenstein hatte bei der Teilung im Jahre 1373 als Erbteil die Burgen und Grafschaften Lohra, Clettenberg und Scharzfeld, die Burgen und Aemter Allerberg (zu $\frac{1}{3}$), Bodenstein und Utterode und die Schuhvogtei über die Klöster Walkenried, Münchenlohra und Diefenborn, sowie die Reichsvogtei in Nordhausen erhalten und erwarb 1402 die Burg und Grafschaft Lauterberg. Im Jahre 1433 schlossen die Grafenbrüder Heinrich XI., Ernst III. und Eilger V. von Hohenstein mit dem Grafen Botho von Stolberg und Wernigerode und dem Grafen Heinrich XXIX. von Schwarzburg eine Erbverbrüderung, auf Grund welcher nach dem Aussterben des einen Grafenhauses die beiden überlebenden Häuser Erben seiner Lande sein sollten.

Die Meinungen über das Wappen der Grafen von Hohenstein gehen auseinander. Eckstorm²⁾ bringt die Abbildung eines schwarzen Hirsches im silbernen Felde und darüber ein Hirschgeweih, wogegen Hoche³⁾, und wohl mit Recht, den zwölffeldigen roten und weißen Schachtfeld mit Hirschstangen als das Wappen der Grafen von Hohenstein bezeichnet. Bulekt, im 16. Jahrhundert, wurden die Felder so zusammengefügt, daß der Clettenberger Hirsch in die Mitte, der Hohensteiner Schachtfeld doppelt

¹⁾ Walkenrieder Urk. 968.

²⁾ Chronikon Walkenedense pag. 34. 37. Vgl. auch Schmaling, Hohensteinsches Magazin pag. 23.

³⁾ Geschichte der Grafschaft Hohenstein pag. 95.

„überzwerch“ an die Seiten und der Lohra'er (nach anderer An-sicht Scharzfeld-Lauterberger) schreitende Löwe in derselben Weise an die Seiten gestellt wurde.¹⁾

Im Jahre 1524 war Ernst V. von Hohenstein Herr in der Grafschaft, sein Hof befand sich zu Clettenberg. Den reformatorischen Bestrebungen in seinen Landen stand er nicht feindselig gegenüber, duldet vielmehr, daß einzelne Mönche der Klöster Walkenried und Ilfeld, welche Luthers Schriften studiert hatten, von Dorf zu Dorf die neue Lehre, wenn auch zunächst heimlich verbreiteten und Anhänger fanden. Freilich wurde auch in der Grafschaft Hohenstein wie in anderen deutschen Gauen die Lehre Luthers vielfach falsch verstanden, besonders von den Bauern. Mit der Ausbreitung der evangelischen Lehre schien ihnen die Zeit der Erfüllung ihrer Hoffnungen und Wünsche gekommen zu sein. Die Predigt von der evangelischen Freiheit aller Menschen legte der gemeine Mann in seinem Sinne aus. Er verstand darunter eine weltliche Freiheit von Frohnden und Steuern, deren Druck damals schwer auf ihm lastete. Solche Abgaben und Dienste gab es auch in der Grafschaft Hohenstein die Menge. Da mußten die Bauern an die Grafen, adeligen Güter, Klöster und Kirchen, Geschoß-, Wach-, Salz- und Dienstgeld, Erb- und Krugzins abgeben, ohne die vielen Amtsgefälle, zu welchen Gefreide, Rauch-²⁾, Fassnachts-Dekemanshühner³⁾, Michaelishühner, Gänse, Eier und Wachs gehörten. Die Bewohner der Herrschaften Lohra und Clettenberg mußten in unruhigen Zeiten zum Schuh der Grafenburgen Mannschaften als Wache stellen, sobald der Graf es forderte und in der Zahl, wie er es forderte. Sähen Gefangene im Gefängnisse des Schlosses, so hatten die dem Amte verpflichteten Dörfer zur Bewachung derselben Leute zu stellen, um das Entweichen zu verhüten. Wenn die Amts- oder Gerichtsvögte nicht zureichten, mußten die Unterthanen „Folge“ thun, d. h. bei allen Gelegenheiten erscheinen, um der Gerichtsherrlichkeit die Ausführung der Befehle zu erleichtern oder durchzusehen. Bei Bauten an den gräßlichen Schlössern und adeligen Gütern hatten die Bauern

¹⁾ Die Farben der Grafschaft sind nach einer Mitteilung des Heraldikamtes in Berlin rot und weiß. „Durch das Blut Christi rein geworden,“ wie Ernst V. sie sinnig erklärte.

²⁾ Eine Hausteuer „von jedem Rauchfang.“

³⁾ Von Dekem=Behnt.

„Burgveste“, d. h. Hand- und Spanndienste zu leisten. Da mußten außerdem die Unterthanen für die Herren Getreide mähen, Dünger fahren, Bäume ausbessern, Reifstücke schneiden, den Küchengarten graben, Garn spinnen, Schafe waschen, Botendienste bis 3 Meilen verrichten u. s. w.

Die Forderungen der Bauern den Herren gegenüber waren in zwölf Artikeln abgefaßt, welche zu Anfang des Jahres 1525 erschienen und in vielen Tausenden von Exemplaren gedruckt, ihren Weg durch ganz Deutschland nahmen. Die Gemüter der Bauern wurden hierdurch sehr aufgereggt und fanatische Führer sorgten dafür, daß die Bewegung, welche den Namen „Bauernkrieg“ führt, immer größeren Umfang annahm. Am Harz und in Thüringen drang die Flut heran, als Luther eben in Eisenleben weilte; er sah sich berufen, selbst in ihre Wege hineinzutreten und reiste in der aufgeregten Landschaft umher, gegen die Empörer predigend. „Mitten unter ihnen“, sagt er, „bin ich gewesen und durch sie gezogen mit Gefahr Leibes und Lebens; die Thüringischen Bauern habe ich selbst erfahren, daß je mehr man sie ermahnt und lehret, je störriger, stolzer und voller sie wurden, und sie haben sich allenthalben also mutwillig und frohzig gestellt, als wollten sie ohne Gnade und Barmherzigkeit erwürgt sein.“ In Nordhausen wurde er während der Predigt, als er mahnend auf ein Bild des Gekreuzigten verwies, von elichen verhöhnt, welche dazu mit Glocken klingelten und wenig schien zu fehlen, „daß es losgegangen wäre.“ Der Führer der Bauernbewegung in Thüringen war Thomas Münzer, aus Stolberg gebürtig, wo die Grafen seinen Vater hatten hängen lassen. Diesem Umstand ist wohl die erste Veranlassung zu seinen revolutionären Umtrieben zuzuschreiben. Er wollte sich an den Grafen durch Aufwiegelung der Unterthanen rächen und da er die Erfolge der Bauern in Schwaben und Franken vernahm, so war sein Entschluß fest. Er predigte, wie sein Genosse Pfeiffer, von christlicher Freiheit. Er forderte, daß den Gemeinden das Recht einzuräumen sei, ihre Prediger selber zu wählen und rief seinen Zuhörern zu: „Ach Gott, die Bauern sind arme Leute, sie haben ihr Leben mit der Nahrung zugebracht, auf daß sie den Tyrannen den Hals gefüllt.“ Diejenigen Fürsten, welche sich nicht befreiten und das Evangelium nicht annehmen wollten, müßten, so lehrt er, ebenso wie die katholische Geistlichkeit mit Feuer und Schwert ausgerottet werden: „Dun sie aber nicht allein

wider den Glauben, sondern auch wider ihr natürliches Recht handeln, so muß man sie erwürgen wie die Hunde.“¹⁾ Münzer's Scharen zogen nun raubend und plündernd durch Thüringen, und die Bewegung fand erst ihr Ende, als die Fürsten von Sachsen, Hessen und Braunschweig mit ihren Heeren den ausgezogenen Bauernscharen entgegnetraten. Vorher boten sie ihnen Gnade an, wenn sie ruhig heim ziehen wollten. Münzer, welcher prahlte, alle Kugeln mit seinem Hemd aufzufangen, rief ab; es kam zur Schlacht bei Frankenhausen am 15. Mai 1525, Münzer und seine Genossen wurden gefangen genommen und enthauptet, die Bauernheere aber zerstreuten sich in alle Windrichtungen. Auch die Grafschaft Hohenstein blieb von den Bauernunruhen nicht verschont. Die Bewegung richtete sich hier besonders gegen die zum Teil sehr reichen Klöster. Ein Schwarm zog zum Kloster Ilsfeld, mißhandelte die Klosterherren und plünderte das Kloster. Am folgenden Tage zog der Haufe vor das Schloß Hohenstein, drang in dasselbe ein und ließ sich alle vom Abte Bernhard dahin geschafften Güter und Kleinodien herausgeben, nahm seinen Weg dann hierunter nach Neustadt und teilte allda die Beute. Ueber diesen Vorgang berichtet der Reichsschulze Leonhard Busch zu Nordhausen am 4. Mai 1525 an den Bürgermeister Matthes Rofrung zu Sangerhausen: „Es haben die Bauern im Stolbergischen Land im Gericht zu Bonstein das Schloß Bonstein, das dem gnädigen Herrn von Stolberg zustehet, gewonnen, alle Güter, welche der Abt darauf gebracht, mit Gewalt gelanget, des Abtes Insul (Abtshut) mit dem silbernen Stabe oder Scepter spöttlich getragen, den Stab in Stücke gebrochen und alles, das aus Ilsfeld genommen, zu der Neustadt gebracht, halten diese Stunde Beute. Mein gnädiger Herr von Stolberg ist nirgend sicher. Gott gebe seine Gnade. Wo seine Gnaden im Lande zieht, muß er mit Geleit seiner eigenen Leute ziehen. Bitte freundlich, wollt dem Landesfürsten (Herzog Georg von Sachsen), meinem gnädigsten Herrn, diese Zeitung vermelden.“

Eine andere Bauernschar suchte das Wipperthal heim. In Bebra, Stockhausen und Großberndten wurden die Pfarrhäuser geplündert, ebenso die Nonnenklöster zu Diefenborn und

¹⁾ Dr. O. Marx „Münzer und Pfeiffer.“

Münchenlohra.¹⁾ Als die rebellischen Bauern nach Elende kamen, um die „Rosenkirche“ und das Pfarrhaus zu plündern, verfiel der Pfarrer Conrad Klute auf den Gedanken, seine vor der Haustür stehenden Bienenstöcke unruhig zu machen. Als er gewiß war, daß die Aufrührer ihr Plünderungswerk bei ihm beginnen würden, ließ er die aufgebrachten Bienen gegen sie los und in wenigen Minuten mußten die Ansturmenden, jämmerlich zerstochen, das Feld räumen, ohne daß dem Pfarrer mehr als zwei Brote gestohlen waren, die einer der Räuber in schneller Flucht erhascht hatte. Nach der Sage schrie der Pfarrer über die Thür des Hauses die Inschrift: „Apes domus custodes“. (Die Bienen die Wächter des Hauses.)

Der größte Schwarm der Bauern aber nahm seinen Zug durch das Helmethal.²⁾ Es waren meist Clettenerger und Scharfelder Landleute, welche von 12 Hauptleuten angeführt, in der Stärke von ungefähr 800 Mann im April 1525 das Kloster Walkenried überfielen, weil sie hier die meiste Beute erhofften. Die Mönche batzen ihren Abt Paulus um ein Weggeld und entflohen. Die Bauern erbrachen den Weinkeller, ließen den Wein, den sie nicht trinken konnten, auf die Erde laufen, zerstörten den prächtigen Turm, die große Glocke, zerrissen die Bücher der wertvollen Bibliothek, verstreuten sie auf der Straße und warfen sie als Streu den Pferden in die Ställe. Die noch heute vorhandenen Ruinen des Klosters sind Zeichen dieser schrecklichen Verwüstung. Bei diesem Tumulte gaben sich die Hohensteiner Grafen, Heinrich und Ernst V., wovon der erstere zu Ellrich ein Privatleben führte, alle Mühe, die Ruhestörer von ihrem Beginnen abzubringen. Allein alles Bureden half nichts. Die Grafen mußten sich endlich selbst in die Bauernbruderschaft aufnehmen lassen. Als sie einst in Walkenried waren und ihre rasenden Brüder durch gute Worte zur Ruhe zu bringen suchten, wurden sie von den Anführern eingeladen, an den Exerzierübungen am Geiersberge teilzunehmen. Die Bauern ergriessen ihre Sensen und Heugabeln und stellten sich in Reihe und Glied auf. Die beiden Grafen gingen vorauf und in ihrer Mitte der Hauptanführer, Hans Arnold, ein Schäfer aus Bartholomä.

¹⁾ J. Schmidt (Bau- und Kunstdenkmäler der Grafschaft Hohenstein) nimmt an, daß die von Eckstorm gebrachte Nachricht der Verstörung von Münchenlohra ung treffend sei.

²⁾ Eckstorm, Chron. Walk. pag. 196—201.

Dieser drehte sich auf einem Bein herum und sagte zum Grafen Ernst: „Sieh, Bruder Ernst, den Krieg kann ich führen; was kannst Du?“ Der Graf antwortete: „Ei, Hans, bis zufrieden, das Bier ist noch nicht in dem Fasse, darin es gähren soll.“ Das nahmen die umstehenden Bauern sehr übel, und es fehlte nicht viel, daß sie dem Grafen Gewalt angelhan hätten, wenn er sich nicht auf das bitten gelegt hätte.

Nachdem sie in Walkenried Alles aufgezehrt und verdorben hatten, zogen sie durch das obere Helmethal¹⁾ nach dem Klostervorwerk Flarichsmühle bei Haferungen. Die Volkssage weiß noch heute von diesem Buge zu erzählen. Am Fuße des zwischen Günzerode und Haferungen sich ausdehnenden Hamsterberges brannten die Wachtfeuer der Bauern und auf seiner Höhe, von welcher man weit hinein in die goldene Aue blicken kann, hielten sie Ausschau nach Zug neuer Bauernscharen. Als Wiese, auf welcher sie sich bei der Flarichsmühle lagerlen, wird die Eselswiese genannt. Ein aus Walkenried entflohener Mönch, wurde unweit ihres Lagerplatzes ergriffen und, da man ihn für einen Spion hielt, an Ort und Stelle erschlagen. Der Flurteil heißt noch heute die Mönchshüse. Graf Ernst war ihnen entwischt; sie ließen daher am nächsten Morgen folgendes Schreiben an ihn ergehen:

„Unserm freundlichen lieben Bruder
Ernst von Honstein, Scheffner deß Landes Honstein.

Gnad vnd Friede von Gott unserm Herrn. Lieber Bruder Ernst von Honstein, wir fügen euch zu wissen, daß die christliche Versammlung vnd gemeine Clettenbergischer und Scharzfeldischer Pflege auff der Wiesen bey der Flaricher Mühlen bey einander sind, ist demnach unser Freundliche Bitte, ihr wollet euch auch diesen Morgen früh bey uns an benannten ortz erscheinen, dann wir mit euch zu reden haben, daran euch vnd uns merklich gelegen ist. Datum Montags, Anno 1525 bitte ewre zuverlässige Antwort.

Die Christliche Gemein zu Walkenrieth.“²⁾

¹⁾ Nach Schmalzing, Hohenf. Magazin, pag. 312 soll auch das Stift Bledungen mit Kirche und Gebäuden im Bauernkriege eingeäschert sein.

²⁾ Auch Thomas Münzer soll an den Grafen Ernst geschrieben und ihn bei Vermeidung der Gefangennehmung nach Ebeleben rüttiert haben. Als Münzer vom Grafen in Erfahrung gebracht habe, daß er seine Untershauen gut behandle, habe er ihn wieder entlassen.

Dies Schreiben hatte Johannes Goh, Pächter in der Flarithsmühle aufgesetzt, und er würde gewiß hernach mit seinem Leben dafür haben büßen müssen, wenn er nicht dargelhan hätte, daß er gezwungen worden wäre, das Schreiben zu verfassen.

Graf Ernst traute seinen zudringlichen Brüdern nicht; er blieb zurück. Die Bauern aber machten sich auf den Weg nach Frankenhäusen. Kaum aber waren sie in Heringen angekommen, als sie die Nachricht von der Niederlage Münzers erhielten. Da war die Bestürzung groß, und in größter Unordnung kehrten sie in ihre Dörfer zurück.

An einem bestimmten Tage zur Erntzeit hielt nun der Graf mit seinem Adel auf dem Damm der Schiedunger Teiche¹⁾ Gericht über die Bauern, welche in weißen Kitteln und mit weißen Weidenstäben in den Händen erscheinen mußten. Auf die Frage des Grafen, wie die Aufrührer zu bestrafen seien, antwortete Bernhard von Tettau, dessen Sohn Theodor von den Bauern erschlagen war, nachdem sie sein Gut Schernberg verwüstet hatten: „Es ist billig und recht, daß jeder Edelmann neun Bauern an seinen Jägerspieß stecke und umbringe.“ Andere vom Adel rieten, man solle sie alle in den großen Teich jagen und darin ersäufen. Nur der Nordhäuser Rittmeister Balthasar von Sundhausen riet zur Milde und sprach: „Es ist wahr, dieser elende Haufe hat den Tod verdient, allein, wenn sie ums Leben gebracht werden, wer will dann die Dienste thun und die Ländereien bestellen? Wer wird dann der unglücklichen Witwen und Waisen gedenken, wovon uns die Grafschaft Schwarzburg ein Beispiel abgeben kann? Ich halte dafür, man schenkt ihnen das Leben und belegt einen jeden nach seinem Vermögen mit einer leidlichen Geldstrafe.“ Dem Graf Ernst gefiel dieser vernünftige Rat so sehr, daß er aussrief: „Sundhausen, Du hast heut geredet, wie ein ehrlicher Mann, Dein Wort soll Ehre

¹⁾ Der Schiedunger Damm wurde wohl gewählt, weil er in der Grafschaft dadurch sehr bekannt war, daß sich die Clettenberger und Lohraer Bauern dort trafen, wenn sie Dienstfahrten für ihre Herren zur Herbeiholung von Material leisten mußten. Die Clettenberger brachten also z. B. Holz und Steine bis Schiedungen, von wo aus die Lohraer den Weitertransport besorgten mußten, ebenso umgekehrt die Lohraer, denen die Clettenberger bis Schiedungen entgegengefahren waren. Die Branderöder führten für den Clettenberger Bezirk die Aufsicht über das Dienstwesen, zogen auch für die Grafen die Abgaben im Amte ein. Die Schiedunger Teiche hatten einen Umfang von ca. 110 Morgen und sind erst in den 40er Jahren dieses Jahrhunderts trocken gelegt worden.

haben.“ Die übrigen Adeligen waren damit nicht zufrieden, und Graf Ernst musste Sundhausen zur Sicherheit durch seine Diener nach Nordhausen geleiten lassen. Graf Ernst strafte darauf die Auführer ziemlich milde. Die Bauern zahlten Geldstrafe, doch keiner über 4 Gulden. Nur einige Rädelshörer ließ er hinrichten; einer derselben, ein Töpfer aus Ellrich, kam in seiner Angst zum Grafen Ernst und bat ihn demütigst für sein jüngst geborenes Söhnlein zu Gewalter. Der Graf verzieh ihm nun zwar, aber der Töpfer musste versprechen, lebenslänglich umsonst die Öfen auf den beiden Schlössern Lohra und Clettenberg im Stande zu erhalten.

Graf Ernst's Lehnherr über die Grafschaft Lohra, der katholische Herzog Georg der Bärtige von Sachsen, war auf diesen sehr erzürnt, weil er bei der Plünderung und Verstörung Walkenried's gewesen war, und ließ ihm sagen, wenn Graf Ernst die Furcht vor den Unterthanen zu seiner Entschuldigung anführe, so frage er, ob denn diese Furcht einen beständigen Mann bewegen solle. Und als Graf Ernst dem Herzog melden ließ, er habe die Häupter des Aufstandes bereits mit dem Schwerte gestrafft und wolle die Andern mit Geldstrafe belegen, ließ Herzog Georg erwidern: Graf Ernst könne die nicht strafen, denen er mit Eiden verpflichtet und mit denen er selbst zum Teil mit in der Schuld sei. Er wolle wider den Grafen selbst rechnen. Am Donnerstage, den 17. August 1525, musste Graf Ernst selbst in Leipzig erscheinen und sich dort vor Grafen und Herren verantworten.

Angesichts dieser üblen Erfahrungen sah Graf Ernst in dem Baueraufruhr nur eine Folge der Reformation und so kam es, daß er sich gegen die reformatorischen Bestrebungen ablehnend verhielt. Auch das Beispiel der mit ihm verbündeten Schwarzenburger Grafen, welche auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 zur Augsburger Confession übergetreten waren, konnten ihn nicht bestimmen, Luthers Lehre in seiner Grafschaft einzuführen. Doch ließ er es geschehen, daß die Mönche von Walkenried, darunter sein eigener Hosprediger Andreas Wenemann in Lohra¹⁾), die neue Lehre freier als bisher verkündigten, wobei sie von dem Sohne Ernst's V, dem jungen Grafen Volkmar Ernst, welcher der Reformation zugewan war, lebhafte Unterstützung fanden. Nach der Verstörung des Klosters Walkenried ließen sich mehrere

¹⁾ Von Rohr, Merkwürdigkeiten des Oberharzes pag. 107.

Mönche in der Grafschaft Hohenstein als lutherische Pfarrer anstellen. Von einigen sind die Namen bekannt: Johannes Crusius in Ellrich, Heinrich Thalheim in Großwechsungen, Nikolaus Franke in Mackenrode, Martin Duderstadt in Hainrode, Johann Molhus in Appenrode, Adam Goldhorn in Bleicherode, Friedr. Cole in Sachsa, Christian Knauff (aus Nordhausen) in Hafsrungen¹⁾, Günther in Bledungen (später in Trebra²⁾.

Die Versuche der katholischen Partei, die lutherische Lehre zu unterdrücken, waren vergebens, selbst des Kaisers Befehle wurden nicht vollzogen. Ferdinand I. schrieb im Jahre 1543, den 15. Februar, von Nürnberg aus an den Grafen Ernst, er solle „als ein ordinaire Schüher dieses Stifts (Walkenried) dahin sehen, damit durch die Protestanten die Evangelische oder neue Religion, wie sie heißen müßte, nicht eingeführet, sondern die alte Katholische oder Päpstliche in solchen erhalten werden möchte“.³⁾ Ernst befahl hierauf dem Abt in Walkenried, Joh. Holtegel, gegen welchen eigentlich des Kaisers Schreiben gerichtet war, er sollte alle Neuerungen abstellen. Der Abt kehrte sich daran so wenig, daß er sogar einige Güter verkaufte und das Kloster in fremde Hände zu spielen suchte. Ernst klagte wieder beim Kaiser, und dieser ließ von Speier aus, den 7. Mai 1544, ein Schreiben an den Abt ergehen, worin er ihm bei hoher Strafe verbot, solche Neuerungen weiter zu unternehmen: er solle nichts verkaufen oder verpfänden ohne Wissen seiner Obrigkeit; jährlich solle er dem Grafen von Hohenstein Rechnung von der Verwaltung des Klosters ablegen.⁴⁾

Als bald darauf Herzog Moritz von Sachsen das Kloster Walkenried unter dem Vorwande, daß der Kaiser seine Vorfahren 1457 zu Schuhherrn des Klosters bestellt, einzunehmen versuchte, bestimmten die erbverbrüderten Grafen von Schwarzburg und Stolberg den Grafen Ernst, einzuvilligen, daß das Kloster Walkenried reformiert werde, um dem lutherischen Herzoge Moritz von Sachsen allen Vorwand zur Einziehung des Klosters abzuschneiden. Am 31. März 1546 beriefen sie den Hohensteinschen Kanzler und Propst zu Münzenlohra, Heinrich Rosenberg, den

¹⁾ Ecksturm, Chron. p. 201, Leutschfeld, Antiquitates Walkenredenses I, 404, und Magdeb. Archiv.

²⁾ Schmaling, pag. 312.

³⁾ von Rohr, Merkwürdigkeiten, pag. 111.

⁴⁾ Ecksturm pag. 220 ff.

Marschall Heinrich von Bülkingsleben und den Nordhäuser Prediger M. Johannes Spangenberg nach Walkenried zu einer Unterredung und frugen ihnen auf, die Gebräuche zu bestimmen, die bei dem Gottesdienst beobachtet werden sollten. Die Mönche nahmen bereitwilligst die gemachten Vorschläge an und erschienen schon am nächsten Tage ohne die Mönchskutten in der Kirche, wo Spangenberg vor versammelter Gemeinde das reine Evangelium in der Predigt verkündigte. Es wurden die päpstliche Messe, Prozessionen, Weihungen und mancherlei Ceremonien abgeschafft, und dadurch der Gottesdienst einfacher gestaltet. Diese vorläufige Verbesserung wurde sogleich in den Städten und auf dem Lande eingeführt.

Weitere Fortschritte hatte die Reformation in der Grafschaft nicht gemacht, bis Graf Ernst starb. Er hatte sich auf seine Burg Scharfeld zurückgezogen, ein strenger Katholik bis zu seinem Lebensende. Am Sonnabend nach Iohanni 1552 ging Graf Ernst V. von Hohenstein-Lohra-Cleffenberg zur Ruhe ein. Ekstorm¹⁾ erzählt, daß bei der Überführung seiner Leiche die vier jungen Grafen und ihre Vasallen den Zug begleiteten. Unterwegs trennten sie sich und nahmen einen kürzeren Weg. Der Leichenwagen, der nach katholischer Art mit Kreuzen, Wachskerzen und Priestern beladen war, geriet im Walde auf einen Irrweg. Man sah sich daher genötigt, den Rückweg zu nehmen und die verlassene Straße wieder zu suchen. Bei dieser Gelegenheit sagte der ältere Sohn Graf Volkmar Wolf mit Unwillen und im heftigsten Tone zu seinen Vasallen: „Die Buben haben den Herrn Vater im Leben verführt, sie wollen ihn auch noch im Tode verführen.“

Nach Ernst' V. Tode übernahm Graf Volkmar Wolf, „ein gelehrter und tapferer Herr“, die Regierung der Grafschaft Hohenstein. Er führte mit seinen Brüdern Eberwein und Ernst VI. die Reformation ein. „Sie thalten, was gute Landesherren thun können und müssen; d. h. sie legten Schulen an, bestellten Lehrer, kurz sie ließen es an nichts fehlen, um dem Volke Gelegenheit zu verschaffen, bessere Erkenntniß zu erlangen.“²⁾ An Stelle Wenemanns beriefen sie Kreichhoff zu ihrem Hosprediger. Nach Bleicherode sahnen sie als Pfarrer Peter Keilhorn, nach Ellrich Simon Kleinschmidt, einen frommen und gelehrten Geist-

¹⁾ Chron. Walk. pag. 227.

²⁾ Hoche, Geschichte der Grafschaft Hohenstein pag. 178.

lichen. Sein Vorgänger, der bereits erwähnte Johannes Crusius, wäre beinahe vor Hunger gestorben. Aufschluß darüber giebt uns ein Brief Luthers an seinen Freund Justus Jonas, in welchem er es fadelt, daß der Abt Holtegel mit seinem Freunde Michael Meyenburg in Nordhausen von den Klostergütern „schlemmt und präßt und den greisen Bettler, einen armen Lazarus, Johannes Crusius, umsonst die von den reichen Klosterlischen fallenden Brocken erbitten läßt.“¹⁾

Nachdem durch den Augsburger Religionsfrieden den Regierenden die Freiheit des religiösen Bekennnisses gesichert worden war, versammelten die gräflichen Brüder die Geistlichen der Grafschaft am 27. März 1556 in Walkenried, wo in Gegenwart der Ritterschaft, Stände, Prediger und Küster einmütig beschlossen wurde, die Augsburgische Confession als Glaubensnorm für die Unterthanen einzuführen. Der Ellricher Pfarrer Simon Kleinschmidt hat sich bei dieser Synode besonders hervor, hielt der versammelten Geistlichkeit über Matth. 5, 13, eine Ermahnungsrede und dankte her nach dem Grafen und dem Abt von Walkenried für die Bewirtung.²⁾ Am darauf folgenden Palmsonntage wurde in den Kirchen der Grafschaft zum ersten Male den Laien der Kelch gereicht. Zum Andenken an diesen denkwürdigen Tag wurde noch lange in Ellrich und einigen Dörfern der Grafschaft alljährlich am Sonntage Palmarum unter der Communion mit den Glocken geläutet und das Te deum gesungen. Gründlich aufgeräumt mit den Ceremonien, dem Schmuck der Kirchen u. s. w. wurde damals noch nicht. Noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden in die Liturgie lateinische Gesänge eingeschaltet und in der Frühmesse von den Kirchenvormündern Oratoren vor dem Altare gesungen. Die jetzt bestehende Form des Gottesdienstes hat sich erst im Laufe der Zeit herausgebildet. Die auf Kurfürst August's von Sachsen Antrieb verfaßte Concordienformel wurde zwar aus Rücksicht auf den dringenden Wunsch des Kurfürsten vom Grafen Volkmar Wolf angenommen, die Hohensteiner Geistlichkeit weigerte sich aber auf einer Synode zu Walkenried entschieden, dieselbe zu unterschreiben.

Von den drei gräflichen Brüdern starb der zu Cleffenberg residierende Ernst VI. 1562, Eberwein 1560, beide kinderlos, es

¹⁾ Der Verlauf des Briefes findet sich bei Edifform pag. 218.

²⁾ Roles Buch der Kirche zu Ellrich.

blieb nur noch der älteste Bruder, Graf Volkmar Wolf, übrig. Unter seine Regierung fällt eine denkwürdige, einschneidende Veränderung der Oberlehnsherrschaft, welche durch den Halberstädtischen Permutationsvertrag¹⁾ vom 26. Oktober 1573 herbeigeführt wurde. Kurfürst August von Sachsen tauschte Teile der Grafschaft Mansfeld, welche bischöflich Halberstädtische Lehen waren, gegen die Grafschaft Lohra und die Städte Bleicherode und Ellrich, deren Lehnherrschaft ihm zustand, ein. Hierdurch wurde Halberstadt aus der Grafschaft Hohenstein gänzlich ausgeschieden, und anderseits die Grafschaft Hohenstein ganz — die Grafschaft Celleberg war bereits halberstädtisches Lehn — der bischöflichen Lehnherrschaft unterworfen. Graf Volkmar Wolf soll über die Nachricht in Thränen ausgebrochen sein.²⁾ Er bat den Kurfürsten, das alte Lehnsvorhältnis fortbestehen zu lassen, oder, falls dies nicht thunlich sei, ihm einen Revers „zur Wahrung von Schuh und Schirm“ auszustellen. Dies geschah, auch wurde dem Grafen in der Versammlung der kurfürstlichen und bischöflichen Räte auf dem Rathause zu Bleicherode am 24. März 1574, nachdem er seines Lehnseides vom Kurfürsten entbunden und ehe er dem Stifte den neuen Lehnseid leistete, von letzterem die Erhaltung aller seiner Rechte, Freiheiten und Verträge schriftlich gesichert.

Graf Volkmar Wolf starb am 5. Februar 1580 und ward zu Walkenried begraben. Ihm folgte in der Regierung sein einziger Sohn, Graf Ernst VII., der letzte Graf von Hohenstein. Geboren am 24. Februar 1562 auf dem gräflichen Schlosse zu Celleberg, verlor er bereits 1567 seine Mutter Margarethe, geb. Gräfin von Barby. Sie starb auf Schloß Lohra und wurde in der Stadtkirche zu Bleicherode beigesetzt, woselbst ihr Bildnis und Grabstein noch zu sehen sind. Ein Jahr nach seinem Regierungsantritte³⁾ entbot Graf Ernst VII. alle Prediger seiner Grafschaft am 11. Dezember 1583 zu einer Synode nach Walkenried. Nach vorläufiger Ermahnung zur Treue in ihrem Amte, zur Predigt der reinen Lehre, eröffnete er der Versammlung seine Absicht, ein Consistorium in Walkenried zu errichten, wo alle in der

¹⁾ Der Wortlaut findet sich in der Beitschrift des Harzvereins III, 1870, pag. 592 ff.

²⁾ Paul Jovius, Geschichte der Grafen von Hohenstein pag. 136.

³⁾ 1582. In den Jahren 1580—82 stand er unter der Vormundschaft der Grafen von Schwarzenburg und Barby-Mühlungen.

Grafschaft anzustellenden Prediger examinirt und ordinirt werden sollten. Das Consistorium bestand aus den Predigern zu Walkenried, Ellrich und einigen benachbarten Geistlichen, welche die Candidaten examinirten und dann zur Führung des Amtes ordinierten.¹⁾

Unter Ernst's VII. Regierung weigerte sich der Bischof Heinrich Julius von Halberstadt, Herzog zu Braunschweig, die Erbverbrüderung vom Jahre 1433 anzuerkennen und die Grafschaft Clettenberg als altes Halberstädtisches Lehn in die Gesamtbelehnung mit aufzunehmen, ja als Ernst's einziger Sohn Volkmar Wolf 1586 in zartem Alter verstorben war, ließ er sich vom Domkapitel mit beiden Grafschaften belehnen. Einige Stellen des Lehnsbriefes²⁾ seien hier mitgeteilt, soweit sie hinsichtlich des Bestandes und der Grenzen der Grafschaften Clettenberg und Lohra zu damaliger Zeit von allgemeinerem Interesse sind.

,Anwurf und Belehnung über die Halberstädtische, Hohnsteinsche Lehnstücke, Illustrissimo Julio Duci Brunswicensi et Lüneburgensi p. p. gegeben anno 1583 am 25. Maij.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich Julius, Postulirter Bischoff zu Halberstadt, Administrator des Stifts Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg p. p. Thun Kund und bekennen hiemit für Uns und unsere Nachkommen an dem Stift Halberstadt, daß wir aus zeitigen gehabten Rath, gutem wissen und für betrachtung, mit Consens und Bewilligung der Ehrwürdigen und Ehren Västen Unserer lieben Andächtigen, Ehren Thumdbedhanfen, seniorn und Capittel Gemein Unserer Bischöflichen Kirchen zu Halberstadt, den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Iulium, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg p. p. Unseren freundlichen lieben Herren Vätern und Gevattern, und S. Ld. Mannliche Leibs Lehns Erben, umb uns und unsern Stift, auch Thum Capittel zu Halberstadt in Vielwege erzeugter Väterlicher und gnädiger Hülf, Gunst und erspriesslicher Beförderung willen, So S. Ld. Uns und unsern Stift auch fürter wolhun, erzeigen und leissen, können, sollen und mögen, mit des Wolgeborenen unseres Lieben getreuen Ernst, Grafen zu Hohnsteins, Herrn zu Lohra und

¹⁾ Ekksturm, pag. 265.

²⁾ Der Lehnsbrief ist abgedruckt in der zu Wolfenbüttel 1628 herausgegebenen Schrift: „Kurze, gründliche Information und beständiger wahrer Bericht, was es um die Grafschaften Hohn- und Reinstein u. s. w. für eine eigentliche Bewandtnis habe“, pag. 57.

Klettenberg, von uns und unseren Stift Halberstadt haben und fragenden Lehngütern, auch allen und jeden ihren in- und zu Behörungen nichts ausgeschlossen beanwartet, auch zu gesambter Hand realiter investiret und beliehen haben, beanwarten, investiren realiter und beleihen Sein Lieb. und Dero mit bemelte damit zu gesambter Hand wie anwartungs, realis investitura auch gesambten Mannliches Recht, weise herkommen und gewohnheit ist in Kraft und Macht dieses unseres Briefs für Uns und alle unsere Nachkommen am Stift Halberstadt, auch in bester und beständigster Form wie solches von rechts und gewohnheit wegen am bündigsten und kräftigsten immer geschehen soll, kan und mag mit allen und ieden nachgesekten Stücken; Nämlich mit dem Schloß Klettenberg mit allen seinen in- und zu Behörungen, Wukungen, allen Geistlichen und Weltlichen Lehen, Wild-Bahnen, Jagden, Fischereyen, Teichen, Teichstücken, Dienst-pflichten, Reinen, Triften, Oberen und Niederer Gerichten, darzu die Obrigkeit und Inlagen des Klosters zu Walkenreden mit allen seinen zubehörenden Gütern, Diensten, Bächen und Pflichten, Gerichten burglich und Steinlich und diesen nachbeschriebenen Dörfern, Höfen und Dorffällen mit Nahmen die Sachsa, der Neuehof, Branderode, der Widdingshof, Obern Sachswerfen, Immendorde¹⁾ Gudersleben, Mauderode, Wiperode,²⁾ Clusingen³⁾ Woessleben, Scherzhein,⁴⁾ Hörning, Hochstet, Stockhausen,⁵⁾ Lauchstedt,⁶⁾ Herreden, Rotteroda,⁷⁾ Salha, Hesserode, Thumkel-rode,⁸⁾ Ritterode,⁹⁾ Grossen Werlhern, Weinigenwerlhern, Pütkenrode,¹⁰⁾ Klübingen,¹¹⁾ Weinigenwechsungen, Immendorde, Hasserungen, Flachdiendorff,¹²⁾ Gunzerode, Krebsrode,¹³⁾

¹⁾ Ein Immendorde lag zwischen Obersachswerfen und Gudersleben. Vergl. (Auch für die folgenden Namen wüster Ortschaften) Schmaling a. a. D. pag. 509 f.

²⁾ In der Gegend von Mauderode.

³⁾ Heft Cleysingen.

⁴⁾ Bei Salha in der Richtung nach Hörning.

⁵⁾ u. ⁶⁾ bei Hochstedt.

⁷⁾ Bei Herreden.

⁸⁾ Bei Großwechsungen.

⁹⁾ Bei Großwerther.

¹⁰⁾ Bei Kleinwerther.

¹¹⁾ Bei Großwechsungen (Ein Flurteil führt noch heute diesen Namen.)

¹²⁾ Bei der Flarichsmühle.

¹³⁾ Bei Pütkingen („Krebsmühle“).

Buklingen, Schiedingen, Ekelrode, Grahungen, Blidungen, Kembstette, Trebra, Schelmenrode,¹⁾ Epschenrode, Werningerode, Stöcken, Vygerode²⁾ Lümlingerode, Mackenrode, Uchtenfelde³⁾ Wittlicherode,⁴⁾ Barlrorff,⁵⁾ Tettau, für den Damm zu Clettenberg, Holbach, Wehkerode,⁶⁾ Lübenrode, niedern Steinsehe, obern Steinsehe und andern Buchungen, die dann in den hernach beschriebenen Gränken und Scheidungen klarlich begriffen seyn mit allen Bergwerken, Gold, Silber, Kupfer, Blei, Erz und allen Metalle, wie das nahmen haben mag, nichts ausgeschlossen, gesucht, und ungesucht mit aller herrlichkeit, Straßen, freyheiten, Buchungen und gebrauchungen, und allermassen Graf Volkmar Wolf sein Vater seeliger und seine vor Eltern dieselbigen ingehabt und von unsren Stift Halberstadt zu Lehn gefragten, von stücken, wie hernach berühret, nemblichen die hohenstraßen, die aus dem walde gehet, boven dem Salze hin von dem holze zu der rechten Hand, daß feld hinnider biß an den Mahlstein, da der steht boven dem Syppfen, die da gehet in die Teiche, der von der Werna den Seiffenferth, darüber die Straßen die von der Werna gehet gegen Ellrich, da der Mahlstein steht, von dem Steine den Berg an, biß an den andern Mahlstein, von dem Steine das Feld hin, biß an den Heinenstrauß, die Fluhscheidung nider den Dörffern Clusingen und Wolferode,⁷⁾ biß an die Burgenge (Borge), die Burgenge nieder biß hinter Wosseleben, die rechten Landstrassen hin biß an das Oldenthor zu Nordhausen, das Jungfrauen-Kloster im Oltendorff mit aller Obrigkeit, Pröbste zu sehen und zu ensseken und Rechnung zu hören und fordert vor dem alten Thore das Wasser wieder bis um den Siechhoff für Nordhausen, die rechte Straße auff die da gehet gegen Werterwarths biß an den Schleissweg, der da versteinigt ist und den Schleissweg hindan über die Anteuffe, von der Anteuffe den Weg hinüber das Wasser, von dem Wasser den Weg fort biß in die Straße, die da gehet neben der Kirchen Barbrandero,⁸⁾ die rechte Landstraße hin biß an das Dorff zu Ritterode, von dem Dorff

¹⁾ Bei Trebra.

²⁾ Bei Stöcken.

³⁾⁻⁵⁾ Bei Mackenrode und Tettau.

⁶⁾ Bei Holbach.

⁷⁾ Wüstung Wölferode bei Werna, wo jetzt das „neue Haus“, bekannt einst als Landhaus des Dichters Göcking, steht.

⁸⁾ Ehemaliges Dorf bei Nordhausen.

Ritterode bis an den Scheideweg, hinauff die Diebbrücken zu Wolkernmerkhausen bis an den Thurm zu Ruxleben, an das Riegenholz bis an den Teiffenbach, bis an die krummen Eichen, von den krummen Eichen an die drey Mahl-Eichen für dem Steine, da dann fort bis an den Harnaschbusch, von dem Harnaschbusch fort an den Mahlstein auf das Ammerland an den Lawenstein, von Lawenstein fort an das Lehe, vom Lehe bis an den Mahlstein zwischen den Teichen, über die Engelgruben und Begerthal an das Windelsche Holz über die Wüsteninge zum Hein bis zum Trebesheim, vom Trebesheim bis an das Gewenge, das Gewenge hinüber an das Weikelrode, von Weikelrode an den Weg bis an den Calenberg, vom Calenberg bis an denn Mahlstein zu Bernrode, von Bernsrode über die Teuffelsgruben durch das Bodungische Holz auf denn Stieg, von dem Stiege nach dem Mahlstein hinter dem buchholze den Weg auf, der sich zeucht nach dem Eschenort an das Gnicke, von dem Gnicke an die Mahlbaume zu Regersdorf, von Regersdorf an bis an die Warthe zu Wernigerode, das außerste gebaude hinab bis an die neuschläge, da der Weg durchgehet nach dem Stöcken und vor an von dem gebrückten bis an die warle Limlingeroda, von der warle das gebrückt lang durch bis auf den Richsehe, vom Richsehe das gebrücke an bis an die warle zu der Sachse und fort an von der Warle bis an den Bark hinter dem Wittermoor bis an das Bezelthal, vom Bezelthal bis auf den Kuchenberg, da von bis hinter dem Rambischberg¹⁾ bis auf ein Klein Teichlichen vor dem Rambischberge und demselben Thale in die Steinau, die Steinau auf bis unter die Brunvorst, von der Steine bis auf den Heidenstieg hinüber bis auf die Mönchssteur, von Mönchssteur wieder auf den Heidensteig, vom Heidensteige auf den Kradenberg, vom Kradenberg wieder auf den Brunbeck, von dem Brunbeck wider hin auf die Sägemühle, den Brunbeck nieder bis auf die Walkfeldische weer²⁾ gegen den großen Schlackenhäusen, den Scholenweg bis auf Wiprechtszinken, von Wiprechtszinken bis auf das Wolfsbleck, von Wolfsbleck bis über die Hohen Geist, von der Hohengeist bis über das Ornebleck, vom Ornebleck bis auf die großen Eiche, da die gute gehet in die

¹⁾ Dicht Ravensberg.

²⁾ Dicht Vogtsfelde.

alten Burgenge und daraus das Steinkuhlsthal an bis für das Haverland, vom Haverland den Weg hinumb den breiten Berg, von dem wege an vor den hohen Gängen hin biß auf den langen Berg, den langenberg nieder biß auf den Heidelberg und den Heidelberg nieder biß auf die Hohen Straßen mit allen seinen Zubehörungen und was wolemster Graf Ernst und seiner VorEltern Grafen zu Hohnstein fürtter von Rechts von uns und unserem Stift zu Halberstadt zu Lehn gehabt und noch haben oder es billig haben sollten; desgleichen mit der Herrschaft Lohra, nemlich dem Schloß und ambt Lohra sampt dessen zugehörigen Dörfern Rehungen, Wolfsingerode, Sollstädt, obern und niedern Gebra, Klein und großenwenden, die beyden Jungfrauen Klöster Mönchslohr und Tiffenborn, dem Ritterstuh und Dorf Heigenrode, Kleinenfürre, Rücksleben, Wollersleben, Nohra, Marbich, Buste-leben, ober und Mittelrollersleben,¹⁾ Elend, Lipprechterode, Kleinen Bodungen, Buhla, die Hasenburg, Ascherode, großen und kleinen Berden, mit dem in solcher Herrschaft, Städten und Dörfern gelegenen Ritterlehen, Vorwerken, Schäfereyen, Trifften, Hürd-weiden, gehölzen, hinter dem Hause Lohra und was darzu gehörig und sonst an anderen enden und Orten in der Herrschaft Lohra gelegen, auch Teichen, Teichstädten, Reinen, Steinen, Weiden, Wunnen, Eikern, wiesen und anderen Zubehörungen, an Geistlichen und Weltlichen Lehnern, auch den beyden Städten Ellrich und Bleicherode und dem Erb- und Oberschuh an den Kloster zu Walkenreden mit aller Hochheit, Oberkeit, Regalien, Bergwerken, Metallen, Sollen, Geleiten, Gothen, gewässern, Steuern, Völgen, Gerichten, Obristen und niedersten, rechten und gerechtigkeiten, ein- und Zubehörungen in allermassen gedachten Grafen von Hohnstein pp. solche Güter biß dahero im gebrauch und gewähren gehabt haben, sollen und mögen, und dabevor die Lohrischen vom herrn Churfürsten zu Sachsen und S. C. hochlöblichen Vorfahren zu Lehen gefragten und hergebracht, nichts davon ausgeschieden, gesucht und ungesucht, auch mit jedem anderen des Grafen zu Hohnstein Cleffenbergischen und Lohrischen Gütern, so er von Rechts wegen von uns und unserem Stift zu Halberstadt zu Lehn hat oder es billig haben soll und allhier nicht specificiret und mit nahmen angezeigt seyn, So wir auch hierin

¹⁾ Jetzt Oberdorf und Mitteldorf.

etwas zu viel, daß der Graf von Hohnstein von andern und sonderlich Unserem Fürstlichen Hause Braunschweig zu Lehn frageß, oder von rechtswegen fragen soll, gesehet hätten, das sol ihren L. L. d. und uns unschädlich seyn.“

Am 18. Juni 1592 verheiratete sich Graf Ernst zum zweiten Male¹⁾ mit Agnes, Tochter des Grafen von Eberstein, Herrn zu Neugarden und Nassau, wohl in der Hoffnung, von ihr einen Sohn zu erhalten. Dieser Wunsch ging jedoch nicht in Erfüllung. Ein Jahr später am 8. Juli 1593 wurde Ernst VII., nachdem er sich kurz zuvor von Lohra nach Walkenried begeben hatte, zu seinen Vätern versammelt. Er starb gottergeben und sanft²⁾ in einem Alter von 31 Jahren, 4 Monaten und 22 Tagen. Seine Leiche wurde zuerst im Kreuzgange des Klosters beigesetzt, sodann aber am 18. Juli in den Räumen der jekigen Klosterkirche bei zahlreicher Trauerversammlung vor dem Altare begraben. Als Leichent seines Geschlechtes, das über vier Jahrhunderte geblüht hatte, wurden dem Grafen Ernst Wappenschild, Schwert und Siegelring mit in die Gruft gegeben.

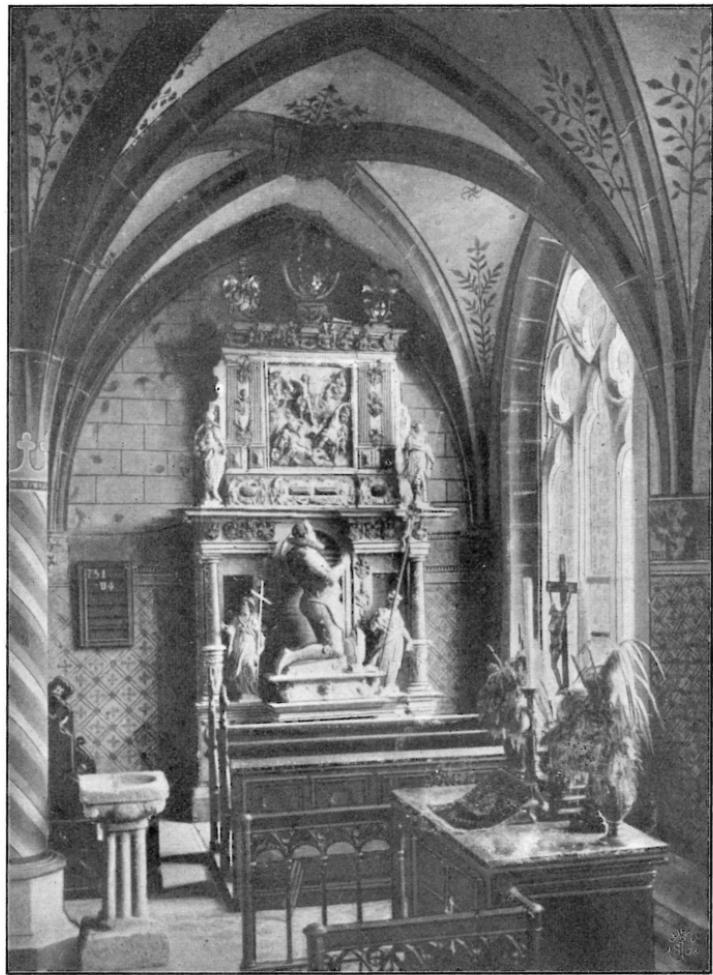
Die Inschrift einer Erzafel auf dem Grabsteine lautete:

„Der Wolgeborne vnd edle Herr, Herr Ernst,
Graff von Honstein, des Nahmens vnd Stamms der
lechte Herr zu Lora vnd Clettenberg, Administrator deß
Stifts Walkenreden, ist Anno Domini MDLXII
den XXIV. Februarii, frue zwischen 1 und 2 Uhr zu
Clettenberg geboren, vnd Anno Domini MDXCIII den
VIII. Julii, frue umb II Uhr, seines Alters also
XXXI Jahr, IV Monat, XXII fage zu Walkenreden in
Gott selig entschlaffen, dessen Seele Gott gnade.
Liegt allhier begraben. Sap. 3. Der Gerechten Seelen
sind in Gottes Hand.“³⁾

¹⁾ Seine erste Gemahlin, Juliane von Barby, starb bereits 1590 zu Lohra.

²⁾ „Pia ac placida morte, vitae cursum vera fide in Christum Jesum finiens“ wie Eckstorf welcher ihm als Rektor und Prediger zu Walkenried die Leichenrede hielt, sagt.

³⁾ Eckstorf, pag. 274.



fin
di

1602 ließ Ernst's Gemahlin ihrem verstorbenen Gatten das noch heute in der Kirche zu Walkenried befindliche Denkmal errichten.¹⁾ Die Hohensteiner Geschichtsschreiber rühmen Graf Ernst's „sonderlich gutthätiges Herz und Liebe zur Religion.“²⁾ Hoche nennt ihn einen „munteren und wohlthätigen Herrn“, doch war er „ziemlich verschwenderisch, machte sich viel kostbare Ergötzlichkeiten und daher Schulden.“³⁾ Bei Ernst's Tode betrug die von den Hohensteiner Grafen auf die Grafschaft Hohenstein aufgenommene Schuldenlast 127 233 Thaler 3 Groschen „und möchten vielleicht sich noch höher finden,“ wie es in einer 1700 angefertigten Berechnung heißt.⁴⁾



¹⁾ In der Aufschrift findet sich die Stelle: „Viator, quisquis es, parumper siste gradum, et quam nihil uspiam in rebus humanis stabile sit, ipse tecum perpende,“ welche von Rohr (pag. 114) also übersetzt:

Mein Leser stehe still, beym Hohensteinischen Grabe,

Und denk, daß kein Geschlecht Bestand auf Erden habe.

²⁾ Schmaling, pag. 464 und 169.

³⁾ Pag. 166 f.

⁴⁾ Wittgensteiner Gegen-Informationsschrift, Volae, pag. 16.



II.

Die Grafschaft Hohenstein zur Zeit des dreißigjährigen Krieges.

In der langen Friedenszeit des 16. Jahrhunderts hatte die Landwirtschaft sich von den Wunden, die der Bauernkrieg ihr geschlagen, langsam wieder erholt. Der Landmann war wieder rüstig bei der Arbeit und führte im Allgemeinen ein ruhiges und behagliches Dasein. Allen Nachrichten zufolge war Deutschland ein blühendes, wohlangebautes Land, da traf es jener durchbare dreißigjährige Krieg mit seinen Verwüstungen, die seinen Lebensnerv angriffen und dergestalt auf ihn einwirkten, daß er sich ganze Menschenalter nicht davon erholen konnte. Aus den — freilich recht spärlichen — Berichten der zeitgenössischen Geschichtsschreiber, den Kirchenbüchern¹⁾ und Gemeindechroniken geht hervor, daß auch die Grafschaft Hohenstein von den Greueln des Krieges nicht verschont geblieben ist.

Als man am 31. Oktober 1617 in allen Kirchen der Grafschaft das 100jährige Jubiläum der Reformation beging, da ahnte noch niemand, daß ein Jahr darauf sich ein Brand ent-

¹⁾ Eine der bemerkenswertesten Abhandlungen auf Grund des Kirchenbuches bringt F. Krönig unter dem Titel „Wiedergebra im 30jährigen Kriege“ (Sonntagsblatt: „Aus der Heimat“ 1896.)

fachen würde, der ganz Deutschland in Flammen setzen sollte. Die Folgen der böhmischen Unruhen ließen sich bald auch in der Grafschaft deutlicher wahrnehmen durch die aus Böhmen vertriebenen Evangelischen, die von Ort zu Ort zogen und um eine Wegzehrung batzen, oder durch die Handelsleute, welche in volkstümlichen Holz- und Kupferschnitten oder in „wahrhaftigen, neuen Zeitungen“ von den Vorgängen in Böhmen den Landleuten Kunde brachten. Im ganzen schaute man dem Kampfe, der sich von Böhmen nach dem Rhein hinzog, mit einiger Ruhe zu. Im Jahre 1621 aber traf schon ein wirklicher Notstand ein und zwar veranlaßt durch die Verschlechterung der Münze. Kam der Bürger oder Bauer mit Münzen vom Markte nach Hause, dann betrachtete er wohl mit einiger Verwunderung die rötlche Farbe derselben; auch kam ihm vor, als wenn die alten, feinen Thaler seltener würden und alle Lebensbedürfnisse immer höher im Preise stiegen. Die Ursache dieser Erscheinung lag in dem Unwesen der sogenannten „Kipper und Wipper“. Gewissenlos schmolzen diese Leute das vollhaltige Geld, das auf der Wage niederkippte, ein, und prägten schlechtes daraus, und das geringhaltige, das auf der Wage in die Höhe wippte, brachten sie in Umlauf. Als das Volk die Gefahr erkannte, bemächtigte sich Ingrimm und Empörung der Gemüter; die ganze Wut wandte sich gegen die Münzer, Geldwechsler und Geldhändler, gegen die Kipper und Wipper. Man zeigte mit Fingern auf sie, verfolgte sie mit Verachtung und Abscheu, nannte sie in Schmäh-Schriften „Teufelsbürger“, „Gottdiebe“, „Brut und Frucht des Teufels“.

Auch in der Grafschaft Hohenstein entstanden neue Münzstätten, vom Volke „Heckemünzen“ genannt, auf dem Schloße zu Lohra, in Ellrich, Bleicherode, Lipprechterode. Wer im Besitze von Blasen, Kesseln, Röhren, Töpfen aus Kupfer war, trug sie in die Münze und machte sie zu Geld. Ein Zeitgenosse¹⁾ erzählt: „Ein ehrlicher Mann darf sich nicht mehr gefrauen, jemand zu beherbergen, denn er muß Sorge tragen, der Guest breche ihm des Nachts die Ofenblasen aus und liese davon. Wo eine Kirche ein alt kupfern Taufbecken hatte, das mußte sofort der Münze zu und half ihm keine Heiligkeit, verkauften es, die darin getauft worden waren“. Zu der unheimlichen Entwertung des Geldes

¹⁾ Vergl. A. Sach, deutsches Leben in der Vergangenheit II, pag. 378.

kam noch der Druck der Teuerung, unter welchem das ganze Volk leidete. In Thüringen waren anfangs noch Lebensmittel und einheimische Landware im alten Preise geblieben. Als aber im Jahre 1621 die Münze von Monat zu Monat immer höher verpachtet ward, stiegen plötzlich alle Landwaren um das vierfache. Da kostete in Nordhausen ein Scheffel Roggen 5 Thlr. 6 Gr., Weizen 6, Erbsen 4, ein fettes Rind 100 Thlr., ein Fuder Holz 8 Thlr., ein Pfund Schweineschmalz 16, ein Pfund Rindfleisch 12, ein Pfund Butter 16 Gr., ein Schock Eier 2 Thlr. 12 Gr., ein Hering 3, ein Huhn 9 Gr. und ein Paar Schuhe 4 Thlr. Endlich sahen sich die Regierungen genötigt, wieder Ordnung in die unheilvolle Verfahrenheit des Münzwesens zu bringen und verboten die Ausprägung geringhaltiger Münze.

Sofort nach dem Tode Graf Ernst VII. hielten auf Grund der erwähnten Erbverbrüderung die Grafen Christoph von Stolberg und Carl Günther von Schwarzburg sich in den Besitz der Grafschaft Hohenstein gesetzt und zu Ellrich die Unterthanen in Eid und Pflicht genommen. Nun trat Heinrich Julius, Bischof von Halberstadt, Herzog von Braunschweig, mit seinen Forderungen auf, brachte die von dem Bistum erlangte Belehnung zum Vorschein und ließ am dritten Tage nach Graf Ernst's Tode die Grafschaft durch den Kanzler Johannes Jagemann¹⁾ in Besitz nehmen. Die beiden Schlösser Lohra und Celleberg wurden mit bewaffneter Hand eingenommen; die Beamten der Grafen wurden vertrieben und einige derselben gefangen nach Braunschweig geführt.²⁾

Der Sitz der braunschweigischen Regierung befand sich in Bleicherode. An ihrer Spitze standen Gouverneure. Drei derselben werden genannt: Just und Henning von Adelebsen und Franz von Rheden. Nach dem 1613 erfolgten Tode des Herzogs Heinrich Julius folgte ihm dessen Sohn, Friedrich Ulrich, in der Regierung. Von ihm hören wir, daß er sich am 24. Oktober in Walkenried und Ellrich, am 27. Oktober in Bleicherode in Person huldigen ließ.³⁾ Die Stände und Ritter ließ er auf Landtagen verhandeln, deren einer 1614 in Mackenrode, einer 1615 in Bleicherode abgehalten ward. Auf letzterem war der Herzog

¹⁾ Ecksturm, pag. 277.

²⁾ Die Stolberger und Schwarzbürger Grafen erhoben Beschwerde beim Reichskammergerichte. Die Verhandlungen zogen sich bis 1632 hin.

³⁾ Ecksturm, pag. 331.

selbst gegenwärtig. In Vorahnung eines drohenden Krieges hatte 1616 der neue Landesherr, dem Eckstorm¹⁾ das Beugnis eines milden Regenten ausstellt, einige Compagnien Soldaten in der Grafschaft anwerben lassen und in die Schlösser zu Lohra, Großbodungen, Clettenberg und Hohenstein gelegt.

Zu dieser Unsicherheit der Verhältnisse gesellte sich als Vorspiel des unglücklichen Krieges das Auftreten der furchtbaren Gottesgeißel, der Pest. Trotz aller Absperrungsmaßregeln kehrte der unheimliche Gast bald in allen Dörfern der Grafschaft, zuerst in Kehmstedt, Oberdorf, Mitteldorf, Pustleben, Großwerther, Wülfingerode, ein. Später griff sie nach Bleicherode, Nieder- und Obergebra, und auf der anderen Seite nach dem Helme- und Borgethale über. Im August 1625 starben in Niedergebra²⁾ 11, im September schon 22 und im Oktober erreichte die Krankheit ihren Gipfel, es wurden in diesem Monat allein 57 Personen dahingerafft, nur 4 Tage waren frei von Todesfällen. Im ganzen waren in den beiden Jahren 1625 und 1626 in Niedergebra 259 Personen der Pest erlegen, 58 Männer, 61 Frauen und 140 Kinder. „Bulekt“, berichtet das Kirchenbuch, „ist auch der ehwürdige, wohlgelahrte Ehren Kaspar Richter, gewesener Pfarrherr und Seelsorger in dieser Gemeinde in Gott selig entschlafen und am folgenden Tage christlich zur Erde bestattet worden. Er hatte seines Leibes Leben verloren, aber seiner Seele zum Leben verholfen.“ Kehmstedt verlor 94, Pustleben 121, Oberdorf 82, Wülfingerode 137 Einwohner an der Pest, in Stöckey aber hauste dieser Würgengel so entsetzlich, daß die Hälfte der Einwohnerschaft, 199, ein Raub des Todes wurde, während in Mörbach nur eine einzige Bauernfamilie übrig geblieben sein soll. Die von der furchtbaren Krankheit Betroffenen fielen oft in Raserei und wüteten gegen die Hausgenossen oder brachten in solchem Zustande den Tod zu ihren Nachbarn. Andere stürzten, wie vom Schlag getroffen, plötzlich tot zur Erde nieder. Sobald ein Krankheitsfall in einem Hause eintrat, ließ der Schulze ein schwarzes Papierkreuz an die Thür hesten, und das war das Zeichen, daß niemand das Haus betreten dürfe, seine unglücklichen Bewohner aber waren damit von allem menschlichen Verkehr abgeschlossen. Anfangs wurden die Leichen noch in Särgen

¹⁾ Pag. 336.

²⁾ Vergl. Krönig a. a. D.

bestattet, als aber die Todesfälle sich häussten, wickelte man sie in Tücher und legte sie am Abend in ein gemeinsames Grab.

Kurze Zeit darauf, nachdem die Pest in der Grafschaft sich ausgebreitet hatte, drang der Krieg in unmittelbare Nähe. Dwar hatte man bis dahin immer noch gehofft, von den Gefahren und Leiden desselben verschont zu bleiben, doch diese Hoffnung erwies sich als eine arge Täuschung. Die kaiserlichen Truppen unter dem Oberkommando des Generals von Tilly rückten, vom Harz herkommend, immer näher. Die Hohensteiner Stände ersuchten darauf den regierenden Herzog, Friedrich Ulrich, Soldaten in die Grafschaft zu legen, um nicht ganz wehrlos zu sein. Der Herzog schwankte zunächst, bis er auf energische Aufforderung der verwitweten Herzogin Elisabeth von Braunschweig¹⁾ das Stift Halberstadt aufforderete, seine ganze Mannschaft aufzubieten und der Grafschaft Hülfe zu bringen. Aber sie traf nur in geringem Umfange ein: ein Centner Kugeln, ein Centner Pulver und ebensoviel Lunten, sowie einige Compagnien Soldaten, welche der Hauptmann Christoph von Hagen in die Schlösser Hohenstein, Clettenberg und Lohra legte, konnten nicht verhindern, daß im Laufe des Sommers 1625 die ersten kaiserlichen Soldaten die Burg Lohra besetzten. Sie lebten zügellos und ausschweifend, verwüsteten die Felder der Landleute, mißhandelten sie bis auf's Blut, raubten und verzehrten ihr Vieh. Gegen diese Gewaltthäufigkeiten war der Herzog machtlos. Auf eine Vorstellung beim Kaiser, in welcher es heißt: „Es bekümmert Uns von Herzen, daß unsere lieben Unterthanen in dies jämmerliche landverderbliche blutige Kriegswesen geflochten und bis dahero durch dasselbe so elendiglich gemartert, gepresst und abgemekelt werden“²⁾ und obwohl ihm Tilly auf sein Versprechen, die dänische Garnison aus seinem Lande „abschaffen zu lassen“, vorher zugesagt hatte, „das Brennen, Rauben, Plündern und alle Hostilitäten zu verhindern und zu verhüten . . . , damit dero getreue Ritterschaft, Landstände und Unterthanen zusamt allen ihren Angehörigen aller Kriegsgefahr und Ungelegenheiten so viel möglich entföhrt seyn und bleiben und der theure hoherwünschte liebe Friede wiederumb gepflanzt, eingeföhret und erweitert werden möge“³⁾ — vermochte es der

¹⁾ Vergl. „Kurze gründliche Information u. s. w.“ pag 105, Stück 3.

²⁾ Daselbst, Nr. 9, pag. 210.

³⁾ Daselbst pag. 190.

Herzog nicht zu verhindern, daß im nächsten Jahre die zügellose Soldateska des Wallenstein'schen Obersten Fabre du Faure drei Monate lang die Landleute mit schweren Steuern belegte. Das Gnadenbild in der Rosenkirche zu Elende, welches man mit Einführung der Reformation bei Seite gestellt hatte, entführte er samt dem Verzeichnisse seiner Wunderthaten¹⁾ nach Heiligenstadt, woselbst es in der Probsteikirche noch gegenwärtig hoch verehrt wird. Im Laufe des Jahres 1623 quartierte sich der Oberst Hebran in der Grafschaft ein, dessen Soldaten die einzelnen Dörfer plünderten und brandschatzten und das Vieh von der Weide forttrieben. Aber noch schlimmer hauste der Graf Merode in der Gegend. Unter seinen 8000 Kriegsleuten, welche er nebst 250 Wagen aus dem Braunschweigischen in das Hohensteiner Ländchen führte, zeichnete sich der Obrist von Podewils durch Rohheit und Geldgier aus. Seine Wallonen mishandelten Frauen und fraktierten Pfarrer und Schuldienner auf die empörendste Weise. Man riß Häuser nieder und schoß in die Strohdächer hinein mit der Absicht, einen Brand zu erregen, Thüren und Fenster wurden verschlagen, Kisten und Kästen zerbrochen, Geld exressit, Vieh, Frucht, Futter und Holz exzwingen, Vorspann geraubt; die Bauern mußten als Boten laufen, ja den eigenen Kindern oft das Brot aus dem Munde nehmen und den Soldaten geben, wollten sie anders des Fluchens und Schlagens der grausamen Peiniger entledigt sein.

Am 18. Juli 1626 erschienen Wallenstein und Tilly in der Grafschaft. In Ellrich verglichen sich beide über die Streitkräfte, die sie gegen Christian von Dänemark verwenden wollten, der auch kurze Zeit nachher bei Lutter geschlagen wurde. Im Laufe des Jahres 1627 erschien dann Tilly zum zweiten Male in der Gegend. Nach der Eroberung Göttlings quarrierte er sich auf einige Tage auf dem adeligen Gute zu Tettau²⁾ ein und exressite von hier aus von Ellrich 2100 Thaler, welche unter der Androhung, den Ort beschließen und plündern zu wollen, ohne irgend welchen Verzug auch exlegt werden müssen. Bei der unerschwinglichen Höhe der Contributionen — die Grafschaft sollte wöchentlich 6000, später 5000 Reichsthaler an Wallenstein zahlen — konnte es geschehen, daß sich die wohlhabenden Einwohner der Grafschaft nach Nordhausen begaben, während viele der Armen

¹⁾ Dr. J. Schmidt, Beitschrift des Harzvereins 1888.

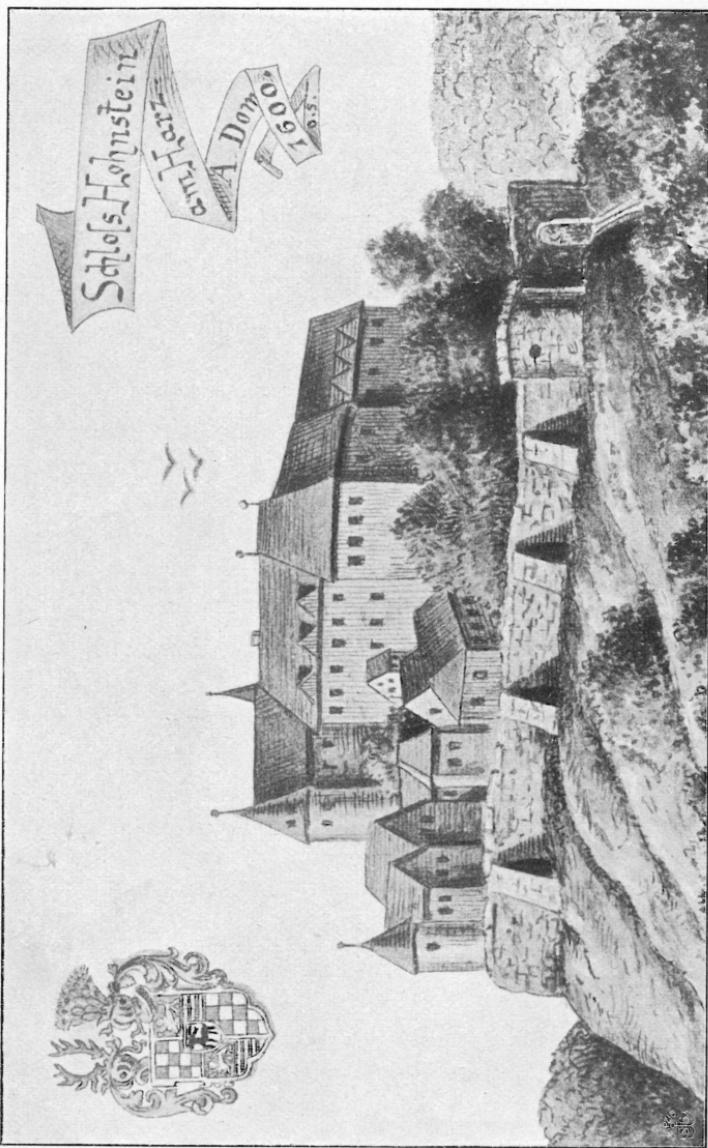
²⁾ Buhlaer Kirchenbuch.

Haus und Hof im Stiche ließen und in den Harz flüchteten, woselbst sie als „Harzschücken“ sich gegen die feindlichen Soldaten wehrten, sie plünderten und erschlugen. Von ihnen erzählt Schmaling:¹⁾ „Als Tilly mit seinem Volk von Magdeburg über den Harz nach Erfurth zog, fanden sie am Paß auf dem Harze so viel Todte, als wäre da ein Treffen gehalten worden, inmaßen die Harzbauern alle, die sich abschlügen, nieder machten. Es arkeite sich aber ihr kriegerischer Geist in Raubsucht aus. Sie schlügen sich in große Parthien zusammen, die die Reisenden plünderten, auch in die Dörfer auf und um den Harz einfielen und raubten, so daß sich, wenn sie ankamen und die ausgestellten Wachen solches meldeten, jedermann vor ihnen in die Wälder verkroch. So überfielen und plünderten sie jenseits des Harkes Ilzenburg, diesseits fielen sie ins Stollbergische und Walkenriedsche ein. Hier nahmen sie den Mönchen 1631 sechzehn Pferde, wobei dem Hofmeister durchs Bein und dem Harzschücken Balker Buchmann durch den Arm geschossen und letzterer nach Lohra als Gefangener geführet wurde.“ Bei einem Übersalle der Harzschücken wurde Clettenberg in Asche gelegt, wie auch Ellrich am 2. Pfingsttage 1627 in Flammen aufging.

Im Herbst 1627 besetzte der sächsische Oberst Vißthum von Eckstädt die Burg Hohenstein. In der Christnacht ließ er um das Schloß Wellholz aufhäufen und an verschiedenen Stellen zugleich anzünden. Die zur Hülfe herbeigeeilten Bewohner der umliegenden Ortschaften wurden von den aufgestellten Soldaten abgewiesen. Die Burg, deren ältesten Teile gegen 500 Jahre gestanden hatten — im Volksmunde noch heute „das alte Schloß“ genannt — brannte vollständig aus. Der Kaiser befahl auf eine Beschwerde des Grafen Christoph von Stolberg, daß Vißthum die eingeeischerte Burg auf seine Kosten wieder aufbauen sollte. Doch unterblieb der Wiederaufbau, weil Vißthum bald darauf im Duell erschossen wurde.

Man sollte meinen, daß bei diesen furchtbaren Drangsalen, welchen die Grafschaft Hohenstein ausgesetzt war, der Landesherr seinen ganzen Einfluß hätte aufbieten müssen, um beim Kaiser eine bessere Behandlung seiner Untertanen zu erwirken. Wohl geschah das, aber letzterer war seinen Generälen gegenüber machtlos. Obwohl er Wallenstein in einem Schreiben vom 10. Dezember und den Obersten Altringer in einem solchen vom 15. Dezember

¹⁾ Hohensteiner Magazin, pag. 184.



1626¹⁾) aufgab, die Länder des Herzogs Friedrich Ulrich „gebührender massen in Schuh zu nehmen, von beschwerlichen Einquarzierungen zu befreien und hinsüro zu verschonen“, nahmen die Expressungen und Gewaltthätigkeiten ihren ungestörten Fortgang. Außerdem war der Kaiser dem Herzoge nicht gerade günstig gesinnt, einmal, weil er fortwährend mit den Streitigkeiten der Stolberger und Schwarzenberger Grafen einerseits und dem Herzoge andererseits behelligt wurde, sodann aber auch weil sein Verwandter, der Herzog Christian von Braunschweig, seine Truppen gegen ihn stellte. So kam es, daß er plötzlich und ohne weiteres die Grafschaft an sich nahm unter dem Vor-geben, daß sie ein erledigtes Lehn sei. Am 28. Februar 1628 trat er sie gegen Erstattung von 60000 rheinischen Gulden an seinen Kammerherrn, Grafen Christoph Simon von Thun, ab. Das diesbezügliche, an Wallenstein gerichtete Schreiben²⁾ lautet: „Wir Ferdinand II. u. s. w. entziehen dem Hochgebohrnen, Unserm Oheim, des Reichs-Fürsten und lieben getreuen Albrecht, Herzogen zu Friedland und Saagen, Unserm Reichs-Rathen, Kammerherren und General-Feldhauptmann Unsere Kaiserliche Gnade und alles Gute. Hochgebohrner Oheim, Fürst und lieber Gefreuer. Wir fügen Deiner Liebe hiermit in Gnaden zu vernehmen, daß, demnach Wir Uns der Grafschaft Hohenstein samt allen dazu gehörigen Landsassen und Untertanen vermöge aller Rechten (!), insondernheit aber Jure retentionis anzumassen wohl befugt, aus erheblichen Ursachen³⁾ bewegt werden, erstbesagte Grafschaft, dem Edlen, Unserm lieben Gefreuen, Christoph Simon, Grafen zu Thun, um eine gewisse Summe Geldes, benanntenlichen 60000 Gulden Rheinisch, jeden derselben zu 60 Kreukern gerechnet, zu verschreiben und ihm dieselbe zu einem wahren und wücklichen Unterstand dergestalt einzusehen und einzuräumen, daß er, von Thun und seine Erben, angeregter Grafschaft Einkommen so lange vollkömmlich geniesen soll, bis sie anderwärts entweder durch baare Mittel oder eine andere angenehme Anweisung obberührter Summe zu ihren Genügen befriedigt worden. Damit nun Unsere Kaiserliche

¹⁾ Der Wortlaut beider Schreiben findet sich in der „Kurzen und gründlichen Information u. s. w.“ Num. 6 pag. 204 und Num. 7, pag. 205.

²⁾ Von Rohr, pag. 116 f.

³⁾ Hoche nimmt an, (a. a. D. pag. 187) der Kaiser habe dem Grafen Thun die Kaufsumme geschuldet.

Verschreib- und Versicherung würklich vollzogen, und diese Grafschaft auch mehr ernannten von Thun von Unserwegen und in Unserm Namen übergeben werden möge: Als haben wir D. C. diese Kommission nebst unserer Kaiserlichen Gewalt, welche Wir Person selben cum potestate substituendi zu dem Ende hiermit in besser Form zu stellen, in Gnade aufzufragen wollen, gnädigst befehlend, daß sie in der Person oder durch einen oder mehr derselben substituirte Gewalt-Träger dem von Thun oder demjenigen, welchen er hierzu an seiner Statt verordnen wird, diese Grafschaft samt aller Bugehör in Unserm Namen obverstandener massen Pfandweise einzantworten, die Unterthanen Krafft dieses Unserer Kaiserl. Gewalt und Beschligs an Unserer Statt ihrer vorigen Pflicht entlassen u. s. w."

Wallenstein nahm gemäß dem Befehle des Kaisers die Grafschaft in Besitz und führte den Kommandanten von Halberstadt David Becker, Freiherren von der Ehre, im Namen des abwesenden Gräfen den 4. April 1628 ein. Dieser versammelte die Ritterschaft, Stände und Beamten der Grafschaft nach Bleicherode, machte ihnen den Willen des Kaisers bekannt und entließ sie ihres früheren Eides. Der Herzog ließ zwar durch seinen Rat, Dr. Philipp Moring, einen Protest überreichen, in welchem es heißt¹⁾: „Was gestalt S. F. G. schmerzlich vorläme, daß dero selben Grafschaft wie auch Amt Hohnstein jemanden anders pfandweise eingeräumet und sie also deren Wiess- und Nutzungen sollten destituiert werden, S. F. G. wären hierüber niemahls gehörret, keine Citation, Cognition, noch Declaration, als doch vermöge der Reichs-Constitutionen und gemeiner beschriebener Rechten sich geziemete, vorgangen. Es könnten auch S. F. G. mit gutem Gewissen Fürstlich confessiren und jederzeit, wanns nöthig, zur Genüge darthun, daß sie hierzu die geringste Ursach nicht gegeben, sondern in Ihrer Kaiserl. Majestät Devotion, wie einem Reichsfürsten eignet und gebühret, standhaftig verblieben“ — aber der Protest hatte keine Wirkung. Der auf den Bleicheröder Huldigungstag geladene Prior von Walkenried, Friedrich Hildebrand, erschien nicht, um nicht Zeuge jener veröffentlichten Willenskundgebung zu sein und dann auch selbige nicht anzuerkennen. Er begab sich deswegen auf den Walkenrieder Klosterhof nach Nordhausen²⁾. Der Freiherr

¹⁾ „Kurze und gründliche Information u. s. w.“ pag. 237 ff.

²⁾ Leuchfeld, Antiqu. Walkenred. pag. 486.

von der Ehre schrieb an den Rat der Stadt und befahl ihm im Namen des Kaisers, den Prior nach Bleicherode zu schaffen. Ein gleiches Verhalten wie Hildebrand hatte auch der Ilfelder Abt Cajus an den Tag gelegt, da er ebenfalls nach Nordhausen gereist war, um sich der Huldigung zu unterziehen. Durch Unwohlsein verhindert, sandte er gezwungener Weise einen Vertreter, Namens Andreas Birkenstock nach Bleicherode, der dort ebenso wie Hildebrand seine Verpflichtung unter dem Handschlage abgeben musste. Beiden kam es schwer an, sich für den Grafen von Thun, als ihren künftigen Oberherrn, zu erklären.

Graf Thun schickte seinen Oberhauptmann Paul Peth aus Ritterburg als Administrator der Grafschaft Hohenstein nach Bleicherode, der es vortrefflich verstand, soviel Geld wie möglich aus dem kleinen Ländchen zu ziehen. Er schrieb entsetzliche Contributionen aus, und wo eine Gemeinde im Zahlen säumig war, schickte er Soldaten auf Execution in die Quartiere. Der Graf musste sich bezahlt machen, denn er wußte nicht, wie lange er die Grafschaft behalten und ob er ein anderes Unterpfand für sein verliehenes Capital erhalten würde. Die Ritterschaft mußte doppelt bezahlen, Walkenried vierfach und Ilfeld siebenfach¹⁾. Die Ritterschaft bot alle Kräfte auf, um durch Bezahlung ihres Teils härteren Behandlungen zu entgehen. Ilfeld konnte nicht bezahlen, und so schickte der Administrator kaiserliche Reiter auf die Ilfelder Klostergüter nach Hesserode und Kleinwechsungen, die sich dort so lange einlagerten, bis die verlangte Summe erlegt war. Der Ilfelder Abt Cajus sandte auf einmal 600 Thlr. an die Regierungskanzlei in Bleicherode, eine in den damaligen Zeiten für das verarmte Kloster ansehnliche Summe.

Wie der Graf sich auf das sorgfältigste um seine Geldangelegenheiten kümmerte, so ließ er sich auch das Seelenheil seiner Untertanen ernstlich angelegen sein²⁾. In die Klöster Ilfeld

¹⁾ Hoche, pag. 19.

²⁾ Unter Graf Thun's Regierung machte der katholische Abt Nihus zu Ilfeld (vorher evangelisch) gewaltige Versuche, die evangelischen Hohensteiner zur katholischen Kirche zurückzubringen. Er erwirkte vom Grafen den Erlaß eines von ihm verfaßten Patentes folgenden Inhaltes: „Demnach Wir in den von seiner Römisch-kaiserlichen Majestät Uns allernädigst untergebenen Graf- und Herrschäften Hohenstein, Lohra und Cleffenberg mit den bisher in der Religion Verführten ein besonderes väserlich ex Mitleid den fragen und daher gern alle Pfarren mit katholischen frommen langlichen Priestern sobald als immer möglich besetzt sehen möchten, als sind Wir

und Walkenried wollte er wieder Mönche, in das Kloster Diefenborn Nonnen einführen, „sonsten so man nicht hilft und die Klöster besezt, sorglich ist, daß die schwarzen Raubvögel mit, scit, quid velim, mögten darein als in derelictis, einnisten.“¹⁾ Gewiß würde der Graf auf kirchlichem Gebiete für seine Confession Erfolge erzielt haben, zumal ihm die kaiserlichen Soldaten zur Verfügung standen, wenn seine Regierung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt hätte. Glücklicher Weise aber machte das Eingreifen Gustav Adolfs der kaum dreijährigen Herrschaft ein Ende. Graf Thun verlor die Grafschaft²⁾, seine Commissarien mußten abziehen und die Beamten des braunschweigischen Herzog nahmen 1631 wieder Besitz vom Lande. Er brachte mit den Grafen von Schwarzburg und Stolberg im Januar 1632 einen Vergleich³⁾ zu Stande, nach welchem er denselben die Herrschaft Lohra und das Klosteramt Diefenboru nebst der Hälfte von Benneckenstein, die Stadt Bleicherode, die Aemter Großbodungen und Utterode, Craja, Wallrode und Haynrode „nebst allen Gütern und Gehölzen, welche die adeligen Herren von Bülkingsleben und Hayen am und um den Ohmberg von alters

¹⁾ Brief des Abts Christoph von Walkenried an den Propst des Klosters Amrode, abgedruckt in „Thüringen und der Harz“ Band VIII.

²⁾ Obwohl die Ansprüche des Grafen von Thun an die Grafschaft im wessfälischen Frieden abgewiesen wurden, nennen sich seine in Österreich ansässigen Nachkommen noch heute „Grafen von Thun und Hohenstein“ bedienen sich indes nicht des Hohensteiner Wappens. Umgekehrt ist das Verhältnis bei den Herzögen von Braunschweig. Diese nennen sich nicht Grafen von Hohenstein, führen aber den Hohensteiner Schachsschild (9 Felder) im Wappen. Den Grafen von Schwarzburg und Stolberg gab bereits Kaiser Rudolf II. 1597 den Titel „Grafen von Hohenstein, Herren zu Lohra und Clestenberg“ (vergl. Hoche, pag. 217).

³⁾ Der Wortlaut steht in Heidenreich's Schwarzb. Geschichte, pag. 293.

nicht allein entschlossen, Unsers Theils die uns zufehlenden Patronatsrechte in Acht zu nehmen, wie denn zu dem Ende den Herrn Abt von Alfeld Wir zu Unserm Bevollmächtigten bestellt, sondern wollen auch hoffen, andere Katholische, die eine Collatur an Pfarrern zu prätendiren haben, werden an ihnen nichts ermangeln lassen. Wir befiehlen Unserm Statthalter, Unserm Bevollmächtigten mit kräftiger Hülfe, ja, da es von Völkern auch mit Beziehung des brachii militaris auf Erfordern beizuspringen.“ Nihus ließ durch seine Mönche die Grafschaft bereisen, predigen und lehren, machte den Leuten Versprechungen, wenn sie zum Katholizismus übertragen und hätte viel Verwirrung angerichtet, wenn nicht Thun's Regiment bald ein Ende gefunden hätte. Nihus Aufstellen beschreibt ausführlich Hoche a. a. pag. 289–307.

her von dem Grafen von Bohnstein empfangen haben, mit allen geistlichen und weltlichen Gerichten, Wildbahnen und Jagden“ abtrat. Er selbst begnügte sich mit Clettenberg und den Städten Ellrich und Sachsa, die überdies nach seinem Tode ebenfalls dem Grafen anheim fallen sollten. Dieser Fall trat am 11. April 1634 ein, doch keineswegs zu Gunsten der Grafen, indem sich Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg in Ellrich huldigen ließ. Doch nur kurz war die Dauer seiner Herrschaft; bereits am 18. August desselben Jahres nahm Fürst Ludwig von Anhalt, Statthalter des von Schweden unter Banner besetzten Fürstentums Halberstadt, die Grafschaft für die Krone Schwedens in Besitz als erledigtes Halberstädtisches Lehn.

Mit dem Erscheinen der Schweden erfuhr das Schicksal der Grafschaft keine Änderung. Das zeigte sich bereits im Jahre 1632, wo der schwedische Oberst von Wedel nicht anders hauste als die kaiserlichen Heerführer in den früheren Jahren.

Um Gustav Adolf aus Süddeutschland zu entfernen, war Wallenstein in Kursachsen eingebrochen; er berief Pappenheim zu sich, und dieser überstufete von Hildesheim her anrückend, das ganze Land weit und breit mit seinen wilden Völkern. Sie häuften furchtbar, Schrecken und Entsetzen ging vor ihnen her, brennende Dörfer und erschlagene Einwohner bezeichneten ihren Weg. Da war Blut in der Kirche, Blut auf der Gasse, Blut in den Häusern. Am 3. Oktober fielen die grimmen Scharen in Bleicherode ein, plünderten die Stadt und zündeten sie an verschiedenen Stellen an, so daß eine große Feuersbrunst entstand, durch welche auch das Rathaus mit dem Stadtarchiv vernichtet wurde.

Anlässlich des Todes Gustav Adolfs am 6. November 1632 wurden in allen Kirchen der Grafschaft Trauergottesdienste abgehalten. Ein Bildnis des Königs, das auf dem Herrenhause in Stöckey aufbewahrt wird, erinnert noch jetzt an die hohe Verehrung, die unsere Vorfahren dem nordischen Helden entgegenbrachten.

Die schwedischen Heere verwilderten vollends nach dem Tode des Königs. Das bewiesen im Jahre 1633 und 1634 die Truppen der schwedischen Führer Torsten Stalhendsh und Banner, welche Quartier in der Grafschaft nahmen. Jeder Reiter sollte alle 10 Tage $1\frac{1}{2}$ Thlr. an barem Gelde, 10 Pfds. Brot, 20 Maß Bier, 100 Pfds. Heu, 4 Bund Stroh, 10 Mezen Hasen erhalten.

Da entstand eine furchtbare Not unter den Landleuten. Da es an Pferden mangelte, welche das Getreide hälften einbringen können, so stand das Getreide vielfach noch drei Wochen nach Michaelis auf dem Felde; man war deshalb genötigt, das Winterkorn in die Brache und erst um Martini zu säen.

Im Jahre 1636 zog das Hochstift Halberstadt unter dem Bischof, Erzherzog Leopold Wilhelm, die Grafschaft Hohenstein wieder ein. Es geschah dies am 30. April 1636 durch den Grafen Richard von Mitternich, Dompropst zu Mainz und Vicar zu Halberstadt, welcher behußt Ausführung dieses eigenmächtigen Unternehmens den Obersten Philipp Christoph von Gratsch oder Kraß nach der Grafschaft Hohenstein absandte. Dieser besetzte die beiden Schlösser Lohra und Clettenberg und vertrieb die Beamten in Lohra und Bleicherode mit Zurücklassung ihres Vermögens¹⁾. So war die Grafschaft wieder halberstädtisch geworden.

Anfangs Januar 1637 forderte der General Tesslie Lebensmittel für das von den Schweden angelegte Magazin nach Nordhausen. Nach seinem Abzuge durch die goldene Aue folgte die kaiserliche Armee unter den Generälen Götz, Hatzfeld, Piccolomini und dem berühmten Reitergeneral Johann von Werth. Die 40 000 Mann starke Armee, die von Westfalen kommend, in der Richtung nach der Saale zog, und deren Durchmarsch 12 Tage währte, plünderte die Hohensteiner Orte vollständig aus. Darauf rückte der Obrist Hermann in die Grafschaft und brandschatzte dermaßen, daß viele Leute Haus und Hof verließen. Ebenso verlangte Graf Isolani eine große Menge Lebensmittel in sein Lager bei Ebeleben, wie auch dem Obersten von Westernhagen und kursächsischen Truppen Brot, Speck und Bier nach Großwechsungen und Kelbra geliefert werden mußte.

¹⁾ Von der hinterlistigen Besetzung der Burg Lohra erzählt das Theatrum Europaeum III, pag. 671: „Es ist selbiger Zeit das Stammhaus oder Schloß Lohra in der Grafschaft Hohenstein durch folgendes stratagema eingenommen worden, in deme der Kaiserische Obriste Philipp Christoph Kraß eine Ansichtung gehabt, vmb dasselbe zu besichtigen, welches er auch bald erlanget, in deme er nun im Heraußegehen auf der Bugbrücken still gestanden und etwas Sprach gehalten, haben sich seine in einem Gehölz unsfern davon gehaltene Soldaten eylends jedoch ohne einiges gewahrwerden hervorgehau auf die Brücken angedrungen und deß Orths also sich impatronirt.“

Zu der Kriegsnöf gesellte sich eine Hungernöf. Die Lage der Bewohner war entsetzlich. Keine Ernte kam dem Landmann zu gute. Die Soldaten, die selber oft dem Verhungern nahe waren, hatten Posten aufgepflanzt, um jeden niederzustießen, der auch nur gewagt hätte, sich auf seinem eigenen Acker blicken zu lassen, um eine Handvoll Getreide abzuschneiden. „Die Soldaten“, so berichtet ein zeitgenössischer Schriftsteller, „sind in allen Orten rockenweise eingefallen, haben allein die Ähren obenher abgeschnitten, und ganze Karren voll weggeführt. Andere haben die Ähren gleich mitten auf dem Acker ausgedroschen und zehnmal mehr verderbt, als ihnen zu Nutzen kam, welches die armen Leute in solche Armut, Angst und Not gebracht, daß sie vor großem Hunger und Kummer verendet, die abschauliche Pest und andere Angelegenheiten bekommen, daß viele Tausende sind davon umgekommen. Dies Elend vermehrte sich aber noch mehr durch die einquarzierten Soldaten, als welche unter dem Vorwande rückständiger Schätzungen dem armen Manne alle Lebensmittel wegnahmen, und mußten die armen Leute, die nicht vor schwarzem Hunger ihren matten Geist aufgeben wollten, sich von Gras, Kraut, Wurzeln, dünnen und grünen Baumblättern, ohne Brot, Salz und Schmalz ernähren und dies war noch ziemlich erträglich. Viele waren froh, wenn sie nur Ochsen-, Kühe-, Pferde-, Schaf- und andere Häute bekommen und verzehren konnten; ja der grausame Hunger trieb sie noch zu anderen Dingen, wovor auch die menschliche Natur nur Ekel und Abscheu zu haben pflegt, daß sie nämlich Hunde, Rächen, Ratten, Mäuse und andere Tiere, den bitteren Hunger damit zu stillen, gegessen.“

Das Jahr 1638 führte neue Lasten und Leiden herbei. Der kaiserliche General von Schlick quartierte sich mit einem Regemente von 1000 Mann in der Grafschaft ein, und als diese abzogen, traten die Kriegsvölker des Grafen Harrach an ihre Stelle. Die Bewohner waren bereits derart verarmt, daß manche den Soldaten ihre Häuser und wüsten Acker an Zahlungstatt anboten. Doch damit war denselben nicht gedient, sie verlangten Geld und Brot. Da mußte Alles, was noch Geldeswert hatte, wie kupferne Kessel, zinnerne Geräte und Leinenzeug hergegeben werden, um nur das nackte Leben vor den gierigen Peinigern zu retten.

Im Jahre 1641 stieg die Pest auf eine entsetzliche Höhe, und sie wurde um so fühlbarer, als die Mittel der Einwohner immer mehr schwanden. Die geforderten Brandstahrgelder konnten nur sehr unregelmäßig gezahlt werden, und so kam es, daß die Executionstruppen sich einstellten und den letzten Groschen aus den Dörfern holten. Da der kaiserlichen Armee in Thüringen Quartiere angewiesen wurden, so ließ der Graf Hatzfeld den Hohensteinschen Ständen mitteilen, daß die Grafschaft von aller Einquarierung befreit sein solle, wenn man sich zur Lieferung bestimmter Mengen von Brot, Bier, Schuhlen und Strümpfen verstehten wolle. Wohl oder übel mußte sich das Ländchen dazu bequemen. Großen Schaden verursachte ein Haufen Kroaten, die sich zuerst an der Mainleite umhertrieben. Wie eine Schar hungriger Wölfe brachen diese barbarischen Horden in die Dörfer ein und verwüsteten alles von Grund aus. Das Dörfchen Sülzhausen bei Ellrich ging unter ihren Händen in Flammen auf. Auf vieles bitten rief endlich der Landesherr der Grafschaft, Erzherzog Leopold Wilhelm, diese Unholde aus der Gegend ab, forderte dafür aber für seine Küche in Cölleda große Mengen an Lebensmitteln.

Im Anfange des Jahres 1642 überschritt der General Königsmark mit seinen Truppen den Harz und nahm sein Hauptquartier in Werna bei Ellrich. Er selbst kehrte nach kurzer Zeit nach Halberstadt zurück, ließ aber verschiedene Regimenter in der Gegend stehen, welche die Grafschaft länger als ein Jahr unterhalten mußte.

Zu dem Elend des Krieges, welches in den Jahren 1641 und 1642 seinen Höhepunkt erreicht hatte, gesellte sich wiederum die Pest und eine unsägliche Hungersnot. Viele Bettler, die oft aus weiter Ferne gekommen waren, zogen von Ort zu Ort. Arme, ausgehungerete Gestalten, welche den Tod in den Gliedern trugen, schleppten sich elend herum; sie waren meist aus Franken oder Thüringen und fanden in der Fremde keine Heimat, höchstens ihr Grab. Abgehärmte Frauen und Kinder sanken vor Erschöpfung und Hunger am Wege nieder, um nicht wieder aufzustehen. Wer im Felde niedersank, wurde in der Regel eine Beute der Raubtiere. Ja, die Toten im Dorfe selber fanden nicht immer ein ehrliches Begräbnis; man ließ sie bisweilen liegen, wo der Tod sie ereilt hatte. So berichtet das Kirchenbuch zu Pustleben: „Ottilie Schessers und ihr Kind, welche in der bösen Zeit Hungers gestorben und von den Hunden fast auf-

gesessen, und das Übrige zusammengeleget und von ihrer Schwester ungesungen und ungeklungen begraben worden.“ Das Niedergebraer Kirchenbuch enthält ähnliche Angaben: „Ein armes Bettelkind vom Eichsfelde begraben; ein arm Kind, so sein Vater hier sichen lassen, ein Söhnlein, so tot auf dem Wege gefunden, ein fremdes Mägdelein auf Hagens Hose, ein armer Knabe aus Pustleben zur Erde bestattet, die unser aller Mutter ist.“ Es herrschte ein unsägliches Elend in unserm unglücklichen Vaterlande, und wir können es dem frommen Liederdichter Paul Gerhardt nachfühlen, wenn er an der Jahreswende Gott im Himmel ansieht:

Schleuß zu die Jammerpforten
Und laß an allen Orten
Auf so viel Blutvergießen
Die Friedensströme fließen.

Die schwedischen Truppen zeichneten sich bei ihren Durchzügen und Einquarierungen durch besondere Grausamkeiten aus. Sie hieben manchen Einwohnern die Glieder ab, stachen andern die Augen aus, gaben ihnen den schwedischen Trunk (Jauche) zu trinken, rieben die Fußsohlen mit Salz und ließen sie von Biegen ablecken, spießen und brieten Kinder, drängten ihre Opfer in den Backofen und zündeten Stroh hinter ihnen an, so daß die Gequälten durch die Flammen kriechen mußten. Vornehmlich aber erfuhr das weibliche Geschlecht ohne Unterschied des Standes und des Alters die Mißhandlungen dieser Unmenschen. Häufig zündeten sie die Häuser, in denen sie geraubt und zerstochen hatten, was sie nicht missführen konnten, an. Die Heiligkeit des Ortes hielt sie nicht ab, die in den Gotteshäusern niedergelegten Habseligkeiten zu plündern. So raubten schwedische Völker am 16. Februar 1636¹⁾ die Johanniskirche in Ellrich aus, in der die Bürgerschaft ihre ganze Habe geborgen hatte. In jenen Schreckenszeiten lehrten die Mütter ihre Kinder beten:

Bet', Kindchen, bet',
Morgen kommt der Schwed',
Morgen kommt der Oxenstern,
Will die Kinder beten lehr'n. —

¹⁾ Schmaling, a. a. D. pag. 413.

Und noch bis in dieses Jahrhunderf hinein sangen die Kinder auf der Straße:

Die Schweden sind kommen
Mit Pfeifen und Trommen.
Hant alles mit g'nommen,
Hant d' Fenster ausg'schlagen,
Hant's Blei davon g'fragen
Hant Kugeln daraus gosßen
Und d' Bauern erschossen.

Die Bügellosigkeit und Roheit der Soldaten war teilweise auch auf die Bewohner übergegangen. Ein Bauer aus Großwenden erkrankte seinen Pfarrer Dietrich Kremniß in der Wipper und „Welcher Klusener, ein unartiges Pfarrkind erschlug“, wie es auf dem Grabsteine zu Rehmstedt heißt, „aus rach- und blutgierigem Herzen den Ortspfarrer M. Alberlus Reimann uf dem Felde, am holen Wege genand, mit einer Rodehaken, mit vielen harfen und abschäulichen Schlägen und Hieben.“ Besonders gerühmt wird von den zeitgenössischen Geschichtsschreibern das Verhalten der evangelischen Pfarrer ihren Gemeinden gegenüber, welche in den schweren Leidenszeiten mit aufopfernder Liebe ihre Gemeindeglieder sammelten und mit Gottes Wort stärkten. Häufig bezahlten sie ihre Treue mit dem Tode. Der Pfarrer Johannes zu Großberndten wurde durch den Schwedenfrunk zu Tode gemartert, während es vom Pfarrer Chyträus in Hesserode heißt, daß er „immer den Feinden entkam, in Nordhausen aber durch giftige Arzney umgebracht wurde.“

Am Ende des Jahres 1644 besetzte der Oberst von Ende mit seinem Regimente die Grafschaft und drückte sie sehr hart; aber geradezu entsetzlich gestaltete sich die Lage, als im Jahre 1647 Graf Löwenhaupt mit 4000 Mann von Gotha heranrückte. Die zügellosen Scharen schnitten den Bauern Nasen und Ohren ab, wenn sie nicht genug herbeischafften. Die Landstraßen waren von fliehenden Einwohnern bedeckt, die ihre Häuser im Stiche ließen und Schutz in den Wäldern suchten. Ebenso schändlich hausten Dragoner, welche in die Herrschaft Lohra gelegt wurden, um verschiedene Rückstände einzufordern. Im August quartierte sich die Weimarsche Armee in der Grafschaft ein, brandstahle und plünderte, wenn es überhaupt noch etwas zu plündern gab.

Endlich nach langem Sehnen kam 1648 der Friede zu Stande. Die Botschaft des Friedens, welcher für die im Kriege aufgewachsene, jüngere Generation ein fremder Begriff war, wurde mit geteilter Freude aufgenommen. In vielen Schriften jener Zeiten tritt uns eine tiefe Schwermut, eine düstere, an der Gegenwart verzweifelnde Stimmung entgegen. In der That glaubten manche die Stunde gekommen, wo das deutsche Volk aus der Reihe der selbständigen Nationen verschwinden werde, und die deutsche Geschichte sich schließe. Man hat berechnet, daß im ganzen Reiche neben 1976 Schlössern und 1629 Städten, 18310 Dörfer zerstört seien, während etwa 12 Mill. Menschen im Laufe des Krieges um das Leben gekommen sind.

Ein entsetzliches Bild der Greuel der Verwüstung bot besonders auch Thüringen dar. Nordhausen hatte an baren Kriegskosten mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark bezahlt. Die Stadt wurde als kaiserliche Reichsstadt besonders von den Schweden heimgesucht. In Ellrich lagen 1647 237 Häuser in Asche und nur 146 wurden noch bewohnt. Im ganzen Amt Worbis lebten nicht mehr als 1800 Einwohner.

Roskleben an der Unstrut, das vor dem Kriege 2100 Bewohner hatte, zählte 1642 noch deren 20. In Dachwig bei Erfurt war nur ein einziger Schulknabe vorhanden, und in den Dörfern bei Frankenhausen lebte keine Seele mehr, sie waren menschenleer. Auf dem Eichsfelde wurden während des Krieges über 60 000 Stück Vieh geraubt, ein Drittel aller Ortschaften, darunter Gernrode, Worbis, Dingelstedt, waren in Asche gelegt. In Niedergebra lagen 35 Jahre nach dem Friedensschluße noch 24 Häuser im Schutt, Pustleben konnte 30 Jahre nach dem Kriege nicht einmal seine verwüstete Gemeindeschänke wieder aufbauen, sondern war gezwungen, den Bauplatz für 20 Thlr. zu verkaufen.¹⁾

Ein großer Teil des früher angebauten Landes lag vollständig wüst da. Über die Äcker schäle sich Geestrüpp, über weite Flächen sprossen Holzungen auf; wilde Tiere, die man

¹⁾ In einem Bitugesuche der Hohensteiner Ritter- und Landschaft vom 5. Dezember 1659 an den großen Kurfürsten, die Grafschaft mit Einquarierung gnädigst verschonen zu wollen, heißt es: „Die Grafschaft besteht aus drei kleinen toties quoties abgebrannten, ruinirten und mit Schulden über und über gehäuften Städlein, die Alles in Allem sich etwa auf 400 Feuerstäffen bewohnet und unbewohnet belaußen möhren und mehrheitheils geringen Dörffern.“ (Magdeb. Staatsarchiv.)

seit Menschengedenken nicht mehr gesehen, zeigten sich in Massen in den verlassenen Einöden. Die Arbeit des wieder aufgenommenen Ackerbaues musste verrichtet werden von Menschen, die unter dem verwilderten Treiben des Krieges herangewachsen, den Segen sterter und erfolgreicher Arbeit noch nie gesehen, die in manchen Gegenden keinen Pflug, keine Egge mehr kannten und noch weniger verstanden, sie zu führen, die nichts mehr wußten von der Folge der Saaten, nichts von der Zeit des Düngens, des Einbringens der Saat, nichts von der verschiedenen Bodenbeschaffenheit des Ackers und alle Ueberlieferungen aus der Großväter Zeit verloren hatten. Und wenn sie selbst Hand anlegten ohne genügende Pferde und Rindvieh, die das Kriegsvolk hinweggeschleppt hatte, so war der Ertrag gering, den sie aus ihren Erzeugnissen gewannen, da überall nach dem Frieden der Mittelpreis des Getreides in ganz außerordentlicher Weise fiel. Durchschnittlich kostete in den ersten 12 Jahren nach dem Kriege der Scheffel Weizen 12, der Scheffel Roggen 10 Groschen. Daß trotzdem die Landwirtschaft sich wieder aufrichten konnte, ist in erster Linie der unermehlichen Emsigkeit, Geduld und Genügsamkeit des deutschen Bauern selbst zu verdanken, der unter so drückenden Verhältnissen und so vielfachen Hindernissen dennoch den Mut und die Ausdauer in der Bewirtschaftung seines Besitztums nicht verlor und die Liebe zu Heimat und Wohnstätte wiedergewann.





III.

Die Folgen des westfälischen Friedens für die Grafschaft Hohenstein.

Die Friedensverhandlungen zogen sich sehr in die Länge. Es hatte dies darin seinen Grund, daß sie nicht mit einer allgemeinen Waffenruhe begannen, und in Folge dessen mit jedem Siege der einen oder der anderen Partei die Ansforderungen stiegen und die Augeständnisse sich verringerten. Endlich wurde der Friede am 24. Oktober 1648 in Münster und Osnabrück unterzeichnet. Er gab ganz Deutschland und auch dem größten Teile von Europa eine veränderte Gestalt. Auch der Grafschaft Hohenstein brachte er einen neuen Herrn und eine neue Einrichtung. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, nachmals der „Große Kurfürst“ genannt, mußte in diesem Frieden Vorpommern an die Schweden, die es eingenommen hatten und nicht herausgeben wollten, abtreten. Als Ersatz wurden ihm die Bistümer Cammin, Minden und Halberstadt als Fürstentümer, das Erzbistum Magdeburg als ein Herzogtum abgetreten. Zu dem Bistum Halberstadt wurde nun auch in diesem Frieden die Grafschaft Hohenstein gerechnet, nämlich Lohra und Clettenberg. Die ältere Wolfenbüttelsche Linie war mit Friedrich Ulrich ausgestorben; das neue Haus verlangte

nicht einmal die Erbfolge; es war zufrieden mit der alten, eigentlichen Grafschaft Hohenstein und betrachtete diese beiden Herrschaften als nicht dazu gehörig, ungeachtet dessen, daß im Jahre 1593 durch Heinrich Julius die Besitznahme erfolgt war. Weil das neue Haus Braunschweig die Belehnung nicht hatte erhalten können, so verzichtete es auf diese Herrschaften. Es war also ganz überflüssig, daß der Bischof von Halberstadt, Leopold Wilhelm, in dem Frieden protestierte, als wenn Braunschweig diese Länder in Besitz nehmen wollte. Der braunschweigische Gesandte antwortete hierauf nur, daß „der Bischof wegen Hohenstein mit Schatten und Larven sechte.“¹⁾ Es wurden also nur die beiden Herrschaften Lohra und Cleffenberg als Tafelgüter des Bischofs von Halberstadt an das Haus Brandenburg abgetreten. Die Erwerbung bestand in²⁾ „2 Ämtern, 3 Städten, 1 Flecken (Benneckenstein), 2 Klöstern (Münchenlohra und Diefenborn), 14 Vorwerken³⁾, 5 Rittersitzen, 45 Amtsdörfern, 14 Adelichen Dörfern, 26 schriftsässigen Frey-Güthern“. Im 11. Artikel des Friedens zu Osnabrück heißt es: „Da die Grafschaft Hohenstein, dem Teile nach, das ein Lehnen des Bistums Halberstadt ist, und in zwei Dynastien oder Präfekturen Lohra und Cleffenberg besteht, nebst einigen Städtchen mit dahin gehörigen Gütern und Rechten, nach des lebhaft verstorbenen Grafen dieser Familie, jenem Bistum zugewandt, und von dem Erzherzog Leopold Wilhelm, als Bischof von Halberstadt besessen; so soll diese Grafschaft⁴⁾ fernerhin bei diesem Bistum bleiben, unwiderruflich, so, daß dem Kurfürst von Brandenburg, als nunmehr erblichem Besitzer des Bistums Halberstadt freie Gewalt zustehen soll, über gedachte Grafschaft zu disponieren; Niemandes Widerspruch oder Widerstand soll die geringste Geltung haben.“

¹⁾ „Cum umbris et larvis; quaerunt hostes, quibuscum decentent; cur non aerem feriunt, cur non fumos?“ (Meier, Acta pacis Westph. VI., 49, 499.).

²⁾ Kurfürstl. Informationschrift pag. 11.

³⁾ Von diesen waren 1649 nur 4 nicht versekt, nämlich Cleffenberg, Trebra, Benneckenstein und Lohra, vfr. Wittgensteiner Gegeninformation pag. 7. sub 29.

⁴⁾ „Hunc eundem comitatum porro quoque penes istum Episcopatum irrevocabiliter permanere placuit, adeo, ut Domino Electori Brandenburgensi, tamquam haereditario possessori iam dicti Episcopatus Halberstadiensis, de memorato comitatu disponendi libera facultas esse debeat, non obstante, nec vigorem habente ulla contradictione, quae a quoquam in contrarium moveri possit.“

Die an Brandenburg gegebenen Herrschaften Lohra und Clettenberg führen noch jetzt den Namen „Grafschaft Hohenstein“. Braunschweig hat der Führung des Titels „Graf zu Hohenstein“ seitens der brandenburgisch-preußischen Herrscher stets widergesprochen, angeblich, weil dieser Titel dem Hause Stolberg zu käme. Auf den Reichstagen wurde jedoch der Widerspruch Braunschweigs nicht anerkannt, weil es in dem Friedensvertrage ausdrücklich heißt: „Die Grafschaft Hohenstein, dem Teile nach u. s. w.“¹⁾ Den Grafen von Schwarzburg und Stolberg, die 1640 auf den Reichstag nach Regensburg als „Grafen von Hohenstein“ geladen waren, die schon viele tausend Gulden von ihren eigenen Kammergütern wegen Hohenstein an Reichscontributionen abgefragt hatten, wurde in dem Frieden die ausdrückliche Versicherung gegeben: „dass sie wegen der Hohensteinischen über dreimal hundertausend Thaler geschädigten Lande anderweitig schadlos gehalten werden sollten.“ Das ist bis heute noch nicht geschehen, obwohl auch auf dem Reichstage zu Regensburg 1673 beiden Grafen die Versicherung gegeben wurde, dass sie „die wirkliche Exspektaanz auf das erste eröffnete äquivalente Reichslehn haben sollten.“

Der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, war also der neue Herr der Grafschaft Hohenstein-Lohra-Clettenberg. Die Besitzergreifung verzögerte sich indessen bis 1650. Am 4. Juni dieses Jahres kamen die brandenburgischen Bevollmächtigten, der Freiherr Joachim Friedrich von Blumenhal und der Oberst Johann Christoph von Burgsdorff, in die Grafschaft, um die Unterthanen durch den Erbhuldigungseid dem neuen Landesherrn zu verpflichten. Ehe aber die Huldigung vor sich ging, machten die Stände gewisse Bedingungen, die sie für ihre Freiheit notwendig hielten. Daraufhin errichteten die beiden kurfürst-

¹⁾ Hoche, pag. 216 und Klüber, Rechtszustand der gräf. Stolbergischen Grafschaft Hohenstein, pag. 298 f. Letzterer versteht unter der eignenlichen Grafschaft Hohenstein das Besitztum des Hauses Stolberg, welches diesem 1593 nach Ernst VII. Code zufließt (excl. Stiftsamtf Ilfeld) und bis 1866 unter hannoverscher, jetzt preußischer Staatshoheit steht (die sogenannte hannoversche Grafschaft). Die Grafschaft Hohenstein im weiteren Sinne bestehet aus dem genannten Gebiete, den Herrschaften Lohra und Clettenberg, dem gemäß Art. XIII, § 9 im westfälischen Frieden an Braunschweig abgetretenen Teile (Walkenried, Neuhof, Dorge, Höhegeiß, Wieda) und dem früher schwarzburgischen, seit 1816 preußischen Amte Bodungen.

lichen Gesandten auf dem Rittergute des Herrn Christian Günther von Berlepsch in Buhla einen Reck, in welchem den Ständen ihre Freiheiten bestätigt wurden.

Dieses Schriftstück lautet in wortgetreuer Wiedergabe, wie folgt:

„Buwiken, daß als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caububen und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zum Ravenstein ic. Unser gnädigster Herr, Dero gefreuen Ständen von Rittershaft, Städten und Landschaft der Grafschaft Hohnstein, bei Empfahrung der Erbhuldigung gewisse reservales ausgeantworlet, vermittelst deren Se. Churfürstl. Durchlaucht sich generaliter gnädigst verbunden, dieselbe bey ihren wohlhergebrachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten zu conserviren, und gegen dieselbe weder durch sich selbst noch andere beeinträchtigen oder beschweren zu lassen, So haben dieselbe zwar solche reservalien mit gehorsamsten Dank acceptiret, dabei aber verschiedene puncta in specie vor Leistung der Huldigung zu erledigen begehret, welche wir ob sie wohl meistenthels also beschaffen seyn, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht sich darunter aller Billigkeit nach unzweifelich erklären werden, aus Mangel habender Instruction nicht sogleich schlüssig resolviren können, sondern selbige zu der von Höchstgedachter Se. Kurfürstl. Durchlaucht unterm dato Cölln an der Spree den 12. Junii der sämlichen Halberstädtischen Regierung aufgetragener Erkundigung und Handlung nothwendig aufstellen müssen so ist doch in nachfolgenden Puncten zu desto mehrerer Förderung der insthenden Erbhuldigung Kraft habender Instruction eine solche Erklärung im Rahmen und von wegen vor höhgemeldter Se. Churfürstl. Durchlaucht von uns gegeben und erscheilet worden.

1. Und zwar ad primum so versprechen Se. Churfürstl. Durchlaucht und wollen, daß die Rittershaft, Städte und Landschaft dieser Grafschaft bey dem exercitio der

Evangelischen Augsburgischen Confession wie dieselbe in anno 1530 auf dem großen Reichs-Tag zu Augsburg der Römisch Kaiserl. Majestät Carolo dem V. glorwürdigster Angedächtniß übergeben worden, und hernach in anno 1624¹⁾ in dieser Graffschafft in Übung gewesen, nebst allen darzu gehörigen Mitteln, intraden und Aufkünften gelassen, und da die Augsburgische Confession in Übung und vigore ist, die Pfarr-Dienste mit Evangelischen, der ob- und jetzt Augsburgischen Confession mit Herk und Mund zugelassen und richtig befundenen Predigern (dovit salvo jure Patronatus cuiuscunque) besekelt werden und darbey verbleiben sollen.

2. Zum andern so consentiren und verwilligen Se. Churfürstl. Durchlaucht, daß die Stände in einem vom Fürstenhum Halberstadt außer der superiorität und appellation absonderlichen corpore dem Herkommen gemäß, beysammen gelassen, und nicht separaret, oder auch unter sich getrennt werden sollen.

3. Drittens daß in dieser Graffschafft stetig eine absonderliche Cankley oder Regierung gehalten und bey derselben alle Sachen in prima instantia abgelaßan und geschlichtet, doch daß dadurch die prima instantia denen Städten und Gerichts-Inhabern, so solche hergebracht und in derselben possession seyn, nicht entzogen werden, die appellationes aber nachter Halberstadt sollen gelassen werden.

4. Vors vierde, so verwilligen Se. Churfürstl. Durchlaucht auch gnädigst, daß die Stände einen aus ihren der Ritterschaft Mitteln vorschlagen mögen, den Se. Churfürstl. Durchlaucht bei hiesiger Regierung bestellen, und in dero

¹⁾ Im westfälischen Frieden schafft man sich lange über das Jahr, welches zur Wurm bei der Restitution der geistlichen Güter angenommen werden sollte. Die Katholiken forderten das Jahr 1629, in welchem das Restitutions-Edikt gegeben war, nach welchem manches Kloster und manche Kirche von den Katholiken besekelt war. Dies wäre sehr vorteilhaft für sie gewesen und Alsfeld, Walkenried und mehrere Dörfer in der Graffschafft würden in ihren Händen geblieben sein. Die Protestanten forderten das Jahr 1618. Beide Teile mußten nachgeben, und so wurde der 1. Januar 1624 als Wurm angenommen. Was an diesem Tage einem von beiden Teilen gehört hatte, sollte ihnen verbleiben. In Hohenstein war der Religionszustand in diesem Jahre ungestört gewesen, also mußten auch den Protestanten alle Güter und Rechte bleiben, welche sie damals innegehabt hatten.

Pflichten nehmen lassen wollen, doch welchen Ritter- und Landschaft auf 3 Jahr salariren und mit derselben ratione seiner Besoldung sich vergleichen wollen.

5. Zum fünften, so viel die confirmationem, consens über die innhabenden Documente, Güter und Pfandschaften, auch verschriebene Binsen angehet, da wird zuförderst von nöthen seyn, daß Sr. Churfürstl. Durchlaucht die Concessiones und Verschreibungen über dergleichen Sachen in originali produciret und vorgelegeft werden, damit sie sich daraus ersehen, und urtheilen können, an wem, und was, oder wie viel hoc nomine weggeben worden, ehe und bevor aber solches geschiehet, können Se. Churfürstl. Durchlaucht sich zu einiger ratification oder confirmation solcher concessiones oder Verschreibungen nicht verbindlich machen.

6. Sechstens, so lassen Ihre Churfürstl. Durchlaucht Ihr nicht zuwider seyn, sondern geschehen, daß keine Collecten und Steuern, unersuchet Dero getreuer Stände dieser Grafschaft ausgeschrieben werden, und daß, wenn selbige der Nothdurft nach, auf einen in der Grafschaft Hohnstein gehaltenen Landtag ausgeschrieben werden mühten, solches von den Ständen geschehe, und bey ihnen die distribution als auch die Cassa gleichhergestalt verbleibe, doch daß sie die Ihro Churfürstl. Durchlaucht verwilligte Gelder, derselben oder Dero Halberstädtischen Renterey gegen Quittung einliesern und die Rechnungen im Beyseyn der Beamten jährlich abgelegt werden mögen.

7. Zum siebenten, weilen auch die Ritterschaft angehalten und gebeten, Sie von der Contribution zu befreyen, die Städte aber contradiciren, als ist verglichen und abgeredet, worden, diesen Punkt und dessen völlige Erörterung, bis zu der übrigen gemeiner Beschwerden Abhandlung auszusehen, alsdann nach Besindung Se. Churfürstl. Durchlaucht sich gnädigst weiter erklären, und die Billigkeit darunter verordne werden.

8. Dors achte, versprechen und wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht, daß, wenn ein adelich Geschlechte ohne männliche Erben aussterben, und das Lehn-Guth an Se. Churfürstl. Durchlaucht apert werden solte, Dieselbe alsdann die Verordnung thun wollen, daß die vorhandenen Töchter aus den

erledigten Lehn-Gütern ausgesteuret, oder da sie nicht Heyrathen, daraus gebührend unterhalten werden sollen, jedoch daß hierunter die qualitas feudi et numerus filiarum insonderheit attendiret, und solche Ausstatt- oder Alimentirung nach Proportion des Lehns, und der Anzahl Töchter, wie auch anderer nöthiger Umstände eingerichtet werde.“¹⁾

Obwohl die kurfürstl. Bestäigung dieses Recesses erst 5 Wochen später, am 17. September erfolgte, waren Rittershaft und Stände bereit, dem neuen Landesherren schon vorher den Huldigungseid zu leisten. Dieser denkwürdige Tag, an welchem die Grafschaft Hohenstein unter die brandenburgische Oberlehns-herrschaft kam, war der 19. Juni 1650. Die vorher genannten kurfürstlichen Abgesandten wurden am 17. Juni an der Landes-grenze, von Halberstadt kommend, in der Nähe von Elrich empfangen und im feierlichen Buge nach der Stadt geleitet.

Am 18. Juni brachten sie nach Buhla auf und Tags darauf ging auf dem Herrenhause die feierliche Handlung in Scene.²⁾ Geladen waren die Ritterschaft, die Städte, die Landschaft und die Schulzen der Amtsdörfer der Grafschaft Hohenstein. Ueber den Verlauf der Erbhuldigung hat der Elricher Notar und Stadtschreiber Hofmann ein Schriftstück aufgesetzt, welches unter Einschaltung einiger Stellen seitens des Verfassers aus dem Berichte der Herren von Blumenthal und Burgdorff an den Kurfürsten (Magdeb. Staatsarchiv) folgendermaßen lautet:

Im Namen der Heiligen, Hochgelobten und unzertrennlichen Dreifaltigkeit!

Kund und zu wissen sei allen dieses offenen Instruments Ansichtigen, daß im Jahre nach Christo Jesu unseres einigen Erlösers und Selmachers heilwerten Menschwerdung und gnadenreichen Geburt, als man schrieb 1650, in der dritten Invication bei Herrsch- und Regierung des Aller-

¹⁾ Einige Punkte, deren baldige Erledigung von den Ständen gewünscht wurde, zur Zeit aber nicht möglich war, wurden im Einverständnis mit den brandenburgischen Bevollmächtigten einer späteren Vereinbarung vorbehalten. Diese erfolgte in dem sogenannten Halberstädtler Recess vom 25. November 1650.

²⁾ Julius Schmidt a. a. D. pag. 39 nimmt an, daß der Saal, in welchem die Erbhuldigung stattfand, in der Haupsache noch jetzt erhalten sei, seine Decoration indes aus der Mitte des vorigen Jahrhunderis stamme. Im Saale befinden sich auch die lebensgroßen Brustbilder des großen Kurfürsten und des Herrn von Berlepsch.

durchlauchtigsten Großmächtigen und unüberwindlichsten
 Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinands, des Dritten dieses
 Namens, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser,
 zu allen Seiten Mehrer des Reiches in Germanien, zu
 Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatiens und Slavonien
 König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund und
 Brabant, Steiermark, Krain, Kärnthen und Lüchelburg,
 Markgraf in Mähren, Ober- und Niederschlesien, Würtem-
 berg und Teck, Fürsten zu Schwaben, Gräfen zu Habs-
 burg und Tyrol, unsers allernädigsten Herrn Ihre Kaiser-
 liche Majestät Regierung und Reich des Römischen im
 13., des Ungarischen im 23ten, des Böhmischen im 25ten;
 des 19. Monatsstages im Juni alten Stiles, ungefähr um
 die 10. Stunde vor Mittag in meiner zu Ende benannten
 registrirten offnenbaren geschworenen Notarii und den zu
 sonderbar berufener Zeugen persönlichen Gegenwart, die
 Stände der Grafschaft Hohnstein nach Buhla auf den Ber-
 lepschen adeligen Rittersch, oben in die große Stube gegen
 dem Thor gelegen, convociret worden, bald darauf erschien
 des Herrn Statthalters Excellenz Joachim Friedrich Freiherr
 von Blumenhal neben dem Herrn Obrist, Kammerherr und
 Commandanten zu Halberstadt, Hans Christoph von Burg-
 dorff als Churfürstl. Brandenburgische Commissarii, traten
 an einen kleinen Tisch und sing darauf der Herr Statthalter
 zu proponiren an: seinem gnädigsten Herrn, dem Churfürsten
 zu Brandenburg geschehe daran ein gnädigster Gesalle, daß
 die gesammten Stände auf geschehenes Buschreiben in so
 einer ansehnlichen Zahl erschienen wären. Er hätte Befehl,
 der läblichen Rittershaft, Städten und Landschaft zu
 verschaffen, daß höchstgedachte Churfürstl. Durchlaucht den-
 selben nicht allein mit allen Gnaden gewogen, sondern auch
 willig wären, ihnen ihre gnädige Bneigung durch die That
 zu erzeigen, fuhr darauf fort zur Sache und erinnerle, was
 machen Ihre Churfürstl. Durchlaucht wegen Hinterlassung
 der Vorpommerschen Landen in dem Friedensschluß auch
 unter anderem hiesige Grafschaft überlassen. Weil dann
 Ihre Churfürstl. Durchlaucht darauf bei Römischer Kaiserl.
 Majestät allerunterhängst angesuchet, daß die als Ent-
 schädigung übergebenen Lande Ihr übergeben und die
 Unterthanen voriger Pflicht erlassen werden möchten, solches

auch erfolget, daß er dem Herrn Statthalter nebst dem Herrn von Pleffenberg jüngst zu Halberstadt die gesammten Unterthanen und Stände und also auch die hiesigen von voriger Österreichischer Bischöf. Pflicht erlassen, als wollte er solches hierbei wiederholt haben.

Weil nun billig und recht, daß höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchlaucht per homagium die Stände und Unterthanen sich verpflichteten, so würden die löslichen Stände sich entsinnen, wie Ihre Churfürstl. Durchlaucht ihm anbefohlen, die Erbhuldigung in dieser Grafschaft einzunehmen, weil denn gestern die vorgehabten Verträge ausgesetzt, so wollten sie nun mehr die wirkliche Leistung des Eides erwarten, dagegen aber die löslichen Stände versichern, daß höchstgedachte Churfürstl. Durchlaucht als ein treuer Landesvater und wegen aller rühmlichen, von seinen Eltern anererbten und gelehrtten Tugenden, insonderheit aber Se. Churfürstl. Güte in ganz Europa berühmter Potentat, die solche bei ihren rechten Privilegien, Freiheiten und Steuerbefreiungen schükten und darwider in nichts beschweren würden, machen sie die Churfürstl. Versicherungsschreiben im Original ausantworten und über die abgehandelten puncta die gnädigste Versicherung verschaffen wollten. Dieses vorausgesezt, thäßen auch der Landsyndicus Herr Iohann Tytus, der Rechten Licentiat, die Antwort des Inhalts, daß die löslichen Stände den gehanen Vorfrag vernommen und wäre die Versicherung hochgedachter Churfürstl. Durchlaucht gnädigster Gewogenheit nicht nöthig gewesen, sitemal die löslichen Stände zu Ihrer Churfürstl. Durchlaucht sich keines anderen in Bebracht dero berühmten Güte und vor trefflichen Tugenden versehen können. Im Uebrigen erinnere man sich wohl des Friedensschlusses und wäre demselben nachzuleben allerdings erböfig. Es gratulirken ihnen auch die Stände selbst, daß unter einem so berühmten Prinzen sie nach so vielem Unglück leben sollten, wiederholten den all bereit bei Ergreifung hiesiger Herrschaft abgelegten Wunsch; und weil nun mehr alles ihren Wünschen entsprechend, so wollten sie im Namen Gottes zur Ablegung des Huldigungseides schreiten und des Buchstabens erwarten.

Darauf haben die Edelleute, Freien und Städte nachgesetzten Eid mit aufgehobenen Fingern geschworen:

„Wir von der Ritterschaft, Städten und Landschaft dieser Grafschaft Hohnstein, geloben und schwören für uns und unsere Nachkommen, sammt und sonders, daß dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst zu Magdeburg, in Preußen, zu Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Tägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, als dieser Grafschaft Erb- und unsers gnädigsten Landesherrn, wie auch Sr. Churfürstl. Erben und Nachkommen und dem ganzen Churfürstl. Hause der Markgrafen zu Brandenburg.

Mir sollen und wollen getreu, hold und gegenwärtig sein, als das getreuen und gehorsamen Ständen und Unterthanen von rechts wegen oblieget und gebühret. So wahre uns Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Wie solches verrichtet, hat der Obrist Burgsdorff begehret, die Stände sollten ihrem gnädigsten Herrn zu Ehren und Glückwünschung dreimal rufen: Vivat Chur-Brandenburg! welches auch mit kräftiger, fröhlicher Stimme also geschehen. Darauf seind diejenigen, so Vollmaht gehabt, für andere zu schwören, hervorgetreten, als Quirin von Seebach für Wilhelm von Oppershausen, Hans Christoph von Teutenberg für seinen Vater Hans von Teutenberg und Johann Günther Wiegand für seinen Vater August Wiegand mit vorigem Eide. Derselbe lautete mit der Abänderung: „Ich gelobe und schwöre in Vollmaht des R. R. und in dessen Seele, daß er und seine Nachkommen sammt und sonders dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg pp. als dieser Grafschaft Erb- und gnädigster Landesherr wie auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht Erben und Nachkommen und dem ganzen Hause Brandenburg soll und will getreu, hold und gegenwärtig sein, als das getreuen und gehorsamen Ständen und Unterthanen von rechts

oblieget und gebühret. So wahr Gott ihm helfe und sein heiliges Wort.“

Darauf waren die Vormünder der Unmündigen als Hans vom Hagen wegen Heynrich Georg von Bülingslöwen, Hartmann von Berlepsch wegen Christian Günther von Berlepsch, Otto Christoph von Worbis wegen Adam Heinrich Liss, Joachim Friedrich von Bila wegen Caspar Wilhelm Wurmb's Sohn, Dobst George Biegenmeyer wegen Hieronymus Gottfried Biegenmeyer und Hans Heinrich Ernst wegen Bürgermeister Johann Ernst Selig. Kinder, mit einem Handschlage gelobet.¹⁾

Die Geistlichen der Graffschafft traten alsdann vor, gaben den Handschlag und sprachen, doch ohne Ablegung eines Eides: „Vivat Rex, vivat Elector! Glück zu, Glück zu unserm neuen liebsten Landesherrn! Gott bestätige seinen Stuhl und lasse ihn sehen Kinder und Kindeskinder!“ Bulekt aber haben die Amtsunferthanen — nicht die Edelleute und Gerichtsinhaber — den ersten Eid auch geleistet. Darauf der Revers und Kurfürstl. Antwort ausgeantwortet und also dieser Aktus vollendet worden.“ Um 2 Uhr nachmittags verließen die brandenburgischen Abgesandten Buhla wieder, nachdem die Stände zuvor dem Kurfürsten ein freiwilliges Geschenk von zwölftausend Thalern gelobt hatten.

So waren nun die beiden Herrschaften Lohra und Clettenberg ein völliges Eigentum des brandenburgischen Hauses. Aber nicht lange sollten ihre Bewohner das Glück, unmittelbar unter Brandenburg's Herrschaft zu stehen, genießen. Am 24. Oktober des folgenden Jahres 1651 huldigten die Ritter und Stände bereits einem neuen Herrn. Die Veranlassung dazu gaben folgende Vorgänge.

Der schwedische Oberst, Graf Johann von Sayn und Wittgenstein hatte sich im dreißigjährigen Kriege als Beisitzer des evangelischen Bundes so ausgezeichnet, daß der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ihn als Geheimrat in seinen Dienst nahm. Er sandte ihn als seinen Bevollmächtigten

¹⁾ Die Herren von Minnigerode waren nicht erschienen, weil sie vorgaben, ihre Herrschaft Allerburg gehöre nicht zum Hohensteinschen. Bis zum Jahre 1719 zogen sich die diesbezüglichen Streitigkeiten hin, während welcher Zeit die Herren von Minnigerode wegen Steuerverweigerung häufig excommuniciert wurden. Vergl. a von Minnigerode, Schloß Allerburg. Beitschr. des Harzvereins XXIX 1896.

zu den Friedensverhandlungen.¹⁾ Dort hatte er es verstanden, viele Vorteile für seinen Herrn durchzusiehen und hatte dabei nicht geringe Vorschüsse aus seinem eigenen Vermögen gehabt. Als er noch in schwedischen Diensten stand, hatte ihm schon Gustav Adolf eine Vergeltung seiner Verdienste versprochen, und diese bestimmte der bevollmächtigte Legat der Krone Schwedens, Oxenstierna, zu Frankfurt a. Main am 5. August 1634 dahin, daß er die Herrschaft Bielstein und das Gericht Freudenberg in Westfalen erhalten sollte, sobald diese erobert sein würden. Dies mochte ihn wohl auf den Gedanken bringen, daß er sich vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Grafschaft Hohenstein-Lohra-Cleffenberg als Pertinenzstück des Bistums Halberstadt ausbat. Der Kurfürst, dem man die eigentliche Beschaffenheit der Grafschaft verschwieg und vorspiegelte, sie bestände nur aus „zwei Aembtern und dem Städlein Bleicheroda und sei wenige 100 Thaler wert“, verschrieb sie dem Grafen am 27. März 1647 zu Cleve. Das Schriftstück lautet:

„Wir, Friedrich Wilhelm u. s. w. bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen u. s. w. nachdem Wir des Hochwohlgeborenen Unsers zu vorsejenden General-Friedens-Traktaten nach Osnabrück und Münster abgeschickten Geheimen Raths, besonders lieben und Getreuen, Johann Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg und Vallendar u. s. w. nützliche und getreue Dienste, welche er Uns in vielen Wegen und sonderlich bey iko gedachten Friedens-Traktaten unverdrossen und mit großer Sorgfalt und Fleiß erwiesen, auch noch ferner in Unterthänigkeit erweisen kann und will, bey Uns in Gnaden ermessen und ihn und die Seinigen solches fruchtbarlich geniessen zu lassen billig zu seyn erachtet. Daß Wir dannenhero bewogen worden, ihm die Grafschaft Hohenstein, so viel deroselben von dem Stift Halberstadt zur Lehn gehet, bestehende in den beyden Aembtern Lohra und Cleffenberg und dem Städlein Bleicheroda gnädigst zu conferiren und erblich zu geben, thun auch solches hiermit und in Krafft dieses dergestalt und also, daß wohlgemeldter Graff von Wittgenstein und

¹⁾ Außer ihm waren vom Kurfürsten zu den Friedensverhandlungen entsandt: Johann Friedrich von Löben, Friedrich von Heyden, Matthäus Wesenbeck, Dr. Johann Portmann und Johann Frombhold. Wittgensteiner Gegeninformation, pag. 12 Num. 5.

seine Descendenzen und männliche Leibes Lehns-Erben berührte Graffshaft von Uns und Unsern Erben und Nachkommen als Fürsten des Stifts Halberstadt, sobald Wir zum wirklichen Besitz selbiges Stifts gekommen und gelangen werden, zum Mann-Lehn empfahen und erkennen sollen, gestalt Wir dann Ihn dabei kräftiglich manufeniiren und auff alle Fälle die Eviction prästiren wollen, dahin gegen Er Unser jetzt innhabendes Amt Wetter Uns ohne Entgeld und mit Burücklassung des darauff haftenden ausgezahlten Pfand-Schillings,¹⁾ wiederumb abzutreten und einzuräumen schuldig seyn soll, jedoch nicht eher, bis in die wirkliche und richtige Possession mehr besagter Graffshaft Hohnstein und dero Perkinien wird immittiert und eingewiesen worden seyn; Alles getreulich und sonder Gefährde.“

Noch vor Abschluss des Friedens zu Münster und Osnabrück erging an die Hohensteiner Ritterschaft und Landschaft die Benachrichtigung von der Belehnung der Graffshaft an den Grafen Johann von Wittgenstein. In einem Schreiben wünschen die in Cleffenberg am 19. Oktober 1648 versammelten Ritter und Stände dem Grafen und seiner Familie „von Herzen Gottes Allmacht und Güte.“²⁾ Ein Jahr später erfolgte die Besitzergreifung der Graffshaft durch die Wittgensteiner Abgesandten. Am 10. Dezember 1649 erschien der kurfürstlich-brandenburgische Gesandte, Raba von Kanstein mit dem gräflich-wittgensteinschen Hofmeister Bodo von Gladebeck „oben auff der Stube des Amtes“³⁾ zu Cleffenberg und eröffnete den Amts-Beamten und sonst niedrigen Bedienten, samt allen Schultheissen, daß Sr. Churfürstl. Durchlaucht die Graffshaft Hohenstein, in specie die Kempler Lohra und Cleffenberg sampf allen Perkinien, Recht und Gerechtigkeiten, hohen und niedrigen Jagden, Jurisdiktionen an Wasser und Weyden, Holz, Bergen und Hecken dem hochgeborenen Grafen und Herrn zu Wittgenstein und Sayn und dero männlichen Erben redieret, transportieret und überlassen. Jedoch die hohen Lehens- Recht- und Gerechtigkeiten Ihro Churfürstl. Durchl. vorbehalten. Hierauf hat Herr Bodo von Gladebeck den Kanzlei-Direktor Christian Tölke, den

¹⁾ Graf Johann hafte dem Kurfürsten 40 000 Thaler darauf geliehen.

²⁾ Magdeb. Staatsarchiv.

³⁾ Wittgensteiner Gegen-Information, pag 13 ff.

Secrefair Caspar Hoffmann, Amtl.-Schreiber, sämtliche Amt-Schultheissen, Förster, Fischer, Müller ciliert, vermittelst eines Handschlages seines Herrn Grafen bisz zu fernerer Anordnung und zwar interimis-Weise acceptiert und angenommen und die empfangenen Schlüssel dem auf dem Hause liegenden Corporal¹⁾ in Hände gegeben und nunmehr keinen anderen Herrn, dann den Herrn Grafen zu Wittgenstein zu erkennen.“ Am 11. Dezember begaben sich die Gesandten nach Lohra, woselbst der Oberförster Heinrich Wagner und Wagner junior zu Dielenborn nebst den unteren Beamten in derselben Weise verpflichtet wurden.

Am nächsten Tage, dem 12. Dezember, fand zur Entgegennahme der Botschaft des Kurfürsten eine Versammlung der „Ritterschäften, Städte und sonstiger Unterthanen“ in Bleicherode statt. „Wie dann solche rechtmäßige Erbietung die Ritterschaft und Stände vermerkt, haben also bald sich samt und sonders unter Ihro Hochgräfl. zu Wittgenstein Devotion und Gehorsam ergeben, und auch jeder Stadt ein Delegierter treu und hold zu sein, vermittelst eines Handschlags obligat gemacht, mit der Condition, daß sie hinführo über ihre alte wohl hergebrachte Gerechtigkeit nicht beschweret werden möchten, wünschen also hierzu Sr. Hochgräfl. Exellenz Glück und alle gedenliche Wohlfahrt.“ Nach Vorstellung der wittgensteinschen Beamten wurde noch der Superintendent der Grafschaft „ciliert, der sich erklärte, daß er Sr. Hochgräflichen Gnaden alles Glück und göttlichen Segen wünschte und sich aller Gnaden bedankete.“

Nach diesen Ereignissen, glaubten sowohl die Hohensteiner Stände als auch der Graf Johann, daß eine Erbhuldigung durch den Kurfürsten als „Oberlandes- und Lehensherrn“ der Grafschaft sich erübrige. Der Kurfürst aber war anderer Meinung und erwiderte den Ständen in einer Ordre vom 8. Mai 1650, daß eine „solche Handlung in seinem Hohen Namen unerlässlich“ sei.²⁾ Die Erbhuldigung fand, wie wir bereits wissen, am 19. Juni desselben Jahres zu Buhla statt. Das schien den Grafen Johann besorgt zu machen, und es traten bei dem Huldigungsakte

¹⁾ Des Obersten von Birkenfeld. Letzterer weigerte sich übrigens, Cleffenberg zu räumen. Auf eine Ordre des Kurfürsten begaben sich die Adeligen Hans von Hagen, Chr. von Worbis, Hans von Bodenhausen mit Bodo von Gladebeck am 4. Januar 1651 zur Unterhandlung nach Cleffenberg, worauf die Räumung erfolgte. (Magdeb. Staatsarchiv.)

²⁾ Magdeburger Staatsarchiv.

auch die Wittgensteiner Bevollmächtigten Tölke, Heydenreich und Ilgen auf, um folgenden Protest zu überreichen:

Hochwohl Edle, Hestrenge, Ehrenweste, Hoch- und Wohlweise, insonders großgünstige, hochgeehrte Herren und Freunde! Wir vernehmen, daß anwesende Ritter- und Landschaft im Werke sein soll, den Churfürstl. Herren Commisarien die angesehene Erbhuldigung abzulegen und zu leisten. Nun hätten wir das sichere Vertrauen gehabt, es würden Ritter- und Landschaft sich der Verpflichtung, womit dieselbe unser gnädige Graf und Herr sich verwandt gemacht, erinnern und dahero zum Schaden unseres gnädigen Grafen und Herrn und was derselbe in Händen habende Kurfürstl. concession und bis dato erstandenen kundbaren Besitz mehr anhängig nichts eingegangen haben, so müssen wir nichts destoweniger ein anderes Vernehmen, so wie bei Sr. Hochgräfl. Gnaden gebührendemassen zu justificiren anheim geben. Damit aber gleichwohl Seine Hochgräfl. Gnaden unser gnädige Herr, hierdurch auf direktem oder auf Seitenwege iho oder hinkünftig vor deco habendem Recht und Gerechtigkeit kein Schaden und Nachtheil beschehen möge, so wollen wir sothanen von Euch fürhabendem Beginnen, soweit solches der Kurfürstl. gnädigsten concession und was davon abhänget zu entgegen und zu wider, hiermit widersprechen, und protestiren, und Se. Hochgräfl. Gnaden alle Beneficien in jeder Weise und Form vorbehalten haben, dienstlich bittend, muß dieser eingefertigten protestation halber gebührende Schein aushändigen lassen, denen selber zu angenehmen Dienste verbleiben wie vor unsere Person allezeit willig und beschlossen.

Der kurfürstliche Gesandte von Blumenthal erklärte hierauf: „Der Kurfürst sei nicht willens, durch diese Huldigung die Rechte zu kränken, die dem Grafen einmal übertragen wären; er selbst habe den strengsten Befehl, nichts vorzunehmen oder zu verhandeln, was den Grafen angehe, sein Geschäft wäre nur allein, diese Handlungen vorzunehmen.“ Der Kurfürst dachte nicht daran, sein dem Grafen gegebenes Versprechen zurück zu nehmen, sondern seine Absicht war nur, wie bereits erwähnt, sich als Oberlehnsherrn die Unterthanen durch den Huldigungseid zu verpflichten. Die Protestation war also nur eine Ceremonie.

So hätte dem Grafen Johann kein Hindernis im Wege gelegen, sich nunmehr sofort in der Grafschaft Hohnstein von den Ständen den Huldigungseid leisten zu lassen, nachdem er zuvor von ihr Besitz ergriffen hatte, wenn nicht durch einen Zwischenfall sich die Angelegenheit wiederum verzögert hätte.

Die kurfürstlichen Gesandten mussten bei ihrem Aufenthalte in der Grafschaft von Land und Leuten ein ganz anderes Bild gewonnen haben, als ihrem Herrn vor dem Frieden vorgespiegelt war. Ihre Wahrnehmungen von dem größeren Umfange und Werke der Landschaft hatten sie dem Kurfürsten vorgestellt und zwar in Gemeinschaft mit den Halberstädtischen Ständen, welche darum batzen, daß die Grafschaft wieder mit Halberstadt vereinigt werden möchte.¹⁾ Nun bereute der Kurfürst die Abtretung der Grafschaft und fing deshalb neue Unterhandlungen mit dem Grafen an, welche am 8. October 1650 beendigt wurden. In dem diesbezüglichen kurfürstlichen Rescript heißt es: „Wir haben Uns dahin gnädigst resolviret²⁾, daß wir Euch mit denen beiden Aembtern Lohra und Cleffenberg cum pertinentiis beleihen wollen, gestalt Ihr Euch denn dazu Eurer Gelegenheit nach einzustellen wissen werdet. Weil Wir aber allschon mit Euch dahin handeln lassen, daß gegen Erlegung einer Summe Gelds von 150000 Thlr. Ihr Uns obbemelte beide Ämter nebst dem Amte Wetter wieder abtreten sollet, auch sonst noch einige andere notwendige Reservata und Bedingungen wegen der Inhabung dieser Aembter biß zur Ablösung thun lassen, so wird vornöthen seyn, daß Ihr Uns deshalb einen Revers ausantworzet, welchem die reservatio der landesfürstlichen Hoheit, und dessen so von dependiret, von Uns der limitirete Gebrauch auch der Holzung und Jagden, die Ablöse solcher Aembter, wenn es Uns würde belieben, daß keine Gebäude geführet oder Pfandschafften eingelöst werden sollten, ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung und daß Ihr Euch des Titels und Wappens der Grafschaft Hohnstein nicht wollet gebrauchen mit inseriert

¹⁾ Informationschrift des Kurfürsten Friedrich III., pag. 6: „Wenn Wir auch gewußt, daß es eine solche Beschaffenheit als Uns erst hernach von Unsern Ständen selbst remonstriert worden, damit gehabt hätte, würden Wir Uns aus den von ihnen angeführten Motiven zu solcher Vergebung nicht haben verstehen können, sondern Euch auff andere Wege zu konfindiren bedacht seyn müssen.“

²⁾ Daselbst Seite 2, Lit. B.

werden müßte. Allermassen Ihr denn solchen Revers wohl in eine Form bringen zu lassen wissen werdet. Wegen der Regierung kann es also gehalten werden, daß Wir eine Person und Ihr die andere dazu bestelle, welche dann weder Unsern noch Euren Nahmen, sondern die zur Hohnsteinischen Regierung bestalte Räthe genannt werden können. Womit verhoffentlich dieser ganzen Sache abgeholfen seyn und Ihr Befriedlichkeit haben werdet, weil es doch nur auf eine Temporalität angesehen ist.“ Der Graf Johann antwortete dem Kurfürsten, daß er sich dem in letzterem Sake ausgesprochenen „gnädigsten Belieben ganz gehorsamlichst gerne submittiere.“ Hierauf eröffnete der Kurfürst der Halberstädter Regierung (Gegeben Holtern, den 28. Mai 1651) daß nunmehr vom Grafen Johann von Sayn-Wittgenstein die Huldigung in den Herrschaften Lohra und Cleffenberg „eingenommen werden möge, unnahmtheilig und unpräjudicirlich der kurfürstlichen Landesfürstlichen Hoheit, des jus episcopalis et superioritatis, collectandi et appellandi“.¹⁾ Folgende Besugnisse und Rechte standen u. A. dem Grafen zu:

- 1) Alle Prediger und Kirchenbediente der Grafschaft zu examinieren, confirmiren und introducieren, removiren und translocieren.
- 2) Die Magistrate in den Städten einzusehen und die Stadtrechnungen ablegen zu lassen.
- 3) Die Säkungen und Privilegien der Innungen und Amtsgilden zu confirmiren.²⁾
- 4) Durchmarschierende Armeen (z. B. die Kaiserlichen unter Montecuculi) durch gräfliche Kommissare durch die Grafschaft führen zu lassen.
- 5) „Haben sie zu unterschiedenen Malen bey erheischender Nothwendigkeit ihre Hohnsteinschen Unterthanen aufgeboten, dieselben mit Gewehr erscheinen lassen, gemusterl und sich derselben bedienet, und also jus sequelae oder die Folge et armorum, si parva licet componere magnis, exerciret“.
- 6) „Haben sie jederzeit Juden in Schuh genommen und des Schuhgeldes genossen“.

¹⁾ Magdeb. Staatsarchiv. Das Recht, goldene und silberne Münzen zu prägen, erhielt der Graf vom Kurfürsten 1655.

²⁾ Die Originale der Säkungen der Schuhmacher- und Bäckergilde zu Ellrich befinden sich im Magdeb. Archiv.

7) „Haben sie das jus aggratiandi (Begnadigungsrecht) ausgeübt“.¹⁾

8) „Haben sie die Güter der ohne Erben Verstorbenen genossen und zu ihrem Fisco genommen“.

9) „Haben sie Hütten- und Bergwerke exerciret und den Behnften davon gehoben und thun solches noch fäglich“.

10) „Was das meiste ist, so haben die Herren Graffen von Wittgenstein Sitz und Stimme auf mehr als einem Kreislage im Obersächsischen Kreise exerciret“.

Es kam nun zu Verhandlungen zwischen den Ständen und dem neuen Herrscher. Das kleine Ländchen glich — wie Hoher richtig bemerkte — einem Ball in den Händen der Spielenden. Die häufigen Veränderungen machten die Stände ängstlich für ihre Rechte und Freiheit besorgt; jeder Schrift, den sie thun sollten, ließ sie, nach ihrer Meinung, den Verlust derselben argwöhnen. Es war seit 1593 der siebente Huldigungseid, den sie leisten sollten. Wie nun mit dem Kurfürsten bei Besitzergreifung der Grafschaft der Buhlaer Rechz errichtet war, so errichteten jetzt die Stände mit dem Grafen den Ellricher Rechz am 24. October 1651. Der Graf²⁾ versprach, daß er die Stände bei ihren Privilegien und Rechten lassen wollte und besonders versicherte er sie, daß sie bei der Augsburgischen Confession von 1530 und zwar, wie sie im Jahre 1624 im Lande üblich gewesen, verbleiben sollten. Uebrigens wurden in diesem Recessus alle Punkte des Buhlaer bestätigt. Was die Rechtspflege anbetrifft, die einer eigenen Kanzlei in Bleicherode überlassen wurde, so wurde in einem Anhange festgesetzt, daß das ländliche Recht in Hohenstein gelten solle.

¹⁾ Im Magdeburger Staatsarchiv befindet sich ein Schriftstück, in welchem Graf Gustav 1696 Anna Elisabeth Müller zu Liebenrode, welche vom Schöppenstuhl zu Leipzig wegen Kindermordes „zur Sackung und Rad“ verurteilt ist, zum Tode mit dem Schwerte begnadigt. Der Pfarrer Heinrich Schröter zu Ekelrode wird beauftragt, die Delinquentin auf ihren Todesgang vorzubereiten.

²⁾ Er war mit seinen Söhnen persönlich anwesend. Am 27. October verpflichtete er die Beamten in Ellrich und Sachsa, am 28. in Clettenberg, am 29. in Bleicherode und am 30. October in Lohra (Magdeb. Staatsarchiv). Zum 5. November 1651 ordnete er für die Grafschaft die Feier des „anderen“ Friedensfestes an, nachdem „das erste Friedensdankfest“, bereits am 8. August gehalten war (Rotes Buch der Stadt Ellrich).

Über den Vorgang der Erbhuldigung zu Ellrich fehlen genauere Nachrichten. Es war angeordnet, daß am Vormittage des 24. October eine Huldigungsredigt gehalten werde. Außerdem ist die Citation der Ritterschaft und der Landstände, sowie der Geistlichen bekannt, welche insofern verdient, erwähnt zu werden, als sie zum ersten Male die Unterschrift der gräflichen Regierung trägt. Das Schriftstück lautet:

1) Demnach der hochgeborene Graff und Herr, Herr Johann Graff zu Sayn und Wittgenstein, Unser gnädiger Graff Herr, dieses Endes angelanget, die Erbhuldigung von sämtlicher Ritter- und Landschafft der beyden Aembter Lohra und Clettenberg einzuziehen und hierzu wegen eingefallener Herren-Dienste, nächst-künftigen Freitag, ist der 24. dieses annoch lauffenden Monats praefigieret und angesehet: als sollen anstatt hochged. Dr. Hochgräfl. Excell. hiermit und Krafft dieses sämtliche Ritter- und Landschafft gedachter beyder Aembter citiret und geladen seyn, daß ein jeglicher fürhergehenden Donnerstag zu Ellrich, ohnauffbleiblichen sich einstellig mache und folgenden Tages zu würcklicher Ablegung des homagii schuldig finden lassen.

2) Denen sämtlichen Pastoribus der beyden Aembter Lohra und Clettenberg wird hiermit notificireret, daß sie benebst ihren Schul-Dienern nechst kommenden Freitag, Glocke acht frühe zu Ellrich erscheinen und was ihnen gegen angestellte Huldigung angedeutet wird Ihre Schuldigkeit ablegen, denen sie also nachzukommen wissen werden. Datum Clettenberg, den 20. Octobris Anno 1651.

Gräflich Sayn-Wittgensteinische zur Hohensteinischen Regierung verordnete Cankleidirektor, Räthe und Superintendenz.¹⁾

(gez.) Christian Tölke.“

Nachdem sich die Geladenen versammelt hatten, trat der Graf vor²⁾ und hielt eine „zierliche Oration“ in welcher er ansührte, „wie wunderbar der allerhöchste Gott die Landschaften und Provinzen transferieren und von einem Stamm auf den

¹⁾ Der Sitz der Superintendenz der Grafschaft war in Bleicherode. Superintendent war damals Georg Georgy.

²⁾ Wittgensteiner Gegeninformation, pag. 23 Num. 9 f.

andern bringet thäte.“ Hierauf bedankte er sich bei den Ver-
sammelten für ihr „gehorsames Erscheinen“, worauf die Ritter-
und Landschaft folgenden Eid leistete:

„Wir von der Ritter- und Landschaft hiesiger Grafschaft Hohnstein, iko anwesend, sambt und sonders, geloben und schwören, daß wir dem hochgeborenen Graffen und Herrn, Herrn Johann, Graffen zu Sayn, Wittgenstein und Hohnstein,¹⁾ Herrn zu Homburg, Vallendar, Neumagen, Cohra und Clefenberg,¹⁾ Sr. hochgräfl. Excell. Erben und Successoren, Unserm allerseits gnädigen Graffen und Herrn, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Sr. hochgräflichen Exellenz Schaden verwehren, Dero Bestes und Frommen suchen, auch da wir verspüren, daß gegen Sr. hochgräflichen Exellenz an Leib und Reputation, Herrschaft und Gülhern, etwas nachteiliges fürgenommen werden sollte, dasselbige nicht verschweigen, sondern solches offenbahren, und soviel nur an uns ist, aufs beste verhüten und demselbigen vorkommen und sonst in allen andern gegen Sr. Hochgräflichen Exellenz Dero Herrn Successoren und Nachkommen, anders nicht verhalten wollen, als wie gehorsamen Unterthanen gegen Dero Erbherren wohl anstehet, eygneß und gebühret.

So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort!



¹⁾ So bezeichnet sich der Graf schon jetzt, obwohl, wie sich später zeigen wird, die Kaiserliche Verleihung des Titels und Wappens erst am 11. August 1653 erfolgte, auch der Kurfürst die Führung zunächst ausdrücklich untersagte hätte.



IV.

Die Grafschaft Hohenstein unter der Herrschaft der Grafen von Sayn-Wittgenstein.

Es war nun der Graf von Sayn-Wittgenstein der Landesherr der Grafschaft Hohenstein unter der Oberlehns-herrschaft des Kurfürsten von Brandenburg. Die Einwohner begannen ihre Häuser und Ländereien, die durch den langen Krieg gelitten hatten, wieder in den Stand zu setzen. Es hat lange gewährt, ehe das kleine Land die Wunden heilen konnte, die ihm die Durchzüge und Einquartierungen der kaiserlichen und schwedischen Truppen geschlagen hatten. Manches Dorf ist nicht wieder aufgebaut,¹⁾ und noch jetzt sieht man die traurigen Ruinen von Hohnstein, Clettenberg und Lohra. Die beiden letzteren, früher ansehnliche Schlösser, sind jetzt nur noch Domainengüter. Was der Bauernkrieg übrig gelassen hatte, vollendete der dreißigjährige Krieg.

Graf Johann, den Schmaling einen „klugen, gelehrten, häftigen und tapfern Herrn“ nennt, war darauf bedacht, den

¹⁾ Man streitet darüber, ob die Wüstungen der Grafschaft im dreißigjährigen Kriege entstanden sind, da bestimmte Nachrichten darüber fehlen. Anzunehmen ist aber, daß die im Lehnsbriefe des Herzogs Heinrich Julius aufgeführten Ortschaften, so weit sie heute nicht mehr existieren, den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges zum Opfer gefallen sind.

Wünschen seiner Unterthanen entgegenzukommen. Die Kanzlei wurde wieder nach Bleicherode verlegt, wo sie sich schon zur Zeit des Regiments des Herzogs Heinrich Julius befunden hatte. Zum Oberhaupltmann und Präsidenten der Kanzlei wurde Christoph vom Hagen ernannt. Die Besoldung übernahmen die Stände auf drei Jahre freiwillig.

Indessen schmerzte es den Grafen, ein so eingeschränkter Besitzer der Grafschaft zu sein. Er suchte durch allerhand Mittel und Wege sich des leichten Versprechens zu entledigen und die Länder auf den Fuß der ersten kurfürstlichen Concession vom Jahre 1647 zu bringen. Er ging sogar in dieser Absicht die fränkisch-brandenburgischen Linien an und suchte ihre Einwilligung. In einer Bittschrift, gegeben Petershagen,¹⁾ den 8. Januar 1652, wandte er sich diesbezüglich an den Markgrafen Christian zu Bayreuth und an den Markgrafen Albrecht zu Brandenburg-Bernburg. Beide antworteten ihm,²⁾ „daß sie in Ansehung der nütz- und erspriehlichen Dienste des Grafen, welche er bis anhero dem Churfürsten zu Brandenburg erwiesen und noch ferner leisten kann, will und mag, in solche Handlung der Uebergabe und Verleihung der Grafschaft Hohenstein und dero Aembter Lohra und Cleffenberg willigten und bestätigten, daß der Graf und seine Erben und hinwiederumb dieselben Erben absteigender Linie und männlichen Geschlechtes erwähnte Grafschaft Hohenstein innehaben, nutzen, genießen und gebrauchen mögen.“ Hiermit noch nicht zufrieden, wandte sich Graf Johann an den Kaiser Ferdinand. Dieser bestätigte nicht nur auf dem Reichstage zu Regensburg, am 11. August 1653, die kurfürstliche Abtretung, sondern er erlaubte ihm auch, weil Graf Johann nur die erste kurfürstliche Concession eingeschickt und von dem Vergleiche vom Jahre 1650 nichts erwähnt hatte³⁾, den hohensteinischen Titel und Wappen zu führen. In der kaiserlichen Confirmation heißt es:⁴⁾ „Wir Ferdinand III. u. s. w. thun hund allermänniglich, daß Uns der hochwohlgeborene, Unser und des Reichs lieber Getreuer, Johann Graf zu Sayn und Wittgenstein einen Brief von dem durchlauchtigen hochgeborenen Friedrich Wilhelm, Margrafen zu

¹⁾ Hier hielt sich der Graf meistens auf; in der Grafschaft Hohenstein war er in den 6 Jahren seiner Regierung selten anwesend.

²⁾ Magdeb. Staatsarchiv.

³⁾ Kurfürstl. Informationschrift pag. 9.

⁴⁾ Daselbst Beilage Lit. M.

Brandenburg, Unseren lieben Vheimb und Churfürsten, in welchem ihm die Graffshaft Hohenstein, so viel daraus von dem Fürstenhumb Halberstadt zu Lehen gehet, als die Aembter Lohra und Clettenberg nebst dem Gerichte Allerberg mit aller Zubehörunge gegen Abtretung eines vom Churfürsten inhabenden Pfandschillings geschenket und erblich überlassen habe, in Unterthänigkeit vorgebracht und Uns darauf vermeldter Graff Iohann zu Sayn und Wittgenstein unterthänigst angerufen und gebeten, dies nicht allein zu bekräftigen, sondern auch ihn und seine posterität mit dem Titul des Graffen von Hohenstein, zu Lohr und Clettenberg zu versehen, auch dessfalls sein Uhralt Sayn-Wittgensteinisches mit dem Hohensteinischen Wapen zu conjugiren, so confirmieren, approbieren, ratificieren und bestätigen Wir u. s. w.¹⁾ Eine nähre Erläuterung des neuen Wappens ist dem Kaiserlichen Erlass beigefügt. Die dem Hohensteiner Wappen charakteri ischen Stücke des Schachschildes,¹⁾ des Löwen und des Hirsches wurden in das Wittgensteiner Wappen aufgenommen.

Diese Vorgänge veranlaßten neue Unterhandlungen mit dem Kurfürsten, die für den Grafen Iohann vorteilhaft ausfielen. Nach einer Abrechnung vom 7. December 1653²⁾ gab der Graf das Amt Wetter an den Kurfürsten zurück, ließ die darauf vorgeschoßenen 40000 Thaler fallen und zahlte noch 10000 Thaler zu. Dafür machte nun der Kurfürst allen bisherigen Irrungen ein Ende und übergab ihm und seinen männlichen Lehnserben die Graffshaft samt allen „Ein- und Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, geist- und weltlichen Lehen, Städten, Klöstern, Ritterstichen, Dorffschäften, Bergwerken, Ober- und Niedergerichten, Regalien und allen anderen Freiheiten, wie sie die vorigen Grafen von Hohenstein zum Lehn getragen hatten“. Es wurde also die erste Concession und die darauf erfolgte Declaration von 1649 aufs neue bestätigt, mit Aushebung alles dessen, was bis jetzt dem zuwider verhandelt war.

Dem Kurfürsten war die Summe von 150 000 Thalern, für welche die Graffshaft wieder eingelöst werden könnte, zu groß gewesen; er hatte sich daher mit dem Grafen in eine genauere Berechnung eingelassen. In dem Lehnbriefe,³⁾ den er dem

¹⁾ Der Schachschild im Wittgensteiner Wappen zeigt 16 Felder (Vergl. Griener, Landes- und Wappenkunde, pag. 239.)

²⁾ Wittgensteiner Gegeninformation, Beilage Br. 10.

³⁾ Magdeburger Archiv.

Grafen am 20. August 1655 ertheilte, nachdem alle Unterhandlungen aufgehoben waren, heißt es ausdrücklich: „Als verwilligen und verpflichten Wir Uns nochmals Krafft dieses dahin, wenn unsere Lehens-Grafen oder dero Nachkommen ohne Hinterlassung männlicher Lehens-Successoren abgehen und dadurch die Grafschaft Hohenstein Uns und Unsern Nachkommen, wiederumb an und heims fallen würde, daß alsdann die annoch lebenden Allodial- oder Landerben solche Grafschaft so lange innebehalten, bis ihnen die Summe von 60000 Thalern nebst deren erlegten Ablösungs-Schillingen, Meliorationen und Verbesserungen in einer baaren Summe erlegeft, abgestaffet oder sonst in ihrem guten Contents vergnüget seyn“. Der Kurfürst hoffte also so wohlfeil wie möglich die Grafschaft wieder einlösen zu können, die er verliehen hatte, ehe er sie kannte. Bei Proceszen behielt der Graf das Recht der ersten Instanz, und dann nur solle die Appellation noch Halberstadt freistehen, wenn die streitige Sache den Wert von 300 Thalern überträfe.

Am 2. April 1657 starb Graf Johann zu Berlin. Seine Leiche ward im Mai nach Cleffenberg gebracht und von da am 26. August wieder abgeführt¹⁾. Er war 56 Jahre alt, als er starb. Er war zugleich kurfürstlicher Statthalter im Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg, auch Direktor des westfälischen Grafen-Kollegiums, in welcher Würde er 1654 den Reichsabschied zu Regensburg unterschrieben hatte. Seine Gemahlin, Anna Auguste geb. Gräfin von Waldeck, starb am 27. Mai 1658. Die gräfliche Regierung ordnete beim Tode des Grafen für die Ortschaften der Grafschaft an, daß jeden Tag von 12 bis 1 Uhr 6 Wochen lang geläufet werde und befahl, daß „alle Spielwerke, sowie Hochzeiten, Kindtauffen und andere Convivys 6 Monate lang bei ausdrücklicher Straffe eingestellt würden.“²⁾ Die Ritterschaft ließ der Witwe ein Condolenzschreiben überreichen, welches am 3. Mai in Bleicherode vereinbart war. Vorher hatte auch der Kurfürst der Gräfin in einem Schreiben vom 20. April sein Beileid und fernere Fürsorge ausgesprochen. Es heißt darin: „Wir haben nicht ohne Leidwesen den allzu frühzeitigen Tod Eures Herrn und Gemahls vernommen, sintelmal Wir einen recht freuen Diener verloren, hätten ihm dahero sein Leben noch eine lange Zeit Euch und den Euren zu Trost, wie auch Unsern

¹⁾ Schmaling, pag. 326.

²⁾ Magdeburger Archiv.

Landen zu Ruß und Bessem wünschen mögen.“¹⁾ Von den 18 Kindern²⁾ des Grafen Johann wurden nach seinem Tode die Grafen Ludwig Christian, Gustav, Otto und Friedrich Wilhelm mit Lohra und Clettenberg von Neuem belehnt. Ludwig Christian und Gustav nahmen in der Grafschaft Aufenthalt. Ersterer war General-Leutnant in Dänemark und erhielt im Turnier Kaiser Leopolds den ersten Preis, letzterer hatte sich im polnischen Kriege als brandenburgischer Oberst hervorgehoben. Beide regierten die Grafschaft ansangs geteilt. Ludwig Christian residierete auf Lohra, während Graf Gustav seinen Sitz in Clettenberg³⁾ nahm. Als die Stände den jungen Grafen ein Glückwunschkreis anlässlich ihres Regierungsantrittes überreichten, baten sie zugleich um Abhülfe mancher Unzuträglichkeiten in der Verwaltung der Grafschaft. Die Einrichtung der Kanzlei unter dem Präsidium des Herrn vom Hagen, währte nur drei Jahre. Jetzt war der Kanzleidirektor Tölke Alles in Allem. Die Stände baten daher, daß ihm eine rechtskundige Person beigegeben werden möchte, was auch geschah. Außerdem wurden die Grafen von den Ständen gebeten, die vacante Superintendenz zu besetzen, aber diesem neuen Superintendenten anzubefehlen, daß er nicht so eigenmächtig in Kirchensachen und Visitationen verfahren sollte. Wenn etwas von der Kanzel zu lesen wäre, so solle es nicht unmittelbar an den Prediger, sondern an den Patron geschickt werden. Das erstere versprach Graf Ludwig Christian, das übrige entschied er so: „Die Kirchenrechnungen gehören für den Patron, die Visitationen aber für den Superintendenten, und dieser soll mit Essen und Trinken versehen werden, ohne Anordnung und Bezahlung, für sich und seine Leute. Die Befehle in geistlichen Sachen gehen gerade von dem Consistorio an den Prediger: betrifft die Sache die Jurisdiktion, so soll es der Patron zuvor sehn und dann dem Prediger

¹⁾ Wittgensteiner Gegeninformation, pag. 93.

²⁾ Ein Sohn, Carl Friedrich, wurde 1686 bei der Belagerung von Posen am Arm verwundet und starb.

³⁾ Die Grafen von Sayn-Wittgenstein legten daselbst an der Stelle und mit dem Material von alten Burggebäuden am Fuße des Tempelsfellsens den sogenannten „gräflichen Flügel“ an, der einen großen „Redoutensaal“ enthielt, der freilich später zu einem Gelreideschüttboden herabgewürdigt wurde. Jetzt ist von den gräflichen Baulen nichts mehr vorhanden. Vergl. Dr. Julius Schmidt, a. a. D. pag. 41.

zustellen.“ Hohe, welcher diese Wofiz bringt,¹⁾ urteilt vom Consistorium: „Das Consistorium war unter dem Grafen von Wittgenstein schlecht bestellt. Oft machte eine Person das ganze Collegium aus und nannte sich demohnerachtlos Consistoriales.“

Nachdem der Lehnbrief des Kurfürsten vom 11. Februar 1658 eingetroffen war, ließen sich die Grafen huldigen. Der Wortlaut des Lehnbriefes ist den früheren ähnlich bis auf den Zusatz: „Wir befreyen auch die Graffshaft Hohenstein von wirklicher Einquarierung und Contribution und wollen vor Uns dieselbige mit solchen oneribus nicht belegen. Wann aber künftig Unser Fürstentumb Halberstadt mit Contribution belegt werden müste und es würden, wie vormals geschehen, Unsere gehorsamen Stände desselben Unsers Fürstenthums urgiren, daß die Hohensteinischen Stände ihr Contingent darzu geben müsten, wollen Wir die Parte gegen einander hören, gütliche Handlung pflegen und in Entstehung der Güte die Sache rechtmäßig verabschieden.“ Ein besonderer Reck scheint zwischen den Grafen und den Ständen nicht errichtet zu sein, vom Grafen Ludwig Christian heißt es, daß er den Städten und Ständen am 27. März 1658 ihre Privilegien bestätigt habe.²⁾

Die Hohensteiner Landstände hatten beim Tode des Grafen Johann gehofft, daß der große Kurfürst die Graffshaft einziehen und dem Fürstenthum Halberstadt einverleiben würde. Wiederholte Vorstellungen hatten wenig Erfolg. Da war es die fromme Gemahlin des Kurfürsten, Louise von Nassau-Oranien, welche sich erbot, die Graffshaft wieder einzulösen. Als die Grafen von Sayn-Wittgenstein durch den Minister Freiherrn v. Schwerin davon Kenntnis erhielten,³⁾ nannten sie das Verlangen des Kurfürsten und seiner Gemahlin ein „unchristliches“, so daß sich ersterer veranlaßt sah, dem Grafen Christian Ludwig in einem Rescript vom 17. Januar 1665 seine unzweideutige Meinung kund zu geben. Das interessante Schriftstück lautet in seinen Hauptteilen: „Als Uns Euer Schreiben, so Ihr aus Wittgenstein vom 20. December an Euren Bruder Gustaven gelhan, zu Händen gekommen, haben Wir mit nicht geringer Verwunderung ersehen, daß, anstatt Ihr dasjenige, was Unsere herzvielgeliebte Gemahlin aus sonderbaren Hulden und Zuneigungen sich gegen

¹⁾ pag. 309.

²⁾ Akten der Stadt Bleicherode.

³⁾ Kurfürstl. Information Lit. R. pag. 18.

Retirirung der Graffschafft Hohenstein erboten, mit Dank und Willen aufnehmen sollen, Ihr solches gar geringshäig gehalten, darbey ein Haussen ungegründetes, wodurch Euer sel. Vater zu der Graffschafft gelanget, angezogen und es vor unchristlich halten wollet, wenn man dieserseits das Seinige und zwar über Schuldigkeit, auf Unserer Seiten zwar durch Schwere, Euch aber sehr vorteilhafte Conditiones, wieder an sich zu bringen suchet. Nun ist wohl zu verwundern, daß da Euch über Euer haat ausgelegtes Geld noch 40 000 Thlr. oben ein, und dabey noch andere stattliche Conditiones angefragten werden, Ihr dasselbe gering halten dürffet.

Dasjenige, was Ihr anziehet, wie man mit Euch der Graffschaffen wegen umgangen ist, ist dergestalt irrig, unbegründet und fast unverantwortlich angezogen, daß Wir wohl Ursache hätten, deshalb Verantwortung von Euch zu fordern, wie Wir Uns solches auch reserviren im Fall Ihr Euch dessen ferner unternehmen und nicht vielmehr erkennen werdet, wie man mit Uns hierin umgangen und Uns umb diese Graffschafft, ehe wir einige Nachricht davon gehabt, zu bringen getrachtet, dann auff dieses Fundament ist dieselbe von Eurem Vater sel. gesuchet, daß Wir sie ohne daß jemands zu Lehn conseriren müsten und dieselbe nur einige wenige 100 Thlr. einbrächte, dahero Wir dann, wie Euch ohne Zweifel erinnerlich ist, schon damalen, weil sich alles anders befunden, diesen Ort wieder einziehen wollen. Ob nun zwar Wir nachgehends wegen vielen unaufhörlichen Plagens und Sollicitirens auch eingewandten Intercessionen, Euren Vater sel. die Graffschafft verliehen, so folget doch daraus nicht, daß Wir nicht erhebliche Ursache gehabt hätten, die erste auff irrite Gründe erpracticirte Concession zu annulliren. Wir bleiben aber dabei ungeachtet man unsere Beschreibung auf vorgedachte Art erhalten, daß was Wir Euch verschrieben, so lange Uns Gott das Leben verleihen wird, unverbrüchlich zu halten und Euch wider Euren Willen, wie Ihr vermeinet, den Kauf nicht abzudringen gemeinet seyn. Damit Ihr aber Euch künftig mit keiner Unwissenheit entschuldigen möget, so wollen Wir Euch anhören und hiermit angedeutet haben, auch bei Unserm Halberstädtischen Archivo deponieren lassen, daß wir eine solche Disposition vor Unsere thurfürstl. Kinder aufgesetzen, darinnen dieses enthalte, daß soviel daran fehlet, daß diese erpracticirte Concession Sie verbinden soll, daß vielmehr Sie diese Graffschafft, als zu dem

Pacto Unionis domus Brandenburgiae¹⁾ gehörend und welche
Wir zum Aequivalent von Pommern bekommen und also nicht
an Fremde alienirt werden kann, auff alle Weise sich
ermessen können. Wöllet Ihr es nun so lange anstehen lassen
und erwarten, ob sich Unsere Prinzen das Ihrige entziehen
lassen wollen und dasjenige, was Ihr iko haben könnet, hazar-
diren, das können Wir zwar geschehen lassen, dieses aber wollen
Wir von Euch durchaus nicht mehr gewärfig seyn, daß, da Euch
hierbei Gnade und sehr vortheilhafte Conditiones offeriret werden,
Ihr Unsere Procedur vor unchristlich ausschreyen sollet, besonders,
da Ihr damit weiter continuiren werdet, wollen Wir zeigen, daß
Wir solches von unsren Vasallen nicht Ursach zu leiden haben,
verbleiben Euch u. s. w.“

Nach dieser Abfertigung legten sich die Grafen auf das
Bitten. Graf Ludwig Christian richtet unter dem 8. Februar 1665 eine
Bittschrift an den Kurfürsten, in welcher es heiskt: „Ich sehe
nach wie vor das unterthänigste Verfrauen benebens Meinem
Bruder zu Ew. Churfürstl. Durchlaucht, dieselbe werden in Er-
wägung und höchst vernünffiger gnäd. Betrachtung dessen alles
und der Sachen ganzen Beschaffenheit, als ein von Gott hoch-
begabter, gerechtliebender und deswegen bey der ganzen Welt
höchstberühmter Churfürst, nicht allein vor Sich bey dero Leb-
zeiten, welche der grund gültige Gott noch auff viele Jahre erstrecken
wolle, mich und meine Brüder bei dieser uns zu Lehn auf-
gefragten Grafschaft gnädig lassen und kräftig schützen, sondern
auch die gnädige Verfügung thun, daß nach dero tödlichen Hin-
tritt (welchen Gott noch lange verhüten wolle) dero hinterbleibende
Prinzen als Erben väterlicher Länder und Nachfolger väterlicher
Mild-Güfigkeit, wie nicht weniger andere Dero Herrn nachfahren
uns und die Unfrige bei der einmal titulo satis oneroso erlangten
Grafschaft manufenieren und also die erste Gnade mit hoher und
grokmüfiger Clemenz, welche je mehr und mehr mit unter-
thänigsten Diensten als freuen Vasallen oblieget, zu demeriren
Wir uns jederzeit werden angelegen seyn lassen, verhoffenlich
continuiren mögen und wollen.

Das aber auf oberwehn von Ew. Churfürstl. Durchlaucht
durch Dero Herrn Ministers Mir und meinen Brüdern der Ab-
treitung halben gehane Zumuthen Mir uns eventualiter und

¹⁾ Der sogenannte Geraische Erbvertrag aus dem Jahre 1603.

soweit unterthänigst heraus gelassen und Uns der Erstattung wegen erkundigen wollen, so will zwar nicht hoffen, daß solch unterthänigstes Erklären Uns in einem Weg zum Präjudiz ausgedeutet werden solle, wobei Ich jedennoch nochmals an Meinem Orte willig wäre, daß, wann gegen gedachte Graffschafft Uns ein Erkleckliches, davon Ich, als der Alteste Meine übrigen viele Geschwister mit behörigem Unterhalt versehen, Meine Brüder andern Theils eine durch Gottes Segen bishero erlangte Standesgebühr nach zu versehen vermöchte, geboten würde und gegeben werden wollte, alsdann zu der Sache näher geschritten und Ew. Churfürstl. Durchlaucht sowohl als Uns zu einer rechtgebenden Billigkeit verholßen werden könnte, bis dahin Wir denn das ganze Werk beruhen lassen müßten, nicht hoffend, daß Wir desfalls einigen nachtheiligen Hasard zu erwarten haben werden.“

Am 6. August 1670¹⁾ trat Graf Christian Ludwig im Einverständnis mit seinen Brüdern „die Regierung der Graffschafft Hohenstein und darin belegene Herrschaft und Amt Lohra mit dessen Perlinzenien und zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten auf seinen Bruder, Graf Gustav zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein wohlbedächtig ab“, so daß letzterer nun alleiniger Herrscher in der Graffschafft war. Der große Kurfürst bestätigte den Vertrag am 11. April 1672. Graf Gustav hatte sich aber bereits vor Eingang der kurfürstlichen Ordre von den Landständen am 9. November 1671 in Ellrich huldigen lassen und am 15. November den sogenannten zweiten Ellricher Reck errichtet. Der selbe lautet in seinem Eingange:

Wir, Gustav, Graf zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein, Herr zu Homburg, Vallendar, Neumagen und Cleffenberg thun hier mit Kund, bekennen vor Unz, unsere Erben und nach Kommen:

Demnach Bey unz Unsere getreu land Stende unserer Graffschafft Hohenstein Von Ritter-Städte und landschaft, vermittelz ehlicher an unz abgesetzigten deputirten, in verwirtenen Jahren Unterthänige Erinnerung thun lassen, was gestald die bey eingenommenen landes Huldigungen 1658 verkröste Gnädige Erledigung dero general und Special gravamina wegen zeithero eingefallener Verenderung des Kriegswesens zum Canzley Persohnen auch andern

¹⁾ Willigensteiner Gegenformation, pag. 38 Num. 26 A.

Impedimenten in anstand und unerörtert verbleibe, darzu müllerzeit nach und nach auch einige andere sich ereignet deren erorderung Sie zu des Landes Besten verlangten, und Unz darum unterthänig ersuchet und wir den Vorbesagten unsren gefreuen Landt Ständten und einen jeden in allen Billigen Dingen Gnädig zu theil fahren und recht und gerechtigkeit zu fördern, auch Männlich bey seiner Besugniß zu erhalten, und nach möglichkeit zu schüken, jeder Zeit geneigt und gnädig gemeinet gewesen, und zumahlen mit des Hoch gebornen Grafen, unsres freundlich geliebten Bruders und gevatters Herrn Ludewig Christian Grafen zu Sayn-Wittgen- und Hohnstein, Herrn zu Homburg, Vallendar, Neumagen, Lohra und Clettenberg Ld. in gewisse Handlung dahin gelangt, daß Sr. Ld. unz dero antheil und die völlige Regierunge an diese, vorhin gemeinen Grafschaften jedoch mit Vorbehalt der mit Belehnshaft und gesambten Handt gänklich cediret und abgefrefen, welche Handlung dieser Sache zeithero gleichfalls eine prolongation und aufschub veranlaßet, selbige tagfahrt endlich den 9ten dieses nachher Ellrich verordnet, wo selbst nebst unz vorerwehnt unsere gelkreuen Landt Stände durch Ihre gevollmächtigte deputirte, wie auch diejenigen, welche specialiter zu suchen gehabt, sich eingefunden und nach Beschehener Vornehmung derselben und eines jeden desiderii und anliegens dieselbe von unz gnädig dahin resolviret, eingewilligt und erörtert worden sind in maßen durch solche Vornehm- und erörterung zugleich den eingeschreiten Ersten gravamini ein genügen geschehen ist.

Die einzelnen Punkte des Recesses behandeln das Verhältnis der Bewohner der Grafschaft zur gräflichen Regierung, Kanzlei und Justiz.

Man kann es den Hohensteiner Ständen wohl nachfühlen, daß sie mit dem häufigen Wechsel der Regenten, mit den vielen Huldigungen und Recessen wenig zufrieden waren und geordneter Zustände, besonders aber die unmittelbare Beherrschung durch den Kurfürsten herbei sehnten. Eine große Menge „Beschwerden und Gravamina der Landstände“ bildete auf jedem Landtage der Grafschaft die Tagesordnung der Beratungen. Der Kurfürst kam dem Verlangen der Stände in so weit entgegen, als er eine ständige Commission, welcher hauptsächlich die Erhebung der

Steuern und Contributionen oblag, nach Ellrich verlegte. Mit der gräf. Regierung hatte der kurfürstliche Commissar nichts zu thun, in Steuerangelegenheiten verhandelte er direkt mit dem von den Ständen ernannten Obersteuerdirektor, dem Herrn von Bodenhausen. 1672 nahmen auch brandenburgische Truppen in der Grafschaft Quartier. Berlepsche und Reukische Escadrons brachten 1673 eine Seuche in die Grafschaft, so daß 100 Mann starben.¹⁾ 1678 findet sich im Ellricher Kirchenbuche der Name des Oberstleutnants von Hund, 1681 marschierte die Ellricher Compagnie, die der Hauptmann Meuschen commandierte, nach Halberstadt.²⁾ Im Jahre 1674 hatte der große Kurfürst auf seinem Zuge nach dem Mittelrhein sein Hauptquartier in der Nähe der Grafschaft, in Frankenhausen, aufgeschlagen. Die Hohensteiner Ritter- und Landschaft beschloß zu Bleicherode am 15. August 1674, durch einen Abgeordneten „dem Churfürsten Gottes reichen Segen zur bevorstehenden Expedition (gegen die Schweden) Glück zu wünschen, daß sie zur Beruhigung des heiligen römischen Reiches und zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht unsterblichem Ruhm ausschlagen möge.“ Abgeordneter war Burchhard Friedrich von Benge auf Obergebra. Am 19. August wurde er vom Kurfürsten huldvollst empfangen, und zum Schlusse der Audienz sagte ihm dieser für die Hohensteiner Stände Steuererleichterung und Revision des Accisewesens zu.³⁾ Im Jahre 1675, wo bekanntlich der Kurfürst seinen glänzenden Sieg über die Schweden bei Fehrbellin erfocht, wurde für die Grafschaft die Abhaltung eines Kriegs- Buß- und Bettages angeordnet.

In dem Jahre 1681 und 1682 trat die Pest wieder in Thüringen verheerend auf. In Nordhausen starben 3509 Einwohner, während 14 Ortschaften der Grafschaft von der unheimlichen Seuche heimgesucht wurden. In Rehmsdorf starben 161, in Wohra 248 Personen; in Bleicherode wütete sie so furchtbar, daß der Graf seine Kanzlei 1683 nach Tiefenborn verlegte, woselbst sie sich bis zu ihrer Uebersiedlung nach Ellrich, 1691, befunden hat.

Die Verhandlungen des Kurfürsten mit dem Grafen über die freiwillige Abtretung der Grafschaft wurden indessen immer

¹⁾ Magdeb. Archiv.

²⁾ Schmaling, pag. 441.

³⁾ Magdeb. Archiv.

lebhafte und dringlicher. Der Graf legte sich wiederum auf Bitten und Unterhandlungen. Im Mai 1686 entsandte er seine Räte Georges und Heldberg zur persönlichen Rücksprache mit den kurfürstlichen Ministern nach Berlin. Doch scheint es zu bestimmten, dem Grafen günstigen Abmachungen nicht gekommen zu sein, denn unter dem 2. Juni berichten die gräflichen Räte ihrem Herrn: „Die Sachen stehen allhier so, daß Sr. Durchlaucht die Grafschaft Hohenstein gleichsam per force zu behaupten meint und seinem ältesten Prinzen zu geben gedenkt.“ Eine Audienz der Gräfin Wittgenstein mit den gräflichen Fräulein Christiane und Charlotte im Juli des Jahres 1687 hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Die offensbare Erbitterung des großen Kurfürsten gegen den Grafen hatte hauptsächlich darin ihren Grund, daß außer den früheren Vorkommissen letzterer in der Verwaltung der Güter der Grafschaft höchst nachlässig war, und seine Finanzen in einen bedenklich abschüssigen Zustand gerieten. Das Amt Lohra war 1679 an Hildebrand Christoph von Hardenberg, fürstlich-braunschweig-lüneburgischen Statthalter auf Wedderstadt und Schmalzfelde, verpfändet. Das Amt Clettenberg gehörte als Pfand dem Landdrosten von Wirkendorf. Münchenlohra war 1665 für 11000 Thaler an Bodo von Gladebeck verschrieben, dessen Familie auch Wohra¹⁾ und Woffleben besaß. Diefenborn war 1681 an den Grafen Anton Günther von Schwarzburg als Pfand für 133000 Thaler überlassen worden. Der Kurfürst befahl seinem Commissar Siegenmeyer in Ellrich, eine Aufstellung des Besitzes und der Schulden der Grafen anzufertigen und ihm vorzulegen. Die Schuldenübersicht hat folgende Gestalt:

Schulden der alten Grafen von Hohenstein: Als

- | | | |
|--|--------------------------|--------|
| 1) mit Fürstl. Braunschweigischem Consens | 54405 Thlr. | 15 Gr. |
| 2) mit Eurer Churfürstl. Durchlaucht nach- | | |
| gehends erfolgten gnädigsten Consens | 71202 | „ 12 „ |
| | Summa 127233 Thlr. 3 Gr. | |

Und die jetzigen Grafen von Wittgen- und Hohenstein:

- | | | |
|--------------------------------------|---|-------|
| 1) Mit Eurer Churf. Durchlaucht gnä- | | |
| digstem Consens | 71621 | Thlr. |
| 2) Ohne Consens | 73078 | „ |
| | Summa aller Gräfl. Schulden 271932 Thlr. 20 Gr. | |

¹⁾ In der Kirche befindet sich das Grabmal Bodo von Gladebecks, kurfürstl. brandenb. Staats-Rates und Hofkammerpräsidenten. Hinter dem Altar steht das Grabdenkmal Otto Heinrich's von Bodenhausen, welcher 1597 hier starb.

Die Tagio von Ducaten und species à 25
procent wenigstens 23390 Thlr. 16 Gr.
Summa Summarum mit Tagio 295323 Thlr. 12 Gr.

Die Aufzeichnung des Commissars Siegenmeyer über den Bestand der Grafschaft befindet sich im Originale im Magdeburger Archiv (Rep. 13. Nro. 1429). Sie bietet einen interessanten Einblick in die damaligen Verhältnisse der Grafschaft und möge darum auszugsweise hier einen Platz finden.

Die Grafschaft Hohenstein besteht:

I.

In dem hochgräflichen Hause Clettenberg und der darin gelegenen Burg, bestehend in 5 adel. Ritterschen oder Gütern, wovon 2 die von Mischefahl und die übrigen 3 der Herr Oberst von Mandelsloh, Herr Amtmann Weylandt und Herr Wissel iko possediren.

II.

In dem Amte Clettenberg an sich selbst, worin an Dorfschäften gehörten:

1. Clettenberg, unter vorgedachter Burg gelegen,
2. Holbach, woselbst ein adelich Gut dem Herrn Hauptmann Branden zuständig, so ein fürstl. Hannöverisches oder vielmehr Grubenhägiges Lehn seyn soll,
3. Branderode, woselbst 2 adeliche unbebaute Güter, so die von Mischefahl zu Lehen haben und sein adelich unbebautes Gut, so vor diesem die von Wattenroth zu Lehen gehabt, iko aber der Hl. Major Küchenmeister alß ein wiederkauff possediere.
4. Ober Sachswerfen,
5. Libbenrode und ist hieselbst auch ein adel. Gut, so die von Mischefahl zu Lehen haben.
6. Markenroda, woselbst 2 adl. Güter, so die von Bingen zu Lehen haben,
7. Trebra und ist hieselbst ein gräfl. Vorwerk,
8. Graüungen,
9. Ekelstrode,
10. Großen Wehsungen, woselbst 7 adel. Siche oder Güter alß
 - 1) Der sogenannte Wahl,
 - 2) Der sogenannte Teich,

- 3) Das Rottlebische Guth, welche alle 3 Bl.
Johst von Tastungen iko im Besitz und zu
Lehen hat,
- 4) Das Tettendorfische Guth,
- 5) Derer Herrn von Werther Guth,
- 6) Derer von Bodenhausen Guth,
- 7) Derer von Haken Guth und dann ein schrift-
fassiges contribuabeles Frey-Guth, iko den
Gusungen zuständig.
11. Kleinen Wechslungen und sind hier selbst 4 schrift-
fassige contribuabele Güter alz
- 1) Bl. Grauerts Guth, an das Stift Ilsfeld
zinsend,
 - 2) Hans Kasper Königs Guth an das Stift
Walkenried zinsend,
 - 3) Hans Hermann Nebelungs Guth,
 - 4) Michael Königs Guth¹⁾
12. Hesserode, woselbst 2 contribuabile Höffe oder Güter
dem Kloster Ihlefeld zuständig.

Mehr

liegen im Ampte Cleffenberg und sind vor diesem bey dem
Ampfe gewesen,

- 13) Schiedungen, woselbst ein gräßl. Vorwerk und ein
schriftfassisches contribuabeles Frey-Guth, das Heuken-
roth'sche Gut genannt, welches von ißigen Herrn
Grafen verkauft und mit dem Vorwerk consolidiert,
iko wieder käuflich und respect. pachtsweise Bl. Berns-
bach, worin mit Gericht und Diensten auch gegeben.
- 14) Pühlingen, worin auch ein Ritter-Lehns Guth, so
die von Müschefahl zu Lehen, die Schneidler aber iko
in Besitz haben,
- 15) Tettendorf und zwar nur das halbe Dorff, weilen
die Helfste die von Tettendorf mit Gericht und Diensten
zu Lehen haben,
- 16) Woffleben, welches nebst dem Gräßl. Vorwerke
daselbst und dem Dorfe
- 17) Herreden,
- 18) Hörningen mit dem jure patronatus wie auch unter

¹⁾ In einer Randbemerkung heißt es: „Adel. Müschefahl'sches Gut
ist ausgelassen.“

und über Gerichten, Jagden, Diensten und aller Behörung die Frau Präsidentin von Gladebeck wieder käuflich possediret,

- 19) Gudersleben, nebst dem Gräfl. Vorwerk daselbst, so vor diesem die Heidemänner, iho aber der Hl. Obristl. von Spiegell wieder käuflich inne hat,
- 20) Behmstedt, welches nebst dem Gräfl. Vorwerk Franderotha mit dem dazu behörigen Forst der Hl. Obrist von Mandesloh iho wieder käuflich possediert und ist hier elbst auf ein Ritterlehngut, denen von Worbis zuständig,
- 21) Salze, so mit Untergerichten und Diensten wie auch einem $\frac{1}{2}$ Theil des Forstes, der Kohnstein und dem Forellen-Wasser, die Salze genannt, wieder käuflich bei dem Wetterscheitzen iho Hl. Lic. Eilharts guth da-selbst; das ius patronatus aber prätendiert gnädige Herrschaft und ist 2) hierselbst auch ein adel. Ritterguth, so der von Thomas zu Lehen hat und 3) ein schriftsässiges Erbgut, so vor diesem ein Wonnenguth und bey dem Stift oder Kloster beat. virginis zu Nordhausen gewesen, von denen conventuales aber, vor langen Jahren an die von Thomas erblith verkauft, von welchen vor ungefähr 20 Jahren des seel. Hl. Bürgermeister Wettersees wieder käuflich verhandelt und von desselben Erben hoc titulo noch diese Stunde possedirt wird.
- 21) Immendorf¹⁾), welches mit Gericht und Gerechtigkeiten lange Jahr bey denen von Mitschefahl wieder käufl. gewesen, vor wenig Jahren aber von dem ikgigen possessore (Bernsbach) des Dorfes und gräfl. Vorwerkes Schiedungen im Namen gnädiger Herrschaft reliuit seyn soll,
- 23) Limmingerode, ist mit Gericht und Diensten wieder käuflich bei dem Bodenhausischen Gute zum Stöken,

¹⁾ Solches ist cum consensu Herzog Friedr. II. Ulrichs sub. sign. Wolffenbüttel, den 19. Febr. 1620, für 1125 Thlr. wieder käuflich gewesen.

- 24) **Haberungen**¹⁾ ist neben dem gräfl. Vorwerk da-selbst, dem jure Patronatus, Ober- und Untergerichten, Jagden und aller Zubehörung lange Jahre schon wie-derkäuflich versekelt gewesen und iko bey Herr Ambt-mann Wiebecker Erben. So ist hierselbst ein schrift-fälliger contribuabeler Hoff, dem Stift Crucis in Nort-hausen zuständig (der sogen. Domhof).
- 25) **Mauderode**, woselbst ein Adel. Ritterlehen und anch ein schriftfälliges contribuabeles freyguth, vor dieser denen von Uder, iko aber denen von Mauderode zuständig, das Dorf aber wie auch
- 26) **Hochstedt** haben die von Uder, nachdem aber die von Mauderode, und sind hierselbst auch 2 kleine schriftfällige Güter, wovon eines dem von Mauderode, das andere aber denen Wildischen Erben in Nort-hausen zuständig,
- 27) **Epschenrode**, dieses Dorff ist vor etlichen Jahren²⁾ an die Herren Graffen von Schwarzkburg gegen ihr Antheil zum Benkenstein verlauschet. So ist im Amte Clettenberg auch gelegen.
- 28) **Bledungen**, ein Gräfl. Vorwerk, welches des ihigen Hl. Graffen Fräulein Schwester zu ihrem Unterhalt mit Kühen und Gebrauche.

Außer vorher specifizirte Werker liegen im Amte Clettenberg auch adel. Lehn- und Gerichtsdörfer.

Großen Werker, so die von Arnstadt nebst dem adel. Sihe daselbst von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Lehn haben³⁾ und sind hierselbst noch 2 Ritter-

¹⁾ Das Vorwerk und Dorf Haberungen wurde vom Grafen Volkmar von Hohenstein am 12. Mai 1577 an die Herren von Berlepsch zu Grobbodungen verkauft. Am Montage nach Jacobi 1613 verkauften es diese an die Herren Wiegand (sie selbst schreiben sich „Wygand“) zu Nordhausen und im Jahre 1680 an den Hauptmann Wiebecker für 6000 Thlr. Letzterer verkaufte es 1708 Schulden halber an den Drosten von Burchtorff, dem Vater der bekannten Drostin Sophie Helene von Lüdercken für 13800 Thlr.

²⁾ 1676.

³⁾ 1681.

Lehn Güter, wovon das eine die Lüdecken und das andere die Iben iko in Besitz haben, in gleichen ist daselbst auch ein schriftsässiges Freyguth, Hl. Secretarii Tecelly Erben zu Werningerode erb- und eignethümlich zuständig.

- 29) Kleinen Werther, so die Herren von Werther zu Lehen haben und sind hierselbst 3 schriftsässige Höfe, wovon einer dem Stift Ihlefeld und die anderen beyden dem Stift St. Crucis in Nordhausen zuständig.
- 30) Steinsee womit und dem adel. Sizze daselbst die von Tettau gebeten.
- 31) Tettau und zwar nur das halbe Dorff, womit gleichfalls die von Tettau belehnet, die andre Hälfte ist des Amtes Jurisdiktion unterworfen, iko aber bei Schiedungen.
- 32) Werningerode, womit nebst dem Vorwerke daselbst die von Werther beliehen.
- 33) Stöckey; über dieses Dorff sind die von Mitschefahl beliehen, der adel. Hof aber daselbst ist ein Erbstücke, so des sel. Hl. Obristen Wachtmüller von Bodenhausens Witwe nebst dem Dorfe und Gerichte iko possidieret und ist der adel. Hoff ab onere contributionis bis dato exempt gewesen. So ist daselbst auch ein schriftsässiges Guth, das Wettstroth genannt, welches Hl. Witte als ein Lehn von dem Hl. Grafen possidiert.¹⁾

III.

In dem Haus und Amble Lohra, worin an Dorffschäften gehörig:

1. Obernebra und ist 1) daselbst auch Herr Burchard Friedrichs von Bengen adel. Rittersitz und 2) ein adel. Ritter-Lehn-Guth, dem Hl. Obristen von Berlepsch zuständig.

¹⁾ Günzerode, welches nicht aufgeführt wird, gehörte mit dem Vorwerk Flarichsmühle zum Collektur-Hofe des damals gothaischen Klosterstiftes Walkenried.

2. Niederungebra, woselbst gleichfalls

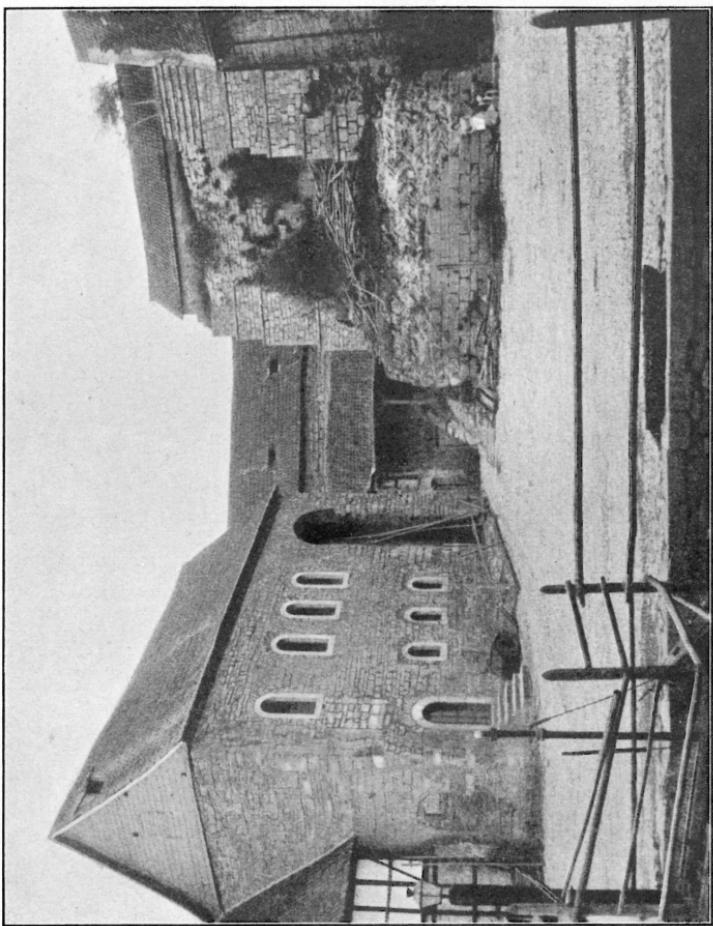
- 1) ein Ritter-Lehn-Guth vom Hagen zuständig,
- 2) ein Ritter-Lehn-Guth Eitel Dietrich von Taftungen zuständig,
- 3) ein Ritter-Lehn-Guth von Göken,
- 4) ein Erb-Ritter-Lehn-Guth, Hl. Tölkens sel. Erben zuständig,
- 5) ein schriftsäiges Frey-Guth, so vor diesem dem Hl. Amts-Verwalter Barchendten, iko aber dem Priester daselbst, Hl. David Bremen erb- und eigenhümlich zustehet.
- 3) Elendt, hieselbst ist ein schriftsäiges Frey-Guth, vor diesem erst gedachten Hl. Amts Verwalter Barchendten, iko aber Hl. Lieut. Munkbrucke zuständig und ist an diesem Orte vor diesem ein Nonnenkloster gewesen, iko aber wird daselbst ein armen Haß gehalten.
- 4) Großen Wenden.
- 5) Kleinen Wenden.
- 6) Oberndorff, woselbst ein Adel. Ritter-Lehn-Guth denen von Worbiß gehörend.
- 7) Mitteldorf, woselbst ein schriftsäiges Frey-Guth, Hl. Lieutenants Siebolds Erben zuständig.
- 8) Pusleben, allhier ist 1. ein Adel. Ritter-Lehn-Sik, denen von Bengen und 2. ein Frey-Guth dem Hl. Lieutenant Beckern zuständig.

Dieses Amt Lohra nebst darzugehörigen Dörfern possidiert iko wieder auf gewisse Jahre die Frau Statthalterin von Hardenberg.

Mehr

sind in dem Amhte Lohra gelegen und haben vor diesem an das Amt gehöret:

- 9) Kleinen Bodungen, so nebst dem Gräßl. Vorwerke daselbst vor diesem an den von List wiederkauflich versehet und bei dessen Erben ex filia, denen von Worbiß noch diese Stunde.



- 10) Kleinen-Forra nebst dem Gräfl. Vorwerke vor dem bey denen von Berlepsch, iko aber bey denen von Wurmb¹⁾ und hierbei gehörte auch
- 11) Mörbach mit Gericht Diensten und übrigen pertinentiis²⁾
- 12) Liprechterode, woselbst das Vorwerk, wie man nicht anders weiß, bei der Abtei zum Burgsfelde erblich, das Dorf aber nebst denen Untergerichten wiederkäufflich; die Obergerichte exerciert das Amt Lohra und das jus patronatus der Abt zum Burgsfelde, oder nunmehr die Kammer zu Hannover.
- 13) Vo hra³⁾ nebst dem Vorwerke daselbst, so die Frau Präsidentin von Gladebeck possidirt nebst dem dahin mit gegebenen Dorffe
- 14) Wollersleben,⁴⁾ woselbst auch 2 eximierte aber nicht adel. Ritter-Lehn-Güter, das Biegenmayersche und Taufische genannt, der Frau Präsidentin von Gladebeck gleichfalls zuständig.
- 15) Das Kloster Dittenborn nebst den dazu gehörigen Dörffern als
- 16) Großen Bernde woselbst auch ein Schrifft. Frey-Guth, dem Herrn Secretair Hoffmann zuständig, und 2) ein gräfl. Vorwerk, an das Kloster Dittenborn gehörend, ebenso ein Vorwerk an Dittenborn gehörend.
- 17) Kleinen Bernde.
Dieses Kloster Dittenborn nebst zugehörigen Dörffern possidirt iko wiederkäufflich Hl. Graf Anthon Günther von Schwarzburg zu Arnstadt.
Ferner sind in dem Ampte Lohra gelegen: Adelige Lehn und Gerichtsdörffer
- 18) Bula nebst dem adel. Siße daselbst, womit der Herr Obrist von Berlepsch beliehen.

¹⁾ Die Tochter des Herrn Otto Heinrich von Wurmb, Anna Magdalena, geboren am 19. November 1670, wurde am 4. Juni 1694 die Gattin August Hermann Franckes in Halle.

²⁾ Ein Gut gehörte früher Bernhard von Teffenborn.

³⁾ Das hier nicht aufgeführte Vorwerk Kinderode gehörte dem Klostersift Walkenried.

⁴⁾ Graf Volkmar hatte das Dorf Andres Micheln zu Nordhausen 1572 versekft.

- 19) Wülfseroda¹⁾ nebst dem adel. Sîke daselbst, womit die von Bodenhausen beliehen. Auch die sogenannte Warff²⁾ possidiren die von Bodenhausen.
- 20) Sollstedt. Dieses Dorff haben neben den Adel. Sîke daselbst vor diesem die von Windolt³⁾ zu Lehn gehabt nach dem Absterben Hl. Graf Johann von Wittgenstein jekiger Hl. Graffen Hl. Vater hochsel. Andenkens, sich desselben als eines feudi aperti, angemasset, auch die possession genommen und sich darbey ehliche Jahre mainteniret, nachdem aber der Hl. General von Heister seine darauf gehabte jura prosequiret, ist endlich die Restitution erfolget, wenig Jahre aber hernach das Dorff und Gush mit allen Perkinenken von demselben an den Wohlsel. Hl. Obrist von Bodenhausen als Grenz-Nachbarn verhandelt worden. Ieko ist desselben Besitzer Hl. Graff von Bodenhausen, der Hohnsteinischen Ritter und Landschaft ikiger Mit-deputierter nach Berlin.
- 21) Ascheroode haben früher die von Beust⁴⁾ possidiert, iko die Erben des Hl. General von Kannenberg.
- 22) Rehungen, wormit und dem adel. Sîke daselbst und einer Warff die von Worbiß beliehen.
- 23) Hayenroda, wormit und denen 2 adel. Sîken daselbst die von Biela beliehen.
- 24) Werneroda, dieses Dorf und adel. Sîk hat Hl. Jobst Hartmann vom Hagen im Besitz gehabt,⁵⁾ später Hl. Günther von Biela gegen eine Ergehlichkeit von 400 Thlr. vom Hl. Graffen belehnt. Und ist hierselbst auch ein contribuabeles Frey-Gush, Bernhard Köhnen zu Kleinen Forra iko zuständig.
- 25) Rüxleben. Dieses Dorff lieget ohnstreitig im hiesigen territorio, es sind aber daselbst 3 unterschiedliche Adel. Ritter-Lehn-Sîke, wovon der eine denen von Rüxleben,

¹⁾ Ieko Wülfingerode.

²⁾ D. i. Hofstätte.

³⁾ Graf Ernst VII. verkaufte 1581 das Dorf an Ernst Windolt.

⁴⁾ Vorher Tobias von Salza.

⁵⁾ Vorher die Herren von Schiedungen.

ih̄o Bl. Telemanns Erben, der 2. denen von Wurmb und der 3. denen von Haken zuständig. Die ersten beyden gehören zu Lohra dem gräfl. Hause Schwarzburg-Rudolstadt, der 3. aber dem Bl. Graffen zu Hohenstein.

- 26) Ist im Amble Lohra gelegen das Kloster Münchenlohra, womit vor einigen Jahren von denen ih̄igen Bl. Graffen der Wohlsel. Bl. von Gladebeck Churfürstl. Brandenburg. Geheimbter Rath und Kammerpräsident belehnet worden.¹⁾

IV.

Liegen in denen beyden Aembtern Lohra und Cleffenberg die 3 Weichbilder oder kleine Städte:

- 1) Bleicherode, woselbst die Regierung und Kassa jedesmahl gewesen, auch 2 Adel. Burg²⁾) und Ritter-Lehn-Siße, wovon der eine dem Bl. Obristen von Berlepsch und der andere dem von Bodenhausen zuständig. Ingleichen 2 dergleichen wüste unbebaute Stätten, wovon die eine denen von Hagen und die andere denen von Göken gehörend, nicht weniger auch ist daselbst ein schriffl. Frey-Guth den von Knorr ih̄o zuständig.
- 2) Ellrich und ist hierselbst in der Vorstadt ein adel. Ritter-Lehn-Guth, vor diesem die von Lavesier zu Lehn gehabt, aniko aber der Bl. Obristleutnant von Spiegell.
- 3) Sachsa, hierselbst ist gleichmäig ein klein schriftsässiges Frey-Guth, dem Bl. Inspektor Köpenack possidirt wird, es sind aber auf der dazu gehörigen Stätte keine Gebäude.

In allen dreyen Städten oder Weichbildern haben die Graffen von Hohenstein das Schultheißen Amt nebst gewissen darbey gehörigen Revenuen; es ist aber in denen beyden Städten Bleicherode und Ellrich solche bey Seiten der alten Grafen von Hohenstein an den Rath daselbst gegen eine gewisse Summe

¹⁾ 1665, doch war die Familie von Gladebeck schon früher einmal (seit 1590) in Münchenlohra ansässig gewesen.

²⁾ Der sogenannte Burgsitz gehörte vorher den Herren von Salza.

Geldes wiederkäufflich versehet, welchen Wiederkauf nachgehend der Erz Herzog Leopold Wilhelm zu Österreich und Bischoff zu Halberstadt höchst. Andenkens gegen einen merklichen Nachschuß gnädigst confirmieret. In dem Weichbilde Sachsa aber ist des Schultheißen Amt von dem jekigen Hl. Graffen allererst vor wenig Jahren gleichfalls an den Rath daselbst wiederkäufflich überlassen worden.

Und Lehtens hat zu der Grafschaft Hohenstein jeder Zeit auch mit gehöret das halbe Flecken¹⁾ Benneckenstein nebst dem darzu gehörigen Forst, die andre Hälfte, nebst dem Forste haben gehabt die Herren Graffen von Schwarzkburg zu Rudolstadt und Sondershausen und hat gleich den Hl. Graffen von Hohnstein, ein jeder daselbst in seinem Vorwerk und seinen Voigt gehabt, vor ungefähr 10 Jahren²⁾ aber hat mit gnädigstem Consens Sr. Churfürstl. Durchlaucht, der jekige Hl. Graff von Hohnstein, mit dem Hl. Graffen von Schwarzkburg einen Tausch getroffen und demselben gegen einen Buschus von 1000 Thlr. und excl. des Forstes, welchen der Hl. Graff von Schwarzkburg für sich behalten, für sein Antheil gegeben, das zu dem Amble Clettenberg sonst gehörige Dorff Epschenroda mit dem Gräff. Vorwerk daselbst; also daß der Graff zu Hohnstein an Benneckenstein nun mehro hat drey Theile und der Graff von Schwarzkburg den vierthen Theil. Schlecht der Hl. Graff von Hohnstein bey diesem Tausch gefahren ist dieser Orten jedermann bekannt.“ —

Den besonderen Born des Kurfürsten erregten indessen bedenkliche Vorkommnisse, welche die Grafschaft durch die Schulde ihres Regenten nicht blos in Deutschland, sondern in ganz Europa berüchtigt machten. Es war dies das Unwesen der Heckemünze zu Clettenberg³⁾

In den ersten Jahren seiner Regierung machte der Graf von dem ihm zustehenden Münzrechte keinen Gebrauch. Wie indessen nach Einführung des Zinnischen Fußes (1667) zahllose Münzstätten in Deutschland entstanden, welche die damals eingeführten Gulden oder $\frac{2}{3}$ Thaler leichter ausprägten, und ein

¹⁾ Erff seit 1741 Stadt.

²⁾ 1676.

³⁾ Vergl. Wolff „die Heckemünze des Grafen Gustav zu Sayn-Wittgenstein, Beitschrift des Harzvereins XII, 1879, und meinen Aufsatz „Beiträge zur Geschichte der Hohensteinschen Münzen“ in dem demnächst erscheinenden Heftle derselben Beitschrift.“

ähnlicher Verfall des Münzwesens wie 50 Jahre früher eintraf, errichtete etwa 1672 auch der Graf Gustav zu Clettenberg eine solche Heckemünze, welche nach Ausweis der noch vorhandenen Münzen eine der fruchtbarsten und verderblichsten war und in ihrem Treiben vielleicht von keiner anderen überboten wurde. Es wird sich wohl nicht ein einziges der damals in zahllosen Mengen erlassenen Münzedikte finden, in welchem nicht die Sayn-Wittgensteiner Gulden als die verderblichsten und oft kaum den halben Wert erreichenden Gulden aufgeführt wären, so daß sie meistens gänzlich verrufen wurden. Die Abgelegenheit des Ortes, das reiche Brennmaterial in der Nähe und die Leichtigkeit, vom Harze das erforderliche Silber anschaffen zu können, begünstigten nur zu sehr jenes Unwesen und sekten die Münze in den Stand, Jahre lang in Thäufigkeit zu bleiben.

Das gefährliche Treiben der Clettenberger Münze hatte schon längere Jahre die Unzufriedenheit der angrenzenden Länder, besonders aber der Regierung zu Hannover erregt, indem ermittelt war, daß auf der Clettenberger Münze vorzugsweise das vollwichtige braunschweigisch-lüneburgische Harzgeld umgeprägt würde, welches von umherziehenden Juden¹⁾ aufgekauft und in großen Säcken nach Clettenberg geschafft wurde. Es wurde daher der Graf mehrfach, jedoch vergeblich gewarnt, die Heckemünze sogar zerstört.

Dessen ungeachtet wurde sie abermals hergestellt und ganz in früherer Weise wieder in Thäufigkeit gesetzt, so daß endlich — es mag erlaubt sein, die weitere Entwicklung der Sache hier vorweg zu nehmen — der Herzog Ernst August zu Hannover beim kaiserlichen Hofe Beschwerde führte, und von dort der kaiserliche Resident im niedersächsischen Kreise, Theobald Edler von Kerkrock, unter dem 15. April 1689 den Auftrag erhielt, die Sache zu untersuchen²⁾ und auf Abhülfe Bedacht zu nehmen.

¹⁾ Genannt werden: Bernd Wolff, Bernd Lehmann, Seligmann Joseph. Fuhrleute kaufsten, obwohl es verboten war, kupferne Kessel in den Dörfern der Grafschaft auf, um sie zur Clettenberger Münze zu liefern.

²⁾ Die Weihenseer numismatische Zeitung zählt 72 verschiedene Münzen des Grafen. Die Gulden allein hatten 14 verschiedene Gepräge. Es stand darauf z. B. das Brustbild des Grafen, das Sayn'sche Wappen, das Hohensteiner Wappen, ein Hirsch, Leoparde usw. Außerdem wurden 7 verschiedene Denksprüche angebracht z. B. Per aspera ad astra, ad instar gruis, ad palmam pressa laetius resurgo u. s. w. Die verschiedenen Devisen und

Dieser begab sich auch sofort auf den Harz, vernahm unter dem 19. August zu Clausthal eine Menge Beugen, welche teilweise in Clettenberg auf der Münze gearbeitet hatten, und ermittelte mit Bestimmtheit, daß zu Clettenberg vorzugsweise das vom Harz dahin verschleppte gute Harzgeld vermünzt würde; indessen weiteren Erfolg hatten diese Schritte des kaiserlichen Residenten nicht. Die hannoversche Regierung ergriff daher ihrerseits nachdrückliche Maßregeln, indem sie ihren Beamten und Forstbedienten in der Nähe Clettenbergs den Befehl erteilte, den Personen, welche Silber dahin oder das geprägte Geld dort zurückzuschaffen, aufzulauern und dieselben im Befreiungsfalle anzuhalten. Vergebens hatte man in Ausführung dieses Befehls schon eine Zeit lang auf Wache gestanden, als man endlich am 12. Februar 1690 einen verdächtigen Zug entdeckte und sofort zum Angriffe überging. Gräßlicherseits hatte man sich indessen vorgesehen, denn wie beide Teile kaum begonnen hatten, mit Knüppeln und Steinen handgemein zu werden, erschien plötzlich ein Trupp gräßlicher Reiter und nötigte die Braunschweigisch-Lüneburger, unverrichteter Dinge wieder abzuziehen.

Die hannoversche Regierung berichtete unter dem 21. Februar 1690 die obigen Vorgänge dem Kurfürsten von Brandenburg mit dem dringenden Ersuchen das Unwesen endlich und gründlich abzustellen, worauf denn, nachdem der Commissar Ernst Söldner zu Ellrich zur Beobachtung der Missstände aufgesondert war, der Befehl erlaubt wurde, die Heckemünze zu Clettenberg aufzuheben. So weit es sich aus den Akten ermitteln läßt, haben die Münzen des Grafen Gustav mit dem Jahr 1691 ihr Ende genommen.

Am 29. April 1688 starb Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst. Sein Sohn, Kurfürst Friedrich III., beorderte unter Gegenzeichnung des Ministers Dankelmann am 30. Juli 1688

mannigfaltigen Prägungen waren zur Unterscheidung gewählt, damit bei sinkendem Münzfuß die noch nicht verausgabten Vorräte wieder in den Tiegel geworfen und mit Vor teil abermals leichter umgeprägt würden. Auch scheute man sich nicht, auf die Münzen zur Täuschung frühere Jahre, in denen der Münzversfall noch gar nicht eingetreten war, zu setzen. Das bestätigen die Untersuchungsakten im Magdeburger Archiv (Rep. 13 Nr. 1418) und das Münzedikt des Herzogs von Hannover vom 18. Juli 1689, in welchem es heißt: „Diese (d. h. die Wittgensteiner) bösen unter falsch zurückgesetzter Jahreszahl jetzt noch ausprägenden Geldsorten haben keinen beständigen Münzfuß.“

den Grafen, an dem, auf den 22. September festgesetzten Leichenbegängnis seines Vaters zu Berlin nebst seiner „Ehe-Liebste, Söhnen und Töchtern“ teilzunehmen. Bei Gelegenheit dieses feierlichen Aktes mussten die Grafen Sayn-Wittgenstein-Hohnstein, Graf Gustav und sein Sohn Graf August, ferner der Graf von Mansfeld und der Graf von Stolberg-Wernigerode als Lehnsgrafen des Kurfürsten die vier Bipsel des schwarzfamtenen Leichentuches an dem kurfürstlichen Leichen- und Trauerwagen tragen. Einen bei dieser Gelegenheit um das Recht des Vortrittes ausgebrochenen Streit schlichtete der Fürst von Anhalt.¹⁾

Auch in der Grafschaft Hohnstein war die Trauer um den Tod ihres in ganz Europa hochberühmten Oberlehnsherrn eine allgemeine. Davon zeugen die Anordnungen für die in der Grafschaft abgehaltenen Trauergottesdienste, die Abkündigungen von den Kanzeln und die Landesträuer. Noch mehr aber gewann in den Herzen der Hohnsteiner die Heldengestalt des Kurfürsten einen Platz, als bekannt wurde, daß der hohe Herr bis zu seinem Tode seiner getreuen Grafschaft fürsorglich gedacht hatte. Als man das Testament des Kurfürsten eröffnete, fand sich darin die Aufzeichnung:

„Als auch die Aembter, welche von der Grafschaft Hohnstein Uns in dem Westphälischen Friedens-Schlusß zugeeignet und iko die Graffen von Wittgenstein innehaben, zu dem Fürstenhum Halberstadt und dessen Hoheit gehörten, so erinnern und ermahnen Wir hiemit Unseres vorgedachten Sohnes Liebden, daß Dieselbe dahin sehen, damit gemelte Hohensteinische Aembter wieder herben gebracht werden, auff welchen Fall denn Ihr Liebden sich derselben wie des Fürstenhums Halberstadt zu gebrauchen.“

¹⁾ Wittgensteiner Gegeninformation Num. 29 A und pag. 20.





V.

Der endgiltige Uebergang der Grafschaft Hohenstein an Brandenburg-Preußen.

Friedrich III., Kurfürst zu Brandenburg, hatte kaum den Thron seiner Väter bestiegen, als ihm durch seine Commission in Ellrich eine Nachricht zuging, welche seinen höchsten Unwillen erregte. Der gräflichen Regierung war beim Ableben des Großen Kurfürsten ein Rescript zugegangen, nach welchem ein bestimmtes Formular bei den Trauergottesdiensten in den Kirchen der Grafschaft von den Kanzeln zu verlesen war. In diesem „Notifikations-Formular“, dessen Original sich bei den Magdeburger Akten befindet, hatte Graf Gustav eigenmächtig Änderungen vornehmen lassen, vor Allem hatte er die Worte „Unser gnädigster Landesvater“ ausgestrichen und an deren Stelle „Unser gnädigster Kurfürst und Oberlehnsherr“ gesetzt. Der Kurfürst sah darin eine „Felonie“, einen Lehnshbruch. Er beauftragte darauf seine Minister, dem Grafen zu eröffnen, daß er sich weigere, letzteren mit der Grafschaft auf's neue zu belehnen. Darauf erging ein unterthänigstes Supplicat¹⁾ vom 15. Oktober 1688, an den Kurfürsten, in welchem der Graf diesem zu bedenken gab: „daß einem großen Fürsten nichts verklein-

1) Wittgensteiner Gegeninformation Sign. ⓠ

licheres sey, als daß man eines mit Jahren und Meriten chargierten und in seines Herrn Diensten in die Grube gefahrenen Dieners Kinder sehe nach Brod gehen, und daß hingegen kein erworbener Reichthum ehrlicher und rühmlicher sey, als welcher von des Herrn Freygebigkeit an den Diener wegen seiner Verdienste kommt, daß solche Mittel nicht allein des Dieners Haus, sondern auch dem Etat selbst nützlich seyn, als welche ein ander ebenfalls um desto freuer und eisseriger dienen wird, weil er sieht, wie dergleichen Thun vergolten worden. Wollte Gott, es käme aller großen Etat-Diener in Europa und meines sel. Vaters Mittelchen weit überschwingender Reichthumb aus dieser Quelle, so würde dem Reich sowohl als der Kron Spanien anjeko Frankreich so mitzufahren im Stande seyn. Die äußerste Noth, gnädigster Herr, drücket und zwinget mich in diese weh- und demüthigste Freyheit auszubrechen, damit Ew. Churfürstl. Durchlaucht, bey Dero ich keinen Ketter als Ihre eigene Großmüthigkeit und Gerechtigkeit hab, von meinen Schmerzen und meiner Unterdrückung, sowohl als meinem Recht, einmal informieret werden möge.“

Dies Gesuch hatte indessen bei dem Kurfürsten ebenso wenig Erfolg als eine „Gründliche Remonstration“¹⁾, so im Oktobri 1688 denen churfürstl. brandenburgischen Herren Ministris in Berlin überreicht worden bei Erörterung der Frage: „Ob Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg von Recht und Gewissens wegen schuldig sey, den Herren Graffen von Wittgenstein mit der Grafschaft Hohenstein hinwiederum zu belehnen?“ — Der Kurfürst erteilte vielmehr der Regierung zu Halberstadt den Befehl, gegen den Grafen einen Prozeß²⁾ auf Herausgabe der Grafschaft anzustrengen. Vertreter des Halberstädtischen Fiscus war der Advocat Siegmund Johann Tennemann zu Halberstadt, Vertreter des Grafen der Advocat Johann Günther Riemann in Nordhausen. Endlich begann Graf Gustav nachzugeben und mit dem Kurfürsten in Unterhandlungen zu treten. Angesichts derselben ließ letzterer seine Absicht, sich im Jahre 1693 in der Grafschaft huldigen zu lassen, fallen. Immer-

¹⁾ Daselbst Sign. I.

²⁾ Dieser Prozeß währte von 1688 bis zum 14. April 1698. Der Kurfürst gewann, aber der Graf appellierte in Wekla. Angesichts der nahe bevorstehenden Besitzergreifung befahl jedoch der Kurfürst am 25. November 1699 dem Advocaten Tennemann die Einstellung des Prozesses. Die umfangreichen Akten befinden sich im Magdeb. Archive.

hin aber zogen sich die Unterhandlungen bis zum Jahre 1697 hin. Am 7. December des genannten Jahres richtete der Graf an den Kurfürsten ein Bittgesuch nachfolgenden Inhalts:

„Weilen ich nun so viel Jahre hero verspüret, daß Ew. Churfürstl. Durchlaucht Sich angelegen seyn lassen, die meinem Vater sel. mir verliehene Grafschaft Hohenstein hier wiederumb mit Dero Landen zu réuniren, so muß ich zwar gestehen, daß dieses hoch schätzbare Kleinod und Andenken Weyl. Sr. Churfürstl. Durchlaucht Großen Herren Vatern glorwürdigsten Andenkens hohen Gnade und meines Vatern sel. Meriten ich ungern quittire, jedennoch, damit Ew. Churfürstl. Durchlaucht ich auff alle Weise zeige, wie Dero Satisfaction und Interesse ich dem meinigen praeferire, so habe ich gegenwärtigen meinen Land-Hauptmann und lieben Getreuen Georg Bernhardt von Ramée abgeserfiget, Ew. Churfürstl. Durchlaucht unterthänigst vorzustellen und bey Dero Ministris zu vernehmen, ob und wie etwa durch ein Aequivalent und einige billige Ergötzlichkeit und Satisfaction ich mich zur Cession der Grafschaft Hohenstein bequemen möge, damit ich fernere Resolution desfalls nehmen könne.“ Außerdem wurde von Ramée vom Grafen instruirt, zu erbillten, daß diesem und seinen Nachkommen für den Fall einer Einigung Titel, Namen und Wappen der Grafschaft zugebilligt würde¹⁾, und daß im Falle der Wiederverlehnung der Grafschaft der Graf die erste Anwartschaft haben solle. Außerdem wurde ihm aufgegeben, zu protestieren, daß im Falle diese Handlung nicht geschlossen werde sollte, „dieses tractatus Uns und Unserm Hause, dessen Rechten und Gerechtsamen, auch dem obschwebenden Prozeß in allem unvorteilig seyn sollte.“²⁾ Die Verhandlungen über die Ansprüche des Grafen und die Bewilligungen des Kurfürsten währten bis zur Mitte des nächsten Jahres. Endlich decreterte unter dem 8. September 1698 das Ministerium auf Befehl des Kurfürsten wie folgt:

„Demnach Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg unterthänigst vorgefragen worden, unter was für Bedingungen Graf Gustav zu Sayn-Wittgen- und Hohenstein durch seinen

¹⁾ Der Kurfürst scheint darauf nicht eingegangen zu sein. Trotzdem nimmt sich noch gegenwärtig eine Linie des mittlerweile gefürsteten Hauses Sayn-Wittgenstein: Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

²⁾ Wittgensteiner Gegeninformation Dr. 29b.

allhier anwesenden Landes-Hauptmann de Ramée sich erkläret, die Graffschafft Hohenstein in totum zu redieren und abzutreten, Als haben Sr. Churfürstl. Durchlaucht Sich darauf folgender Gestalt in Gnaden resolviret, daß Sie nämlich:

I.

Dem Graffen gegen solche Total-Abtretung ermester Graffschafft und Uebergebung aller der Rechte, so Er und seine Gemahlin in derselben hat, einmal hunderft tausend Rthlr. solcher Münke, wie iko im Reich gänge und gäbe ist, baar auszuzahlen, und dabey die Afsführung der auf der Graffschafft haftenden Schulden über Sich nehmen.

II.

Ermelten Graffen zu Dero Statthalter in der Graffschafft Ravensberg bestellen und Ihm dabey auf seine Lebens-Zeit ein jährliches Gehalt von zwey tausend Thaler zahlen lassen.

III.

Des Graffen ältesten Sohn (Heinrich Albrecht) ein Canonical bey ein oder anderm Cathedral Stift in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen, so bald sich eine Gelegenheit darzu ereignet, conferiren, auch daß er bey dem Orden zu Sonnenburg auf eine gewisse Comthurei geschlagen und dieselbe ihm bey erfolgender Vacanz übergeben werde, befördern, indessen aber und bis er zu der Perception des Canonicats gelange, ihm 400 Thlr. Gnaden-Gelder jährlich reichen lassen.

IV.

Dem andern Sohne Graf August aber ein Regiment, wenn sich hiernechst dergleichen erledigt, conferiren und

V.

Einer jeden von denen vorhandenen Gräfflichen Fräulein zu ihrer Subsistenz jährlich 200 Thlr. zahlen lassen wollen.“

Und gleich wie nun diese Oblata dergestalt beschaffen seyn, daß männlich diesselben des Grafen und dessen sämmlicher Familie Interesse sehr vortheilhaft und zuträglich befinden wird, also wollen mehr höchst erwähnte Sr. Churfürstl. Durchl. des Graffen endliche Erklärung darüber nun mit dem fordertlichsten erwarken, damit darauf ein Schluß

in der Sache gemacht, und diese nun schon so lange vor gewesene Handlung dermaleinst zu endlicher Richtigkeit gebracht werden möge.“

Graf Gustav war anscheinend bereit, auf diese Vorschläge einzugehen, und so hätte dem nichts im Wege gestanden, daß der Kurfürst die Grafschaft endgiltig seinen Tänden einverleibte, wenn nicht ein Ereignis eingetreten wäre, welches die Vereinigung des Ländchens mit dem brandenburgischen Staate wiederum auf fast zwei Jahre hinausschob.

Dem Sohne des Grafen Gustav, Heinrich Albrecht, mißfielen die Verhandlungen seines Vaters mit dem Kurfürsten und, um deren Fortgang und Abschluß zu verhindern, „unterstand er sich“, wie es in der kurfürstlichen Informationschrift heißt,¹⁾ „mit ungebührlichen Intrigen, in dem er allein erblicher Besitzer von solcher Grafschaft zu seyn affektiret, wie wohl nicht unter seinem, sondern unter der Verwandten Namen²⁾ am Kayserl. und Reichskammergericht seinen leiblichen Vater für einen Prodigum (Verschwender) auszuschreyen.“ Die Folge davon war, daß das Kammergericht unter dem 11. Juli 1698 dem Antrage entsprach und den Grafen Gustav unter Curatela des Fürsten Heinrich von Nassau-Dillenburg stellte. Nun nahm Graf Gustav seine Flucht zum Kurfürsten. In einem an diesen gerichteten Bittgesuche erklärte er, daß die mit dem Kurfürsten gepflogenen Verhandlungen ihm „in seinem hohen Alter eine unverschuldete Curatela und eine im Reiche unerhörte Beschimpfung über den Hals gezogen“ hätten. „Die ungewöhnliche Winterzeit, Wasserflüthen und meines Leibes Constitution haben nich bishero gehindert und hindern mich noch, nach Clettenberg mich zu refiriren. Ich habe gesuchet, mich mit meinem älteren Sohne auff billige Weise zu sezen, um Lebensunterhaltung zu obtiniren, allein auch dieses ist vergeblich und meine Hoffnung zu Wasser worden, in dem mein Sohn solche Bedingungen von mir fordert, die ich nicht eingehen kann, so daß mir ferner nichts mehr übrig ist als die bittere Armut und der nagende Hunger, so daß Ew. Churfürstl. Durchl. von selbst ermessen wollen, in was Zustand meine Devotion mich und meine arme Frau und

¹⁾ pag. 18.

²⁾ Der verwitweten Gräfin Charlotte Luise von Wittgenstein, des Grafen Dihern Ernst von Nassau und des Grafen Friedrich Wilhelm, Bruders des Grafen Gustav.

Töchter gesetet und wie mir solche zu behaupten länger möglich. Bitte dennoch Ew. Durchl. demüthigst. Sie geruhen in hohen Gnaden, auff meine Rettung mit Nachdruck bedacht zu seyn, Sich meiner bey der Kammer und in dieser Graffshaft Wittgenstein dahin hülfflich, anzunehmen, daß ich nicht nur im Hohensteinischen, sondern auch allhier vor der Kammer und meines ältesten Sohnes Verfahren sicher seyn und ich den Meinigen nicht gar zum Fluch werde.“¹⁾

Der Kurfürst hatte aber schon früher dafür gesorgt, daß den Plänen des Wittgensteiner Komplotts bezüglich der Graffshaft Hohenstein wirksam entgegentreten wurde. Auf die an den Landeshauptmann von Ramée gerichtete Benachrichtigung²⁾ des Grafen von der mutmaßlichen Besitzergreifung der Graffshaft durch den Fürsten von Nassau bezw. den Sohn des Grafen, erbittelte von Ramée des Kurfürsten Schutz, und bereits 6 Tage später am 3. August 1698 ergeht folgende Ordre:

„Wir Friedrich III. u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu vernehmen, nachdem verlaufen wollen, ob sollen Einige Vorhabens seyn, unter dem Titel eines Kuratoriums Unsere Graffshaft Hohnstein in Administration zu nehmen und dann der hochgelahrte, Unser Geheimer Rath und Halberstädtischer Kanzler, auch lieber gefreuer, Joachim Martin Unverfär, nachdem derselbe hiervom Nachricht erhalten, zu Abwendung des Uns daraus bevorstehenden Nachtheils den in gedachter Graffshaft bestellten Landeshauptmann und übrigen Bedienten dahinwegen biß auf Unsere gnädigste Ratification eine gewisse Declaration und Instruktion ertheilet, welche von Wort also lautet:

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn, glaubwürdig vorkommen, daß in der Graffshaft Hohnstein allerhand weit aussehende Dinge machiniret werden, ja gar sich jemand untersangen solle, solche Dero Graffshaft in Administration zu nehmen: Vor höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchlaucht aber dergleichen Beginnen und offenbare Turbation in solchem Dero Eigenthumb und Hoheit niemandem, wer der auch sey, jemals werde gestatten können noch wollen: Als lassen Sie dem allda stehenden Landeshaupt-

¹⁾ Wittgensteiner Gegeninformation, Dr. 32 A.

²⁾ Kurfürstl. Information Lit. B. 6.

mann von Ramée, samt allen zur Hohnsteinischen Regierung gehörigen Räthen, Secretairen, Registratoren, Beamten und Dienern hiemit alles Ernstes und bey Vermeidung Ihrer schweren und höchsten Ungnade, auch nach Besinden, Hab, Gut, Leib- und Lebens-Straffe anbefohlen, außer Graf Gustav von Sayn, Wittgen- und Hohnstein von Niemandem, er sey, wer er wolle, auch unter was für Protest und Vorwand es immer gefordert und begehrst werden möge, dieses wegen einigen Befehl, Anstalt oder Verordnungen anzunehmen, sondern sich mit Gebot und Verbot einzig allein wie bishero an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg als alleinigen Eigenhums-Herrn von dieser Grafschaft unterthänigst zu halten, die Regierung in Dero hohen Namen fortzuführen und alles dasjenige zu thun und vorzunehmen, was einem gefreuen Landes-Hauptmann, Räthen, Secretairen, Registratoren, Beamten und Dienern eignet und gebühret.

Dah̄ Wir solche Declaration und Instruktion eben also, als wenn sie von Uns selbst ertheilet wäre, in allen ihren Punkten, Klauseln und völligen Inhalt hiermit approbiret, ratificiret und genehm gehalten, auch gedachtem Landes-Hauptmann und den übrigen Hohensteinischen Bedienten zugleich ernstlich und bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und anderer exemplarischen Bestrafung anbefohlen haben wollen, solcher Instruktion strikte und unverbrüchlich nachzukommen, wobei Wir sie denn auch schon gebührend zu schüken und allen widrigen Attentaten durch die Uns von Gott verliehenen Mittel mit gehörigem Ernst und Nachdruck zu steuern wissen werden.“

Drei Tage später, am 6. August, erfolgte in Ellrich die Ratification dieses kurfürstlichen Rescriptes durch den kurfürstlichen Commissar Staden von Cronenfels,¹⁾ welcher über den Vorgang also berichtet: „Habe heute den gräflichen Hoffrath Röpenacken, Secretär Heinichen und Registrator Giberken in Abwesenheit des Landes-Hauptmanns de Ramée auf hiesige Commissionsstube berufen und das Rescript zu ihrer Nachricht und künftigen Verhaltung originaliter verlesen lassen und diesem

¹⁾ Dieser hatte die unvorstige Neuherung geshan, daß Graf August, würde er nach Berlin oder in die Grafschaft Hohenstein kommen, „bei Herrn von Diest und zu Spandau logiren dürfe“

nach ihnen angedeutet, daß sie sich demselben gnädigsten Rescripte zu conformiren und in allen nachzukommen häfften. Darauf sowohl obgemelter Hoffräth Köpenack, als Herr. Heinrichen und Registrator Gibert data manu an Eydes Statt stipulirten, daß sie in allen Punkten und Klauseln dem gnädigsten Rescripto nachkommen und sich mit Verbote und Gebot einzig und allein, wie bisher an Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenbrrg als alleinigen Landes- und Eigenthums-Herrn von dieser Grafschaft unterthänigst halten, die Regierung in deren hohen Namen fortsetzen und das alles dasjenige thun und vornehmen wollten, was gefreuen Dienern eignet und gebühret, allermassen sie in hochgedachttem Rescripto gnädigsten Schukses versichert wären.

Nach diesem, so habe auf gleiche Weise

In eodem Termino

den Stadt-Schultheissen Soldern citirt, so stipulata manu Namens des sämtlichen Raths zu Ellrich demselben unterthänigst nachzukommen promittiret.

Darauff eine Citation an den Amtmann Wichmanshausen nach Benneckenstein, Amtmann Dratzfeld nach Clettenberg, Amtmann Brünner zu Lohra und Amtmann Schönichen nach Diefenborn an demselben Tag durch den Ordinanz-Reuter abgeschicket und dieselben zum 8., hingegen die sämtlichen Gerichts-Herrn zum 9. citirt. Als nun im Termin den 8. August 1698 vermelte vier Amtleute erschienen, dem Vortrag und der Vorlesung des Rescripts unterthänigsten Gehorsam zu leisten mit einem Handschlag an Eydesstatt angelobet, darauf sie dimittiret worden.

In eodem Termino

erschien, gleichfalls emanirter Citation zufolge der Gräfl. Forstmeister, der von Birkenfeld und der Forst-Verwalter Johann Reppel zu Benneckenstein und stipulierten ebenfalls data manu dem Rescripte in allen Punkten und Clausuln nachzukommen, Dero Behuff sie ihren unterhabende Försters auff gleiche Art und Weise citiren und von ihnen einen Handschlag an Eydesstatt sich geben lassen wollten. Des andern Tages darauff war der 9. August, erschienen die sämtlichen Gerichts-Herrn hiesiger Grafschaft Lohra.

Der Ober-Steuер-Direktor von Bodenhausen.

Condirektor von Byla.

Amtmann Triesenberg, Namens der Frau Kammer-Praesidentin von Gladebeck.

Hauptmann Hühner (Ascherode.)
 Der von Wurmbs zu Kleinen-Furra.
 Der von Worbis zu Rehungen.
 Der von Worbis zu Kleinen-Bodungen.
 Der von Syla von Wernehöerde.
 Gerichts-Verwalter Brauer zu Lipprechteroda.
 Schultheiß Becker zu Bleicherode.

Aus der Grafschaft Cleffenberg:

Der Obriste von Mandelsloh zu Fronrode.
 Der von Arnstedt zu Grossen-Werther.
 Der von Werther zu Kleinen Werther.
 Hauptmann Riebecker¹⁾ zu Hasserungen, vor sich und
 im Namen seines Schwagers, des Bürgermeisters
 Eilhartens, wegen der Salkischen Gerichte.
 Schultheiß Bilgram von der Sachse.
 Bodenhäuscher Verwalter zum Stöcken.
 Verwalter zu Scheidungen Bernsbach.

Nachdem nun diesen allen Proposition und Vorlesung höchst
 gedachten Rescripts geschehen und dem kurfürstl. hohen Befehl
 sie sich unterthänigst submittiret, haben sie den geforderten Hand-
 schlag gegeben und dabei versprochen, solchem Rescript in allen
 Punkten und Klauseln unterthänigst nachzukommen.“

Als die Wittgensteiner Grafen von dem energischen Vor-
 gehen des Kurfürsten in der Grafschaft Kenntnis erhalten hatten,
 versuchten sie durch eine List, wieder in den Besitz der Herr-
 schaft des Landes zu gelangen. „Sie spielten es unter der Hand
 dahin“²⁾, daß Graf Gustav's Kuratel unter der Bedingung auf-
 gehoben wurde, daß dieser seinem Sohne Heinrich die Herrschaft
 Wittgenstein, seinem Sohne August die stellvertretende Verwaltung
 der Grafschaft Hohnstein übertrüge. Das Reichskammergericht
 ging darauf ein und cassierte unter dem 10. December 1698 das
 Kuratorium über den Grafen Gustav. Als der Kurfürst davon
 benachrichtigt wurde, beorderte er den Grafen Gustav, am
 31. Januar 1699 vor ihm zum Abschluß der Verhandlungen

¹⁾ Dieser war übrigens vorher bei den Münzdelikten des Grafen Stark
 beteiligt gewesen. Brandenburgische Soldaten, welche ihn auf seinem Erb-
 und Gerichtssitz Haferungen gesangen nehmen sollten, mußten, weil er ent-
 witscht war, unverrichteter Sache wieder abziehen. Magdeb. Archiv.

²⁾ Kurfürstl. Information, pag. 19.

über die Abtretung der Grafschaft persönlich zu erscheinen,¹⁾ „massen durch vieles Hin- und wieder Schreiben sich dergleichen Sachen nicht füglich accordiren lassen. Also werdet Ihr Eure Anherokunfft daher um so vielmehr zu beschleunigen wissen, weilen es Euch selber allermeist angehet, damit Wir sonst und in fernerer Verbleibung dessen nicht bewogen werden mögen, andere Mesures zu nehmen.“ Graf Gustav hat, zu erlauben, daß sein Sohn August für ihn die Verhandlungen zum Abschluße bringen dürfe. Er schreibt:²⁾ „Meine Agnaten haben mich mit dem unglücklichen Kuratorio übereilet, wie leicht zu erachten, mein Gemüth dermassen agitiret, daß der Leib vollends dadurch caduc und durch den darauf im Anfang dieses Winters erfolgten schweren Fall und Lähmung meines linken Arms und Beins, in solchen Stand gesetzet worden, daß ich kaum über die Schwelle zeithero kommen können. Ew. Churfürstl. Durchl. werden von selbsten hocherleuchtet ermessen, was eine achtmonatliche Trübsal, Beschimpfung, Verhöning, Verfolgung, Hunger und Kummer, den ich inzwischen gelitten und noch mehr leiden müssen, wenn die von Ew. Durchl. mir gnädigst vorgeschoßene 1000 Thlr. solches nicht in etwas gemildert hätten, vor einen Effekt auf einen durch das hohe Alter schon confisirten Körper thun müsse, so daß ich u. s. w.“

Der Kurfürst wartete vergeblich auf Graf August's Eintreffen bei Hofe. Dieser beorderte vielmehr „ohne Vorwissen und Genehmigung des Kurfürsten ganz heimlich“³⁾ am 8. März 1699 die Regierung zu Ellrich, öffentlich von den Kanzeln bekannt machen zu lassen, daß ihm die Regierung der Grafschaft per commissionem⁴⁾ übertragen sei. Der Landeshauptmann ließ darauf die gräflichen Kanzlei-, Consistorial- und Forstbeamten am 11., die Geistlichen der Grafschaft am 22. März den Handschlag auf die stellvertretende Regierung des Grafen thun. Von diesen Vorgängen unterrichtete der brandenburgische Kommissar den Kurfürsten, indem er als Beweis der Wahrheit seines Berichtes das Original⁴⁾ des neu angeordneten, in den Kirchen zu verlesenden allgemeinen Gebetes mit einsandte. Die in Betracht kommende Stelle lautet:

¹⁾ Kurfürstl. Information, pag. 37.

²⁾ Gegeninformation Ltf Hh.

³⁾ Kurfürstliche Informationschrift. pag. 19.

⁴⁾ Besindet sich im Magdeburger Archiv.

„Wir befehlen auch Gottes Fürsorge und Schutz den hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Gustav, Graf zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein, unsern gnädigen regierenden Landesherrn, sambt dero hochgräfl. Gemahlin, wie auch den hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Augustum, Grafen zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein, als anstatt des hochgräfl. Herrn Vaters regierenden Herrn, dero Regierung du, o gütigster Gott, von oben herab allerreichlichst segnen und benedeyen wollest, benebst hochgedachter hochgräfl. Gnaden resp. Herrn Sohn und Herrn Bruder, nicht weniger dero Velttern und Basen und allen, so dem hochgräflichen Hause mit Geblüft und Gemüft zugehörhan sind, desgleichen dero in hiesiger Gesellschaft bestehenden hochgräfl. Regierung und alle hochgräfl. Beamten und Bedienten in allen Ständen wie auch die hiesigen Gerichtsherrn, (in Ellrich und Bleicherode) den hiesigen Stadtrath, (in Sachsa) den hiesigen Magistrat der oberen und unteren Gerichte und die ganze christliche Gemeinde u. s. w.“

Nach diesen Vorwürken, auf Grund deren der Kurfürst dem Grafen den Vorwurf machte, er habe die Beamten, „weil sie ihres vorigen an Eydesstatt gehaltenen Hand-Gelöbnisses von ihm (dem Kurfürsten) nicht erlassen gewesen, zu pflichtvergessenen Leuten gemacht“¹⁾, war die Geduld des Kurfürsten zu Ende. Er befahl am 25. November die Einstellung des Prozesses und bemächtigte sich am 12. December 1699 unter Anwendung von Gewalt endgültig der Grafschaft Hohenstein.

Es würde den Eindruck abschwächen, wollten wir dies Ereignis den Lesern nicht so vorführen, wie es von gegnerischer Seite im Wortlaut dargestellt wird. Die darauf bezügliche Stelle in den Wittgensteiner Prozeßakten lautet²⁾ folgendermaßen:

„Dermassen am 12. December 1699 unvermuthlich, unerhörter Sachen, ohne einzige vorhergehende Bekanntmachung, daß oder aus was für Gründ man solches zu thun gedächte, der Kurfürstl. geheimte Rath und Canzler des Fürstenthums Halberstadt, Herr Joachim Martin von Unverfahrt, nebst dem halberstädtischen Hofrath und Kriegs-Commissar Herrn Georg Christian Schreiber nach Ellrich und da sie abends vorher denen anwesenden Gräfl. Räthen, Herrn Köpenak, Herrn Reymann

¹⁾ Information, pag. 19.

²⁾ Mit Uebersetzung der zahlreichen lateinischen Wendungen.

und dem Secretair Heinichen schriftliche Anzeige gehabt, daß Namens Sr. churfürstl. Durchl. sie ihnen einen Vortrag thun wollten (dergleichen anzunehmen, ihnen doch vom Grafen auf ihre Pflicht verboten war und die Ursache, warum es geschehen, sich vielleicht bald entdecken möchte, da sie sonst besser gehabt, wenn sie damals zu Hause geblieben und ihr Amt daselbst verrichtet) in die Gräfl. Kanzley, wie jene in ihren ordentlichen Amtsverrichtungen daselbst beschäftigt gewesen und ihren Beruf abgewarft, gekommen und sogleich die Graffshaft mit allen Personien in Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hohen Damen einzuziehen eröffnet, von der Cankley einen Anfang zu machen, die Diener, so Sr. Churfürstl. Durchl. Pflicht nicht annehmen wollten, weiter nichts vorzunehmen, abzuweisen und Siegel, Schlüssel, Akten und Alles sich zu bemächtigen. Wiewohl nun hierauf sogleich von den Gräfl. Räthen geantwortet, daß sie vor Sr. Churfürstl. Durchlaucht alle Ehrfurcht hätten, auch da sie beyde Herrn Commissare von der Halberstädtischen Regierung wären, ihnen Raum gegeben, indem sie nichts böses vermutet: Da sie aber vernommen, wie alles zur Wegnehmung der Graffshaft angesehen, worinnen zu gehehlen oder solches, soviel an ihnen, geschehen zu lassen, ihre theuere Pflicht, womit sie dem Herrn Grafen verwandt und nun von dem Herrn Vater auch, wie bekannt, an dero Herrn Sohn verwiesen, auch ein anderes, die dies Falls vom Grafen August erhaltene Aufträge nicht zu lassen wollten, so müßten sie demnach widersprechen und dagegen protestiren. Da hat der geheime Rath von Unversährk darauf geantwortet, wie sie ihre und er seine Instruktion hätte, er hätte sich an ihren Widerspruch nicht zu kehren und sogleich im Namen seines Herrn Besitz ergriffen, worauf der Hofrath Schreiber vom Stuhle aufgestanden und von dem in der Cankley stehenden Schranken nicht blos, sondern auch sofort darauf in der Registratur-Stube, den an den Aktenschrank gesteckten Schlüssel weggenommen und gerufen, wie er dieses als einen Besitztum ausübe und sogleich die Siegel und übrige Cankleyschlüssel abgesondert, und da die Gräfl. Räthe ihnen solches verweigert und widersprochen, haben sie mit Gewalt gedroht, auch, da sie sich dennoch nicht geben wollen, mit Gewalt und Erbrechung des Tisches in des Hofrath Röpenacks Hause, worinnen die Siegel verwahret gewesen und gewaltsam weggenommen, der Schlüssel von dem Cankzelisten, dem sie ebenmäßig auf die Pflicht befohlen, sich des

ganzen Werks bemächtiget, und, wie man hernach ersehen und gewahr worden, von Anfang her eine Wache mit zweyen Musketiren vor die Canzleyhür gesetzt gehabt, wodurch auch in der Stadt und Lande die Furcht und das Gerücht erschollen, wie die Gräfl. Räthe mit Arrest beleget wären.

Hier nach sind die Gräfl. Räthe abermal anfraget, ob sie sambt und sonders in churfürstl. Dienste zu treten gewilligt wären: als sie nun solches ihren Gewissen und Pflichten gemäß abschlagen, hat der Canzler von Unverfahrt ein Churfürstl. Rescript mit der Aufschrift an den Hofrath Schreiber und Commissar Biegenmeyer vorgelegt, wie des Churfürsten Durchlaucht gnädigst befohlen, sie als eine neue Regierung hier einzuführen, als beyde Hofräthe dieser Graffschafft erklärt, auch mit einem sonderbaren Glückwunsche nebst Ueberreichung des Schreibens, worin ein Abdruck eines neuen Siegels¹⁾ für die hiesige Graffschafft gelegen, bestätigt und ihnen zugleich die Gräfl. Siegel und Schlüssel zu der Canzley und Aktenschrank eingehändigt. Wider diesen Akt haben die Gräfl. Räthe abermalen sehrlichst Widerspruch erhoben, auch sowohl jeho als vorher um Aufschub zur Verständigung mit dem Graffen gebeten — allein es ist pure alles abgeschlagen.

Als die Gräfflichen Beamten auf den Halberstädter Prozeß aufmerksam gemacht, ist ihnen geantwortet, daß der Prozeß eingestellt sei. Es hätte der Churfürst nicht nötig, um das Seinige Prozeß zu führen. Er ließe das Seinige, nicht aber eines Andern, der es blos eine Beithero und umsonst zu genießen gehabt, in Besitz nehmen. Und ob die Gräfflichen wohl aus denen Lehnsbrieten dagegen gesprochen, hat doch solches im geringsten nicht gehört werden wollen.

Auff eben diese Weise ist am 14. December mit der Ritter- und Landschaft verfahren worden und da man von jenen etwa einigen Widerstand vermutet, hatte man das Rathhaus zu Ellrich, wohin sie geladen, mit Soldaten stark versehen, daß die ganze Treppe besetzt und niemand von ihnen, so gegenwärtig, erlassen, sondern sie mit wirklichem Arrest bedrohet worden und da sie mit einer Macht das Rathaus besetzt gesehen, ihres Einwendens ungeachtet, ihren theueren geschworenen Pflichten zu wider sich

¹⁾ Der brandenburgische Adler auf dem Hohenstein-Lohra-Cleffenberger Wappen.

dermaßen ergeben müssen, daß sie, zwar ohne Pflicht oder Band-
schlag die neue hursfürstl. Regierung vorerst erkannt, worauf das
übrige wohl folgen muß.¹⁾

Der Gräfl. Forstmeister Franz Ernst von Berkenfeld ist ab- und der Hauptmann von Mischefahl in dessen Amt geseket, auch von dem hursfürstlichen Oberforstmeister, Herrn von Calnein die Jagd im Forst ergriffen worden. Das Gräfl. Residenzhaus zu Cleffenberg hat man mit Gewalt eröffnet und die Thür durch Musketiere zerschlagen, an das Rathhaus zu Ellrich und sonsten hat man das hursfürstl. brandenburgische Wappen angeheftet, die Gräfl. Bollstöcke und Wappen abgethan und hursfürstliche an deren Stelle geseket und allenthalben so verfahren, wie man mit Feinden, nicht aber mit unterthänigsten Vasallen zu verfahren pflegel.

Am 15. December war die Priesterschafft in Ellrich versammelt. Sie hat zwar wehmügt um Verschonung gebeten, wie aber der Consistorial-Assessor und Gräfl. Hofprediger auf Lohra, Ehren Andreas Erichs, bis dahero ein exemplarischer und redlicher Theologe und der Pastor substitutus zu Großen-Bernden, George Hesse, darüber anfänglich Arrest erhalten und endlich von ihrem Amt die Suspension erdulden müssen, sind die übrigen

¹⁾ Die Ritter- und Landschaft versammelte sich später am 20. Dezember in Lipprechteode und gab dem Grafen Gustav von den Vorgängen mit der Entschuldigung Kenntnis, daß „da sie um 8 Tage Aufschub hätten bitten mögen, ihnen nicht 8 Minuten zugebilligt wären.“ Der Versammlung wurden auch die Gründe der Besiegereifung der Grafschaft durch den Kurfürsten am 12. December klar gelegt. Es sind folgende:

1) Wäre bekannt, daß der Große Kurfürst aus Liebe zum Frieden die Pommerschen Lande Schweden hätte überlassen müssen, wogegen die dem Fürstenthum Halberstadt irrevocabiliter incorporirte Grafschaft Hohenstein mit solchem Fürstenthum erb- und eigentlich abgetreten worden, der Kurfürst daher nicht Machl gehabt hätte, diese Grafschaft, so irrevocabiliter bey dem Fürstenthumb bleiben sollen, Herrn Graff Johann zu verleihen, bevorab da es

2) schon bey Seiten Erzherzog Leopolds dem Bischofthum einverlebt gewesen,

3) ob nun gleich Graf Johann anno 1647 vom Churfürsten die Amtshschaft darauf zu erhalten gewußt und nachgehends den § im Friedensvertrag darüber einrichten lassen können, auch

4) vorgegeben, daß er 60 000 Thlr. dem Churfürsten vorgeschoßen und demnach zu Wege gebracht, daß

5) auf das Vorgeben, ob wäre es eine ganz ruinirte und in 2 Rembfern und einem geringen Städlein bestehende, nur elliche 100 Thlr. einbringende

zum Uebertritt veranlaßt worden“. Vom Ellricher Consistorial-Rat und Oberpfarrer M. Otto Christian Damius — dem Urheber der bekannten Damianischen Streitigkeiten — wird noch besonders berichtet, daß, als er nach seiner Rückkehr von Wittgenstein die brandenburgische Regierung nicht habe anerkennen wollen, sein Haus am 28. Januar 1700 mit drei gewappneten Musketieren, jede Thür mit einem in der Frühe des Sonntags besetzt fand, „damit er nicht auff die Ranhel sein Amt zu verrichten gehen möchte . .“ Indessen gaben auch die drei anfänglich renitenten Geistlichen nach, erkannten die kurfürstliche Regierung an und befolgten den ausdrücklichen Befehl ihres neuen Landesherrn, die Fürbitte für das Gräflich-Wittgensteinsche Haus im allgemeinen Kirchengebete von nun an wegzulassen¹⁾ und nur das bisher schon übliche Gebet für den Kurfürsten mit entsprechender Aenderung zu verlesen.

Es ist selbstverständlich, daß dieses Ereignis vom 12. Decbr. 1699 in ganz Deutschland bei Fürsten und Volk ein gewaltiges Aufsehen erregte. Das hatte der Kurfürst voraus gesehen und

¹⁾ Wittgensteiner Gegeninformation Dr. 48.

Grafschaft, ihm solche gegen gewisse Bedingungen gnädigst versprochen, endlich auch

6) gar damit beliehen, so wäre doch solches alles sub et obrepert und der Churfürst hintergangen worden. Anfänglich wären

7) dem Grafen die Bestimmungen des Geraischen Vertrages, kraft deren die Erwerbungen auf keinerlei Art veräußert werden können, bekannt ihm auch

8) nicht unbewußt gewesen, daß die an Stelle der pommerschen Lande irrevocabiliter pro aliqui aequivalente zum Fürstenthum Halberstadt geschlagene, redirke und surrogirte Grafschaft vom Churfürsten vom Fürstentum nicht konne weggeben werden, noch weniger aber hätte der Graf

9) solche selbst an sich, wiewohl nulliter zu bringen, trachten sollen, bevorab, da

10) causa acquisitionis ungegründet, indem mit Quittungen zum belegen, daß die vorgeschoßenen 60 000 Thlr. ihm wieder bezahlet worden. Der Churfürst hätte

11) dieses alles, wie unverantwortlich mit ihm gespielt worden, und daß er und seine Nachkommen keineswegs an diese Beleihung gehalten wären, endlich gesehen, dannenhero nach Graf Johannes Tode die vorgeschoßene Summe wieder offeriret und als selbige wegen Graf Christian Ludwigs Widerspruch nicht angenommen werden wollen, schriftlich erklärt, daß, ob er wohl zu der Grafschaft hinzieder zu greifen allerdings befugt wäre, so dennoch sein Werk zu halten, auf seine Lebenszeit die Grafschaft in Graf Gustav's Händen zu lassen, nach seinem Tode aber wollte, daß der jekige

seine Minister beauftragt, eine Informationschrift über die Gründe und die Notwendigkeit seiner Maßnahmen abzufassen und dem Kaiser zu seiner Rechtfertigung vorzulegen. Von dieser — später gedruckten, von den Wittgensteiner Grafen mit einer Gegeninformations-Schrift beantworteten — Eingabe an den Kaiser, datiert Cölln an der Spree, den 28. Novbr. 1699, sei hier die begleitende Anrede im Wortlaufe wiedergegeben:

„Euer Kaysertl. Majestät berichte ich hiermit unterthänigst, Gestalt ich mich, besage beygefügter gründlicher Informations-Schrift, sowohl ex Dispositione meines hochseligsten Herrn Vaters christmildester Gedächtniß und des allgemeinen Friedens-Schlusses De anno 1648 als auch aus obliegender Pflicht und Sorgfalt für meiner Land und Leute Heil und Wohlfahrt, gemüthiget befunden, die Meinem Fürstenthum Halberstadt incorporirte, aber von dem bisherigen Inhaber in allen Stücken, leider! gar übel administrirte und dadurch sehr geschwächte, verderbte und fast agonisirende Grafschaft Hohenstein, welche hoch-

Churfürst solche wieder an sich und an das Churhaus nehmen sollte, allermassen dann auch Graf Gustav deshalb mit der Grafschaft nicht wieder beliehen worden. Ob nun schon

12) der Churfürst nach seines Vaters Tode die Grafschaft mit allen Rechten dannenhero wieder apprehendiren lassen können, so hätte er es doch aus grösster genereusité nicht gleich thun wollen und anfangs per Fiscalem für halberstädtischer Regierung actionem vindicatoriam anstellen lassen und da Graf Gustav allerhand aufzügliche exceptions vorgewendet, vor dem Einfassungsurtheil an die Kammer appelliert, inzwischen sich eines Besseren bessnende, gütliche Handlung durch den Landesbaupfmann von der Ramée vor schlagen lassen, auch solche räsonable Gebote gefhan, so die ganze Welt probiren und ästimiren müsste, wie aber Graf Gustav

13) resiliert und den Churfürsten nur umführen, hätte dieser der vindicatorischen Aktion renunciert, und weilen Gegentheil man sich darauff noch nicht eingelassen und nur die Sache ausschieben wolle, solches optimo jure thun können, dannenhero die ihm eigenhümliche, dem Fürstenthum Halberstadt irrevocabiliter in corporirte Grafschaft wieder in Besitz nehmen lassen.

erwehnter Mein Herr Vater auf seine Lebens- Zeit dem Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Wittgensteinischer Linie, verschrieben gehabt, nach zwor von gräfflicher Seiten selbst offerirter und gegen eine gewisse Summe Geldes von mir beliebter, jenerseits aber nicht erfolgter güllichen Abtretung derselben, wieder einzuziehen, jedoch unter dem billig-mäßigen Reservat und Vorbehalt, daß Alles und jedes, was nach Bezahlung der von selbigen Grafen, theils mit, theils ohne lehnherrlichen Consens darauff gemachten sehr großen Schuldenlast, etwa übrig bleiben, oder besagter Graf Gustavus zu Sayn und Wittgenstein sonst mit Recht zu liquidiren und zu fordern haben möchte, ohne den geringsten Verzug, baar und in einer Summa völlig gut gethan und erscheket werden soll.

Nun hoffe ich zwar nicht, daß vorgedachter Graf jemals sich darüber beschweren werde, sitemal aus diesen und andern capitibus, welche ich noch zur Zeit ausgeseket, wider denselben viel schäffer hätte verfahren werden können.

Alldie weil aber zu Seiten sich Leute finden, welche auch nicht einstens ihr Bestes zu urtheilen wissen, sondern ihr eigenes verursachtes Uebel noch immer mit mehreren zu cumuliren pflegen, so ersuche Ich Eurer Kaiserl. Majestät hiermit unterthänigst, so über Verhoffen von Demanden einige Beschwerde deßfalls über mich geführet werden sollte, solchem entweder gar kein Gehör

zu geben, oder die gnädigste Kaiserliche Vor-
sehung zu thun, daß selbige an mich remittiret
werden, da Ich dann nicht ermangeln will, dem
Graßen, wie vorgedacht, aller Billigkeit und
Justiz gemäß zu begegnen. Womit Ew. Kaiser-
liche Majestät und Dero gankes Erzherzogliches
Haus Ich der starken Obhut des Allerhöchsten
zu langwieriger Kaiserl. glückseligen Regierung
und andern hohen und beständigen Kaiserlichen
Wohlergehen freulichst empfehle und unaussehlich
verbleibe.“

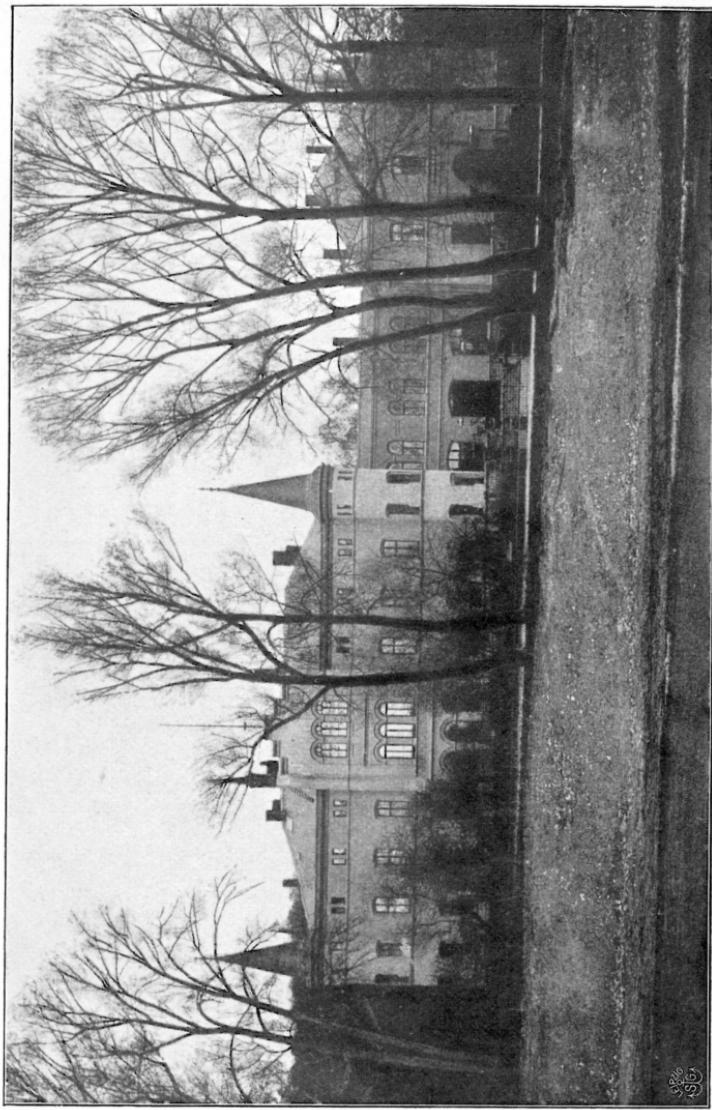




Schluß.

Es war Zeit, daß mit dem Anbruche eines neuen Jahrhunderts die durch die Kriegsunruhen und Seuchen, durch den häufigen Regierungswechsel, zuletzt durch eine ungeordnete und nachlässige Verwaltung schwer heimgesuchte und beunruhigte Grafschaft Hohenstein zum Frieden kam. Ein Hohensteiner Geschichtsschreiber vergleicht den damaligen Zustand des unglücklichen Ländchens mit einem Acker, der „eine ganz andere Bestellung erwartete.“ Nun seckten die Hohensteiner ihre ganze Hoffnung der Besserung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf ihren neuen Landesherrn und sie sollten darin nicht enttäuscht werden. Unter dem Schatten der brandenburg-preußischen Adler hat die Grafschaft wieder Ruhe und Genesung gefunden und was sie bis zur Gegenwart geworden ist, ein blühendes Land in geordneten Verhältnissen, verdankt sie nicht zum wenigsten der Fürsorge ihrer Landesherren. Das ausführlich und im Zusammenhange darzustellen, liegt außerhalb der Aufgabe des Verfassers. Möge es ihm noch gestattet sein, an dieser Stelle einzelne Büge aus der Geschichte der unmittelbaren Beziehungen der brandenburgisch-preußischen Herrscher zu ihrer Grafschaft im 18. und 19. Jahrhundert hervorzuheben.

Kurze Zeit nach der Besitzergreifung der Grafschaft bestätigte der Kurfürst durch Rescript vom 1. März 1700 die Säkungen der von der Hohensteiner Geistlichkeit zuvor am 28. Januar





zu Bleicherode begründeten, noch heute im Segen wirkenden Prediger-, Witwen- und Waisenkasse,¹⁾ welche er ein „christlich, läblich und nöfig Werk“ nennt. Am 18. Januar 1701 ließ sich der Kurfürst als König Friedrich I. in Preußen zu Königsberg krönen. Auch in der Grafschaft Hohenstein wurde dieser Tag mit besonderen Feierlichkeiten begangen.²⁾

Die Verhandlungen mit den Grafen von Wittgenstein zogen sich, weil sich diese mit der Hoffnung trugen, „S. Churfürstl. Durchl. Gülfigkeit werde das Factum (der Einziehung) förderlichst redressiren“³⁾ bis zum Jahre 1702 hin. Vor diesem Zeitpunkte scheinen sie die Grafschaft nicht geräumt zu haben. Graf Gustav starb am 22. November 1700 in Clettenberg.

¹⁾ Hervorragenden Anteil nahmen durch Schenkungen an der Gründung der Kasse einzelne Adelige der Grafschaft. Genannt werden besonders: Frau Präsidentin von Gladebeck auf Münchenlohra, Kriesdorf und Bedlik, Kammerherr Kraft Burchard von Bodenhausen auf Brandis, Radis, Wülfingrode, Sollstedt u. s. w., Frau Oberstwachtmeyerin Maria Juliane, Witwe von Bodenhausen, geb. vom Hagen, auf Sülccken, Timlingerode u. s. w., Hauptmann von Arnstedt auf Großwerther, Anton Ulrich von Burckvorff-Haseringen u. A.

²⁾ In den Bleicheröder Stadtbüchern stand ich eine „Rechnung über Ausgabe auf der Königlichen Majestäten Krönungs-Tag am 18. Januar 1701.“

Ist unter die sämmtliche Bürgerschaft ausgeteilt:

1) 1 Dhm Wein. Kosten an Kaufs und mit der Füllung.	19 Thlr.	9 Gr.	—	g
2) 2½ Vaß Bier, dieselben kosten	16 "	1 "	6	"
3) An Speisung auf dem Rathause sind aufgegangen	12 "	18	9	"
4) An Wein lauf Schenken-Rechnung	6 "	1	—	"
5) An Bier	3 "	9	—	"
6) An Brod und Bäckerlohn	1 "	5	—	"
7) Denen frömmden Musikanten wegen auffwartung in der Kirche und auff dem Rathause	3 "	9	—	"
8) An Bothen-Lohn und wegen auffwartung in der Küchen zahlen müssen	— "	8	—	"
9) dem Koch vor seine Mühe.	— "	12	—	"
10) An Wachs zu denen Nachtlichtern wie auch die andern Lichte, so verbraucht worden. — "	15	—	—	"

Summa: 86 Thlr. 11 Gr. 9 g

³⁾ Wittgensteiner Gegeninformation Br. 46.

Graf August ging auf die Vorschläge des Kurfürsten vom Jahre 1698 ein, wurde Oberhofmarschall am königlichen Hofe zu Berlin, Oberst eines Dragoner-Regimentes und Landeshauptmann von Beskow und Storkow. 1710 fiel er mit dem Minister, Grafen von Wartensleben, in Ungnade, wurde nach Spandau gebracht, den 19. Mai 1711 aber wieder auf freien Fuß gesetzt.

Im Jahre 1704 befahl der König durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Januar, daß in das große königlich-preußische Wappen und den großen Titel die Grafschaft Hohenstein aufgenommen werde. Seit diesem Tage nennen sich die Könige von Preußen „Grafen zu Hohenstein“ und führen den zwölfsfeldigen Schachtheld im Wappen im Range nach Ravensberg und vor Tecklenburg und Lingen.

Ein Jahr nach dem Tode König Friedrich I., im Jahre 1714, wurde die „preußische Landesregierung für die Grafschaft Hohenstein“, wie sie sich nannte, in Ellrich aufgehoben und der königlichen Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt einverleibt.

Im Juni des Jahres 1722 besuchte König Friedrich Wilhelm I. in Begleitung des Fürsten von Dessau über Bennckenstein kommend die Grafschaft Hohenstein, das „blaue Ländchen“, wie er sie gewöhnlich nannte. Als er in Clettenberg des Familienbildes der Wittgensteiner Grafen ansichtig wurde, fuhr er mit seinem Stocke aus Unwillen dem als Kind abgebildeten Grafen August in den Mund.¹⁾ In Woffleben nahm er das Mittagsmahl ein „wobey“, wie Schmaling schreibt, „der Fürst von Dessau einen Nordhäuser Bürger sehr beschimpfte.“ Als er Bleicherode wieder verließ, ließ eine Achse seines Wagens in Brand. Während der schadhaften Teil reparirt wurde, erschien die Frau des Amtmanns Hofmann zu Lohra, um den König um eine Ermäßigung der Pachtsumme zu bitten. Unglücklicher Weise trug die Frau ein Kleid von französischem Cattun. Bei der bekannten Abneigung des Königs gegen alle ausländischen Stoffe, besonders aber gegen französische Industrieerzeugnisse, war es begreiflich, daß die Frau einen Erfolg ihres Gesuches von vornherein geradezu vereitelte. Raum hatte sie sich unter

¹⁾ Schmaling, pag. 461. Das Familienbild wurde 1771 im Rathause zu Ellrich aufgehängt, wo es verblieb, bis der Magistrat daselbst es 1854 an die Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein verkaufte.

vielen Knixen dem Könige genäherf und ihre Bitte vorgebracht, als dieser unwillig erwiderete, daß er keinen Pfifferling von der Pfandsumme ablassen werde, denn wenn sie noch Geld für französische Kleider übrig habe, dürfte auch die Domainenkammer in Halberstadt ihr Geld erhalten können. In Lohra übernachtete er im „Königszimmer“. Der Amtmann Hofmann war von den seitens der Amtsunterthanen eingelausenen Beschwerden so belastet, daß ihn der König nach der Festung Magdeburg abführen ließ, von wo er nicht wieder zurückgekehrt ist. Auf dem Rittergute in Pustleben, wo der König am nächsten Tage sich aufhielt, stellte sich der alte Dessauer den Ortsbewohnern als König vor, worauf ihm diese lachend antworteten: „Dich kennen wir wohl, Du bist der Dessauer, aber unser König bist Du nicht.“ Besonders wird hervorgehoben, daß der König sich bei seinem Aufenthalte in der Grafschaft nach deren landwirtschaftlichen Verhältnissen eingehend erkundigt habe.

Einer der ersten Regierungsakte seines Sohnes, des Königs Friedrichs des Großen, war im Jahre 1741 die Einverleibung des noch schwarzburgischen Teiles des Fleckens Benneckenstein, welcher vom Könige zur Stadt erhoben wurde.

Die im Jahre 1748 vom Könige getroffenen Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden, kräftigen Bauernstandes kamen auch in der Grafschaft Hohenstein zur Ausführung. Die schweren Dienste wurden gemäßigt, die Leibeigenschaft auf den Domainen aufgehoben, das Auskaufen und Einziehen bäuerlicher Höfe untersagt. Im Frühjahr des Jahres 1754 bereiste Friedrich II. selbst die Grafschaft Hohenstein.¹⁾ Er kam in dieselbe über Stiege, und man hatte für ihn die Wege in den hohen Gebirgen geebnet. Er fuhr über Salza nach Bleicherode. Hier erkannnte er unter dem großen Zulaufe der Menschen den Oberstleutnant von Bihacker aus Ascheroode, der ihn in seiner Jugend im Exerzieren ausgebildet hatte. Er nahm ihn mit nach Wohra, wo er übernachtete. Er war dort sehr vergnügt und spielte auf seiner Flöte. In seiner Begleitung war Herr von Grumbkow. Er fuhr über Bielen durch Sachsen zurück. Um Nordhausen befahl er herumzulunken, als er die für ihn veranstalteten Ehrenbezeugungen erfuhr. Doch löste die Stadt ihre Kanonen, da sie seinen Wagen von Ferne bei der Abreise sah.

¹⁾ Schmeling, pag. 462.

Der siebenjährige Krieg 1756–1763 verschonte auch die Grafschaft Hohenstein nicht. Wohl sind in demselben nicht Städte oder Dörfer verwüstet und in Asche gelegt wie im dreißigjährigen Kriege, aber durch andauernde und massenhafte Einquarierungen, Contributionen und Requisitionen, besonders der Truppen des Herzogs von Württemberg und Soubises, wurde der Wohlstand vieler Gemeinden auf Jahre hinaus vernichtet. Es bedurfte der größten Sparsamkeit und des angestrengtesten Fleisches der Gemeinden und der Ritterschaft, den früheren Wohlstand wieder zu gewinnen, und trotzdem würde dies in manchen Fällen nicht gelungen sein, wenn nicht der König in seiner landesväterlichen Fürsorge für das Wohl der Unterthanen helfend eingegriffen hätte. Vielen Gemeinden der Grafschaft wurden namhafte Beträge zur Tilgung der Kriegsschulden überwiesen, der Hohensteiner Ritterschaft aber schenkte der König in Anbetracht ihrer opferwilligen Hingabe von Gut und Blut im Jahre 1771 26 000 Thaler. Zahlreiche Verordnungen des Königs aus jener Zeit, wie man sie heute noch in den Pfarrarchiven der Grafschaft findet, zeugen von dem eifrigsten Bestreben des Königs, der Not der Landwirtschaft entgegen zu treten. Wüst gewordene Bauern- und Hintersättlerhäuser sollten wieder aufgebaut werden¹⁾, Sümpfe urbar gemacht, Feld- und Wiesenbau geregelt, Maulbeerbäume angepflanzt werden.²⁾ 1775/76 wurde das „neue Dorf“ durch Ansiedlung von Arbeitern der Domaine Lohra und Eichsfelder Wollspinnern gegründet und erhielt durch Kabinettsordre Friedrichs II. den Namen Friedrichslohra. In Ellrich, Salza, Mauderode, Woffleben und Celleberg wurden Kolonien fremder Arbeiter angelegt.

Am 31. Mai 1805 hatte die Stadt Ellrich die Ehre, den König Friedrich Wilhelm III. und seine Gemahlin, die Königin Luise, zu beherbergen. Von einem Ausfluge nach dem Brocken trafen die Majestäten am Nachmittage an der Landesgrenze zwischen Börge und Ellrich ein, woselbst sie vom Landrat von Arnstadt und dem Vertreter der Ritterschaft, dem Rittmeister von Werthern, an der Rathausstreppe aber zu Ellrich vom Magistrat und der Geistlichkeit empfangen wurden. In der

¹⁾ Unter Friedrich des Großen Regierung wurde auch das bisher wüste Dorf Clessingen wieder aufgebaut. Vorher (1748–50) war Friedrichsrode gegründet worden.

²⁾ Viele Verdienste erwarb sich dabei der Minister von Hagen, ein geborner Hohensteiner.

Nacht logierten die Fürstlichkeiten in den für diesen Zweck besonders eingerichteten Zimmern des Rathauses. Bei seinem Abschiede gewährte der König den Armen der Stadt ein Geschenk von 100 Thalern, dem die Königin noch 50 Thaler hinzufügte. Beim Einsteigen in den Wagen sprach er zu den Vertretern der Ritterschaft, der Stände und der Stadt: „Nun, ich wünsche der Grafschaft Hohenstein ein gesegnetes Jahr; nach so vielen schlechten Ernten, die Kummer und Armut herbeigeführt haben, ist es nötig“. Die Weiterreise geschah am 1. Juni über Woffleben nach Nordhausen. Diese Stadt war am 2. August 1802 auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses preußisch geworden, nachdem sie bis dahin freie Reichsstadt gewesen war.

In Preußens trüber Zeit sollte auch die Grafschaft Hohenstein ihren Herrscher verlieren. Unmittelbar nach der unglücklichen Schlacht bei Jena wurden die Grafschaft und Nordhausen von Napoleon in Besitz genommen und am 24. Juli 1807 dem französischen Kaiserreiche einverleibt, nachdem schon im November 1806 ihm und später dem Könige von Westfalen, Jerome, Beamte und Unterthanen den Eid der Treue geschworen hatten. Durch ein Decret Napoleons vom 24. December 1807 wurde aus der Stadt Nordhausen, der preußischen Grafschaft Hohenstein, den hannoverschen und braunschweigischen Amtlern Neustadt und Walkenried der Distrikt oder die Unterpräfektur Nordhausen gebildet, welche mit den drei Distrikten Duderstadt, Heiligenstadt und Osterode das Harzdepartement ausmachte, dessen Hauptstadt Heiligenstadt war. Der Distrikt Nordhausen zerstiel in folgende neun Cantons: Nordhausen, Ellrich, Sachsa, Benneckenstein, Neustadt, Großwechsungen, Pustleben, Bleicherode und Pücklingen.

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig wurde der Distrikt Nordhausen noch Ausgangs October von Preußen besetzt, und wurde nach Rückgabe der braunschweigischen und hannoverschen Ortschaften aus dem Reste des Distriktes: der Grafschaft Hohenstein und der Stadt Nordhausen, der Kreis Nordhausen gebildet. Dieser wurde bei Einrichtung der Provinz Sachsen dem Regierungsbezirke Erfurt zugeordnet. Im Jahre 1816 fiel das schwarzburg-rudolstädtische Dorf Wolkramshausen und das Vorwerk Utterode durch Staatsvertrag an den Kreis.

Im Jahre 1855 besuchte König Friedrich Wilhelm IV. bei Gelegenheit der Herbstmanöver im nördlichen Thüringen die

Grafschaft Hohenstein. In Wülfingerode nahm er sein Hauptquartier. Doch heute erzählt der Volksmund kleine Sütte von der Leutseligkeit des Königs. Bekannt ist auch, daß der mit der Geschichte und den Grenzen der Grafschaft Hohenstein wohl vertraute Monarch auf einer Höhe, wo man ihn darauf aufmerksam mache, daß dort die Grafschaft zu übersehen sei, geantwortet haben soll: „Aber nicht die ganze Grafschaft; den braunschweigischen und den hannoverschen Teil kann man nicht sehen.“

Als im Jahre 1883 die Stadt Nordhausen die Einwohnerzahl von 25,000 Personen erreicht hatte, schied sie aus dem Kreisverbande aus, um einen eigenen Stadtkreis zu bilden. Nun glaubten die Vertreter des Landkreises, daß die rechte Gelegenheit gekommen sei, dem Bezirke den alten Namen der Grafschaft Hohenstein wieder verleihen zu lassen. Nach einem Beschlusse des Kreistags bat der um den Kreis hochverdiente Landrat von Davier die Regierung unter dem 20. December 1887, in diesem Sinne an Allerhöchster Stelle vorstellig werden zu wollen. Er sprach dabei die Überzeugung aus, „daß die Gewährung der Bitte unendlichen Jubel in der Sr. Majestät dem Kaiser und Könige in unwandelbarer Treue ergebenen „alten Grafschaft Hohenstein“ hervorrufen werde“. Nach längeren Verhandlungen gab Kaiser Wilhelm II. durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. August 1888 dem Gesuche Folge. Das Schriftstück lautet:

„Auf den Bericht vom 1. August d. J.
will Ich hierdurch genehmigen, daß dem
Landkreise Nordhausen die Bezeichnung
„Kreis Grafschaft Hohenstein“ beigelegt
werde.“

Berlin, den 8. August 1888.

(gez.) Wilhelm R.

(ggz.) Herr furth.

An den Minister des Innern“.

Am 3. September 1888 brachte der Landrat von Davier diesen Erlaß den Kreiseingesessenen mit folgenden Worten zur Kenntnis:

„Es gereicht mir zur großen Freude, diesen Akt Allerhöchster Gnade, durch welche der nunmehrige Kreis Grafschaft Hohenstein den seiner geschichtlichen Entwicklung entsprechenden Namen, welchen er bereits Jahrhunder te hindurch mit Ehren

Inhaltsübersicht.

- I. Die Grafschaft Hohenstein im Zeitalter der Reformation
 - II. Die Grafschaft Hohenstein zur Zeit des dreißigjährigen Krieges
 - III. Die Folgen des westfälischen Friedens für die Grafschaft Hohenstein
 - IV. Die Grafschaft Hohenstein unter der Herrschaft der Grafen von Sayn und Wittgenstein
 - V. Der endgültige Übergang der Grafschaft Hohenstein an Brandenburg-Preußen
 - VI. Schluß
-

Unsere Bilder.

- 1. Kaiser Wilhelm II., der große Kurfürst, Friedrich I.
- 2. Das Epitaphium Graf Ernst's von Hohnstein zu Walkenried
- 3. Die Burg Hohnstein
- 4. Die Burg Lohra
- 5. Das Kreisständehaus zu Nordhausen

